

DAS RECHT DES KINDES AUF GEHÖR

Institutioneller Umgang mit Beschwerden von Kindern im Alter von 3 bis 14 Jahren

Bachelorthesis im Studiengang Pädagogik der
Kindheit und Familienbildung
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Hochschule Düsseldorf
Sommersemester 2022

Autor
Christoph Düring



Erstgutachterin
Maïke Nadar, M.A.

Zweitgutachterin
Prof. Dr. Irene Dittrich

Eingereicht Düsseldorf, den 07. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Theoretischer Hintergrund zur UN-KRK	4
2.1.	Eine problematische und <i>kurze</i> Geschichte der Kinderrechte	5
2.2.	Das Recht des Kindes auf Gehör nach der UN-KRK und die <i>deutsche</i> Position	7
2.3.	Die Rechte des Kindes und das deutsche Recht	10
2.4.	Das Kind als Rechtssubjekt - eine pädagogische Sicht	16
3.	Hintergrund zum Alltag in der pädagogischen Arbeit	18
3.1.	Qualitätsmanagement mit Beschwerden in der pädagogischen Arbeit	19
3.2.	Warum beschweren? Von Macht und Ohnmacht in der pädagogischen Arbeit	23
3.3.	Ideen zum Umgang mit Beschwerden in Institutionen	27
3.4.	Ein ombudtschaftliches System für NRW?	31
4.	Forschungsmethodik	35
4.1.	Rahmenbedingung der Forschung	37
4.2.	Planung und Durchführung der Erhebung	38
4.3.	Der Fragebogen	39
4.4.	Pretest	43
4.5.	Methodisches Vorgehen der Datenaufbereitung	44
4.6.	Methodisches Vorgehen zur Auswertung	45
4.7.	Kritische Einordnung der Methodik	47
5.	Ergebnisse	48
5.1.	Statistische Deskription	48
5.2.	RADAR-Deskription	64
6.	Reflexion & Analyse	67
7.	Fazit	81
7.1.	Beantwortung der Forschungsfrage	81
7.2.	Weitere Überlegungen	83
	Quellen	84
	Erklärung	90
	Anhänge	
	Fragebogen	

Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Abkürzungsverzeichnis

Abb. - Abbildung
BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
bpb - Bundeszentrale für politische Bildung
BKischG - Bundeskinderschutzgesetz
BLAG - Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“
BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD - Bundesrepublik Deutschland
BVKE - Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
BVG - Bunde-verfassungsgericht
CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands
CFCI - Child friendly Cities Initiative (kinderfreundliche Kommunen, Städte und Gemeinden)
CRC - United Nations Committee on the rights of the child (Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen)
CSU - Christlich Soziale Union in Bayern
CWC - Child Welfare Committee
DBSH - Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
DCV - Deutscher Caritasverband e.V.
DGfQ - Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V.
DKSB - Deutscher Kinderschutzbund
DIMR - Deutsches Institut für Menschenrechte
EFQM - European Foundation for Quality Management (Europäische Stiftung für Qualitätsmanagement)
FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FDP - Freie Demokratische Partei
GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GG - Grundgesetz
Grüne - Bündnis 90 die Grünen
HSD - Hochschule Düsseldorf
JuSchG – Jugendschutzgesetz
KfK - Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V.
Kita - Kindertagesstätte
KJStG - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KRK - Konvention über die Rechte des Kindes
LAG - Landesarbeitsgemeinschaft
NRW - Nordrhein-Westfalen
NGO - Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
OJhNRW – Ombuschaft Jugendhilfe NRW e.V.
SEM – standard error of the mean (Standardfehler des Mittelwertes)
SGB VIII - Sozialgesetzbuch VIII
SobAG - Sozialberufe Anerkennungsgesetz - Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Tab. - Tabelle
UN - United Nations (Vereinte Nationen)
UNO - United Nations Organisation (Organisation der Vereinten Nationen)
UN-BRK - UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK - UN-Kinderrechtskonvention
UNICEF - United Nations International Children's Emergency Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
χ²-Test - Pearson Chi-Quadrat-Test

Darstellungsverzeichnis

Abb. 1: [REDACTED]	21
Abb. 2: RADAR-Methode nach Abb. DGfQ, 2016, S. 48, Abb. 7: RADAR-Methode	46
Abb. 3: Plan-Do-Check-Act Cycle nach Abb. Sommerhoff, S. 41, Bild 11: RADAR (außen) und PDCA (innen).	46
Abb. 4: Berechnung der RADAR-Scorings	47
Tab. 1: Häufigkeit in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studium befindlich	49
Tab. 2: Häufigkeit abgeschlossene erzieherische Ausbildung	49
Tab. 3: Häufigkeit abgeschlossenes sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Studium	49
Tab. 4: Häufigkeit Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	50
Tab. 5: Häufigkeit Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen	50
Tab. 6: Häufigkeit „In was für einer Institution arbeiten Sie?“	51
Tab. 7: Deskriptive Statistiken – allgemeine Häufigkeiten in der Befragung	52
Tab. 8: Häufigkeiten um5 „Haben Kinder die Möglichkeit sich ohne Kenntnis einer*s Personensorgeberechtigten zu beschweren und/oder beraten zu lassen?“	53
Tab. 9: Häufigkeiten be1 „Wird stets im besten Interesse des Kindes gehandelt?“	54
Tab. 10: Häufigkeiten er4 „Ist Ihnen die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. bekannt?“	55
Tab. 11: Kreuztabelle abgeschlossene erzieherische Ausbildung und „Setzen Sie Kinder über alle sie betreffenden Angelegenheiten in Kenntnis?“	55
Tab. 12: χ^2 -Test abgeschlossene erzieherische Ausbildung und „Setzen Sie Kinder über alle sie betreffenden Angelegenheiten in Kenntnis?“	55
Tab. 13: Kreuztabelle abgeschlossene erzieherische Ausbildung und „Beraten Sie Kinder zu den Pflichten Ihrer Institution?“	56
Tab. 14: χ^2 -Test abgeschlossene erzieherische Ausbildung und „Beraten Sie Kinder zu den Pflichten Ihrer Institution?“	56
Tab. 15: Kreuztabelle abgeschlossenes sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Studium und „Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so gestaltet, dass sie für Kinder verständlich sind?“	57
Tab. 16: χ^2 -Test abgeschlossenes sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Studium und „Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so gestaltet, dass sie für Kinder verständlich sind?“	57
Tab. 17: Kreuztabelle Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und „Ist Ihnen die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. bekannt?“	58
Tab. 18: χ^2 -Test Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und „Ist Ihnen die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. bekannt?“	58
Tab. 19: Kreuztabelle Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und „Haben Kinder die Möglichkeit sich ohne Kenntnis einer*s Personensorgeberechtigten zu beschweren und/oder beraten zu lassen?“	59
Tab. 20: χ^2 -Test Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und „Haben Kinder die Möglichkeit sich ohne Kenntnis einer*s Personensorgeberechtigten zu beschweren und/oder beraten zu lassen?“	59
Tab. 21: Partielle Korrelation abgeschlossene erzieherische Ausbildung mit Set Vorgehen	61
Tab. 22: Partielle Korrelation abgeschlossenes kindheitspädagogisches Studium mit Set Ergebnis	62
Tab. 23: Partielle Korrelation Jugendarbeit mit Set Vorgehen	63
Tab. 24: Partielle Korrelation Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit Set Verbesserung	63
Tab. 25: Partielle Korrelation Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie mit Set Bewertung	64

<i>Tab. 26:</i> Durchschnittliche Ergebnisse nach der RADAR-Auswertung	65
<i>Tab. 27:</i> Durchschnittliche Ergebnisse in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studium nach der RADAR-Auswertung	65
<i>Tab. 28:</i> Durchschnittliche Ergebnisse in Angeboten der Schulsozialarbeit nach der RADAR-Auswertung	66
<i>Tab. 29:</i> Mittelwerte der Fragen nach der RADAR-Auswertung	66

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

1. Einleitung

Am 20. November 1989 wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, heute bekannt als die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), angenommen. Durch ihr Inkrafttreten am 2. September 1990 sind diese nun über dreißig Jahre alt. Mit der Ratifizierung des Abkommens durch den deutschen Bundestag am 5. April 1992 wurde ein weites Anforderungsfeld für die deutsche Rechtslandschaft und an Institutionen geschaffen. Diesen Anforderungen wurden teils mehr und teils weniger erfüllt, in einzelnen Fällen bis heute gar nicht. Vieles befindet sich bisher in einem *Zustand des Aufbaus*, oder *Umbruchs*. Vor allem aber sind die Einflüsse auf die Institutionen und speziell die Professionen der Pädagogik durchaus wirkmächtig und führen, in einem sich ständig wechselseitig beeinflussenden System, zu sehr vielen Präsumtionen und Manifestationen über die Rechte von Kindern (Kinderhilfswerk, 2021, o.S.).

Die UN-KRK bringt einen Paradigmenwechsel in die pädagogische Arbeit. Kinder sind mit der Begründung ihrer Existenz, also mindestens ab Geburt, Träger*innen von Rechten. Sie sind nicht länger nur Objekte von Rechtskonvention, sondern werden zu Subjekten, Akteur*innen und Rechtsnutzer*innen in ihrer Lebenswelt und -wirklichkeit. Die UN-KRK hat dabei vier grundlegende Schwerpunkte: Erstens das *Verbot von Diskriminierung*, zweitens der *Schutz von Kindern und ihres Wohls*, drittens das *Recht auf Leben und Entwicklung im größtmöglichen Umfang* und zuletzt die *Berücksichtigung der Meinung des Kindes*. Allgemeine Zielsetzung ist die *Schaffung, Anerkennung und Durchsetzung der Rechte von Kindern* (Müller, 2019, S. 3ff.).

Der Prozess der deutschen und weltweiten Weiterentwicklung der Kinderrechte ist in den letzten Jahren ins Stocken geraten. Grundlegend stellt Krappmann (2020a, S. 531ff.) bereits beim Monitoringverfahren¹ zu den Kinderrechten Probleme fest. Gerade einmal 20% von den 196 Staaten, die die UN-KRK ratifiziert haben, sind nicht im Rückstand mit den Rückmeldungen. Hinzu kommt, dass die Bearbeitung für den Kinderrechtsausschuss so aufwendig ausfällt, dass sie häufig auf Jahre aufgeschoben wird. Ein verbessertes und vereinfachtes Monitoringverfahren sollte deswegen ab 2019 neuen Schub geben. Denn vor allem, wenn alle Akteur*innen vom Staat bis hin zur breiten Gesellschaft zusammenarbeiten, kann man sich dem Ziel der Realisierung der Rechte des Kindes annähern.

Die Spuren der Kinderrechtsidee lassen sich zum Beginn des 20. Jahrhunderts zurückverfolgen. Ellen Key, im 1900 veröffentlichten Buch „Das Jahrhundert des Kindes“ und Janus

¹ In Deutschland ist „das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) [...] damit betraut worden, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) [...] kritisch zu begleiten. Hierfür hat es die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention eingerichtet.“ (DIMR, o.J., o.S.)

Korczak (1878-1942), gingen diesen Überlegungen nach. So entwickelte Korczak seinen Ansatz der demokratischen Waisenhäuser und des demokratischen Umgangs mit Kindern und bezeichnete die Idee als die der Kinder- und Jugendrepubliken. Das Maß der Selbst- und Mitbestimmung, das Korczak den Kindern zuerkannte, wurde von ihm so konsequent ausgelegt, dass er es sogar in Kauf nahm dafür zu sterben. Er wurde von den Nazis im KZ Treblinka mit 200 *seiner* Kinder getötet. Die Auseinandersetzungen zum Thema gingen anschließend erst in den 1950ern mit den Weltkindertagen und schließlich der Erklärung der Rechte des Kindes, die 1959 durch die UN formuliert wurden, weiter. Diese Rechte stellen aber keine Rechtsverbindlichkeit dar, waren nur ein Ansatz von Rechten für Kinder und blieben weit hinter den Vorstellungen Korczaks und anderen zurück. 1979 entstand der Plan der UN eine verbindliche Rechtskonvention bezogen auf Kinder zu verfassen. Bis zum Übereinkommen dauerte es weitere 10 Jahre (Müller, 2019, S. 3).

Richter (2020, S. 27ff.) führt aus, dass es technisch gesehen nie einen Zweifel im Recht der Bundesrepublik Deutschland (BRD) daran gab, dass sich Menschen- und Bürgerrechte auch auf Kinder beziehen. Trotzdem blieb die Frage unbeantwortet, ob Kinder eben auch als Akteur*innen ihrer eigenen Rechte auftreten können. Ab den 1970ern bildete sich deswegen von Skandinavien ausgehend eine *Kinderrechtsbewegung*, die eben dies forderte. Generell fand während des gesamten 20. Jahrhunderts eine Mündigkeitsverschiebung in immer frühere Altersklassen in der BRD statt. Gleichwohl blieb besonders auch im deutschen Recht der elterliche Vorbehalt erhalten, dies in weiten Teilen auch bis heute. Zudem standen bei den Rechtsentwicklungen weniger Themen wie etwa *Beteiligung*, *Selbstverwirklichung* oder *Recht auf Gehör* im Fokus, sondern Strafmündigkeit, der Genuss von Suchtmitteln und etwa die Erlaubnis Fahrzeuge zu führen.

Die Forderung nach *Kinderrechten im Grundgesetz* (GG), die sich häufig mit dem Thema verbindet, bleibt vorerst unerfüllt. Nachdem die letzte Bundesregierung sich für ihre Legislatur vorgenommen hatte, eben dieses Thema spezifischer anzugehen, wurde das Projekt durch Justiz- und Familienministerin Christine Lambrecht (Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)) als gescheitert bezeichnet und damit vorerst beendet (Deutschlandfunk, 2021, o.S.). Das Aktionsbündnis Kinderrechte (2021, o.S.) stellt das Scheitern der Verhandlungen über die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz als herben Rückschlag dar. Weiter offen bleibt dabei, wie tragfähig derzeitige Entwürfe überhaupt sind. In einem Artikel zur Lesungssitzung des deutschen Bundestages im April 2021 heißt es wörtlich: „Das bestehende, wohl austarierte Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat solle durch die Änderung bewusst nicht angetastet werden.“ Was am jetzigen Verhältnis im Lichte der Rechte des Kindes wohl austariert ist, vor allem vor dem Hintergrund der UN-KRK, und inwiefern in dieser Weise eine Novellierung eines Rechtsverständnisses angegangen werden kann, bleibt höchst fraglich. Auch hierauf wird die Arbeit einen kritischen Blick richten.

Ein besonders wichtiger und fachlich immer stärker werdender Punkt in der Diskussion und der Ausführung um Kinderrechte sind sogenannte *Ombud*-² und *Beschwerdestellen/-verfahren*. Bei Beschwerden geht es eher um den Umgang mit Feedback, welches auch sehr kritisch sein kann, während die Ombudschaft, besonders in der Kinder- und Jugendhilfe, als ein spezifisches Verfahren zum Umgang mit eben jenen Beschwerden gilt. Schwerpunktsetzungen und Ausformungen unterscheiden sich regional und je nach Träger oder Institution. Die Zielsetzungen wiederum gleichen sich zumeist sehr. Zielpunkt ist ein sensibler und partizipativer Umgang mit Beschwerden und den darauf folgenden oder vorhergehenden Beratungen. Dies soll nicht nur dazu führen Kindern und ihren betreuenden Personen ihre Rechte verständlich zu machen und ihnen dazu zu verhelfen diese in Anspruch wahrzunehmen, sondern der Wille von Nutzer*innen soll seinen Weg in die Weiterentwicklung und die Entscheidungen von Institutionen finden und so ein demokratischer Umgang mit der Lebensumwelt ermöglicht werden. Außerdem soll das demokratische und rechtsstaatliche Empfinden und Handeln von Nutzer*innen gestärkt werden (Smessaert, 2018, S. 1ff.). Bei der Novellierung des SGB VIII wurde 2021 zudem im § 9a geregelt, dass Ombudsstellen in den Ländern obligatorisch werden sollen und dass sie unabhängig und nicht weisungsgebunden sind. Eine genauere Ausdifferenzierung wird aber dem jeweiligen Landesrecht zugeschrieben und viele der Wirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bleiben bis 2024, oder gar 2028, aufgeschoben.

Bereits vorher war die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an das Vorhandensein von Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen gebunden. So stellt Maywald (2021, S. 79f.) dar, dass *selbst in Kindertagesstätten (Kitas)* der Umgang mit Beschwerden ein nicht verzichtbares Instrument ist. Dabei muss nicht dem häufigen Vorwurf nachgegangen werden, ob kleine Kinder dies überhaupt wollen, sondern es ist schlicht ihr Recht dies zu tun. Weder verbinden sich Beschwerden also mit einem Mündigkeitsalter, noch sind sie an feste Formen der sprachlichen Formalisierung gebunden. Kinder dürfen sich frei äußern und Aufgabe der Institutionen und ihrer Fachkräfte ist es zum einen den Ansprüchen der Kinder gerecht zu werden und zum anderen ein entsprechendes Umfeld zu bieten, damit dies möglich ist. Mit Maywalds (2021, Klappentext) Worten müssen die Institutionen „von dem Kopf auf die Füße gestellt werden: Das Kind mit seinen Bedürfnissen – und nicht die Vorstellungen und Wünsche der Erwachsenen – muss Ausgangspunkt aller Überlegungen sein“.

Im Rahmen dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit pädagogische Institutionen die Forderungen nach dem Recht auf Gehör von Kindern aus dem deutschen Recht und der UN-KRK erfüllen. Der Fokus ist zum einen auf den aktuellen

² „Ombudsschaft soll einzelnen Bürger*innen über Beratung und Petitionen parteilich zu ihren Rechten verhelfen. Ombudsstellen sind per Definition unabhängige kostenlose Beschwerde- bzw. Schlichtungsinstanzen zwischen Behörden/Institutionen einerseits und BürgerInnen andererseits.“ (Kinder haben Rechte e.V., 2016, o.S.)

Umsetzungsstand der rechtlichen Anforderungen aus dem deutschen Recht, aber auch im Besonderen auf die ideellen Anforderungen aus der UN-KRK, gerichtet. Dabei werden aktuelle Fachdiskurse, sowie Entwicklungen im politischen, rechtlichen und im Besonderen im landesombudtschaftlichen System Nordrhein-Westfalens (NRW) betrachtet. Mit Setzung der Hypothese, dass Pädagogische Institutionen in NRW den Forderungen nach dem Recht auf Gehör von Kindern aus dem deutschen Recht und der UN-KRK nicht vollumfänglich nachkommen, soll herausgearbeitet werden, wo Potentiale und welche Ressourcen bereits vorhanden sind, aber auch deutlich zu markieren, welche Missstände in der Entwicklung zu Kinderrechten vorliegen.

2. Theoretischer Hintergrund zur UN-KRK

Laut einer Befragung unter Kindern durch den Deutschen Kinderschutzbund aus dem Jahr 2019 hatten 50% dieser keine Kenntnis über die UN-KRK. Dabei lag die Quote in NRW mit 47% sogar noch unter dem Bundesdurchschnitt. Auffällig ist auch: Desto jünger Kinder sind, desto weniger Bewusstsein ist für die eigenen Rechte vorhanden. Das Kinderhilfswerk ermittelte 2018 ein noch düstereres Bild. Immerhin 60% aller Kinder gaben bei der Befragung an das Thema Kinderrechte nur vom Namen her zu kennen. Bei den Erwachsenen waren es sogar drei Viertel aller Befragten. Während der Coronapandemie ergab eine Umfrage unter Jugendlichen im Jahr 2020, dass gerade einmal ein Viertel ihrer Sorgen tendenziell eher oder ganz wahrgenommen sieht. Gut 30% waren zwiegespalten, ob dies der Fall ist, und knapp über 45% hatten das Gefühl, dass ihre Sorgen eher nicht oder gar nicht gehört werden. In einer Studie von UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund³) wurden Menschen befragt, ob es in ihrer Kommune Vorhaben gebe die Situation von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. 17,9% sagten, dass dies der Fall sei, aber Kinder und Jugendliche nicht beteiligt werden (Statista, 2021, S. 2ff.). Die Kenntnisse über Kinderrechte sind schlecht und doch wird der Zustand in Deutschland gleichzeitig als gut angesehen. Man sieht Handlungsbedarfe in allerlei Bereichen, jedoch des Öfteren bei Anderen, in anderen Kommunen oder Städten, und noch häufiger sogar nur im Ausland. Aber es wird häufig nicht viel für Kinderrechte getan, oder es wird von Bürger*innen, und eben besonders schlimm von Kindern, häufig nicht wahrgenommen und die Beteiligung von Kindern ist ohnehin schlecht und bisweilen gar nicht vorhanden.

³ Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

2.1. Eine problematische und *kurze* Geschichte der Kinderrechte

Krappmann (2020b, S. 49f.) stellt die Frage, ob die Welt Ende des 20. Jahrhunderts so weit war, dass sie eine Kinderrechtskonvention umsetzen und auch voll akzeptieren konnte. Seine Antwort ist nicht zwingend ernüchternd, sondern vielmehr recht überraschend. Zwar war man sich der Tragweite dessen, was beschlossen werden sollte, in Teilen bewusst, dies bezog sich aber bisweilen eher auf die Vorbehalte, ältere UN-Erklärungen könnten bedeutungslos werden oder die rechtliche Bindung zu groß sein. Dass aus einer Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) die *Menschenrechte des Kindes* werden würden, war zu dieser Zeit den wenigsten bewusst. Streitigkeiten, die es durchaus viel gab, fanden häufig über die Themen des elterlichen Vorbehaltsrechts oder der Notwendigkeit von Unterstützungsmechanismen statt. Die deutsche Bundesregierung der frühen 1990er stellte bei der Ratifikation der KRK deutlich den Schutzgedanken in den Fokus. Dass dem Kind *universelle* Rechte wie etwa das auf Gehör eingeräumt wurden und was dies für die deutsche Judikative sowie Legislative und Exekutive, und damit auch für die gesamte Gesellschaft und das Zusammenleben des ganzen Landes, bedeuten würde war den wenigsten bewusst.

Liebel (2017, S. 29ff.) fasst die Gedanken über die Ursprünge der Kinderrechte etwas weiter. Obwohl man in einem ersten Gedankengang Kinderrechte als Teil der Menschenrechte verorten könnte, werden diese bis heute eher als Zusatzrechte zur Hilfe für Kinder, die in Not geraten sind, verstanden. Dabei muss der geschichtliche Ursprung sehr viel weiter gefasst werden. Kinderrechte sind nicht etwa in den letzten 250 Jahren entstanden, sondern sind seit jeher ein Teil pädagogischer und philosophischer Überlegungen. Dabei geht es vor allem um ein soziales Ringen nach Menschenwürde und nach einem besseren Leben für alle, was sich damit auch auf Kinder erstrecken kann. Zudem räumten die großen Weltreligionen Kindern ein besonderes Schutzbedürfnis ein. Dies wurde aber eher in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrtausends ausformuliert. Eine genauere Idee von Förder- und Versorgungsrechten sowie dem Kinderschutz kommt im 18. Jahrhundert mit der Aufklärung auf, bleibt aber trotzdem ein wissenschaftsspezifisches und auch sehr theoretisches Phänomen und breiten Gruppen eher unbekannt.

Bei all diesen romantischen Annäherungen bleibt bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts festzuhalten, dass es keine Kinderrechte in einem engeren Sinne in Rechtskonventionen gab. Wenn man über das Kind redete, dann ging es um den „*vergessenen Bürger*“ (Montessori, 2020, S. 9). Das Kind war ein Mensch, der in einem ständigen Abhängigkeitsverhältnis von seiner Familie lebte. Ein Mensch, der sich unterordnen muss und der möglichst funktional zu einem erwachsenen Menschen heranwachsen soll. Zu dem Zeitpunkt als das Leben der Erwachsenen durch Rechtskonventionen emanzipiert wurde, schloss man Kinder von dieser Emanzipation aus. Bei aller Gleichheit vor Gesetzen, die auch in Überlegungen des frühen

20ten Jahrhunderts stattfinden, bleibt eine weite Diskussion über die Abhängigkeit des Kindes vom Konstrukt Familie aus. Besonders wenn man betrachtet, wie lange es dauerte, bis Kinder etwa ein Recht auf körperliche Unversehrtheit eingeräumt wird, gar ein Selbstbestimmungsrecht oder eben eine Unabhängigkeit von einer Familie, was für Kinder, die ohne Eltern aufwachsen, fundamental ist, muss man zu der Überzeugung kommen, dass Kinder mehr oder weniger noch lange in diktatorischen Unrechtsverhältnissen ohne einen Anspruch auf Willensbildung lebten (ebd., S. 9ff.).

Mit Janusz Korczak hatte das Thema Kinderrechte bis in den zweiten Weltkrieg hinein einen revolutionären Denker und Pädagogen. Nicht nur, dass Korczak sich theoretisch mit dem Thema befasste, sondern in den von ihm geleiteten und mitgeleiteten Waisenhäusern Nasz Dom⁴ und Dom Sierot⁵ konnten Kinder gelebte Rechte für Kinder erleben. Es gab ein Kinderparlament, einen Selbstverwaltungsrat und ein Kameradschaftsgericht. Für Korczak ging es bereits sehr viel darum, dass Kinder nicht nur erzogen werden, sondern sie sich selbst erziehen. Und damit dies gelingen kann, braucht es anregende Strukturen, die für die Entwicklung der Kinder förderlich sind. Korczak veränderte die Perspektive. Eine Welt des Kindes vom Kind aus zu denken war ein Paradigmenwechsel. Offene Dialoge mit Kindern führen, sie sich selbst verwalten lassen, ihre Gesundheit und Unversehrtheit mit allen Mitteln zu schützen und gleichzeitig nicht in ihre Autonomie einzugreifen. Korczak hatte in weiten Teilen bereits Ausformungen, die erst Jahre nach der UN-KRK wieder neu entdeckt und angedacht werden mussten, ausformuliert und umgesetzt. Er sah im Kind eine „autonome Person mit eigener Würde, eigenen Interessen, Bedürfnissen und Rechten“ (Markowska-Manista, Tsur & Gilad, 2017, S. 27). Sowohl methodisch als auch axiologisch bleiben Korczaks Überlegungen, Werke und Taten höchst aktuell (ebd., S. 13ff.). Trotzdem kann mit ihm nicht der große Aufbruch zu den Kinderrechten begonnen werden, sondern es sollte noch viele Jahre dauern, bis weitere Bemühungen folgen sollten. Es gäbe noch weitere Vertreter*innen zu nennen aber Korczak bleibt ob seiner Nähe zur heutigen Form von Kinderrechten herausragend.

Krappmann (2020b, S. 37ff.) sieht den völkerrechtlichen Beginn der Kinderrechte mit der Genfer Erklärung des Völkerbundes (1924), eine Erklärung von Kinderrechten, die immerhin in ihrer Erstfassung ohne explizite Nennung dieser auskommt. Trotzdem war ein klarer Appell enthalten. Es handelt sich vor allem um eine Reaktion auf den ersten Weltkrieg und das Leid, das dieser hervorgerufen hatte. Aber es kamen auch Fragen auf, ob es einen universellen Rechtsanspruch geben könne, der sich auf Kinder bezieht, klar aber noch von der Vorstellung abgegrenzt, dass Kinder Akteur*innen sind. Es ging vor allem darum ihnen eine gute Kindheit zu ermöglichen. Weiter vollzog sich die Geschichte im Child Welfare Committee⁶

⁴ Polnisch für Unser Haus

⁵ Polnisch für Haus der Waisen

⁶ Ausschuss für Kindeswohl

(CWC) des Völkerbundes, dass zwar keine Rechtskonventionen erarbeitete, aber ein Ideensalon für Diskussionen ob der Rechtslage der Kinder wurde. In den 1930ern war die Epoche des CWC bereits wieder vorbei als ein Erstarken der Nationalstaatlichkeit einsetzte und der Faschismus auf der Welt um sich griff und die Rolle des Kindes darauf reduziert wurde, für ein Volk geboren worden zu sein und nur als Erfüllungswerkzeug nationalistischer Ideen zu dienen.

Mit Gründung der UN 1945 war nach dem 2. Weltkrieg ein Rahmen gegeben, in dem Entwicklungen stattfinden konnten. 1946 wurde bereits UNICEF gegründet, zuallererst wieder mit dem klaren Gedanken die Kriegswaisen zu unterstützen, aber die Organisation hat sich bis heute, auch unter ständigen Neuerfindungen der eigenen Tätigkeitsfelder, als Teil der UNO (United Nations Organisation) gehalten. 1948 folgte dann die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, vorerst ohne spezifischen Kinderteil, aber immerhin mit Bezug zu Familien. Außerdem wurde die Genfer Erklärung aufgehoben und erst 1959 durch die Erklärung der Rechte des Kindes substituiert, diesmal aber mit gar keiner rechtlichen Bindung. Mit den 68er Bewegungen setzte in der BRD die breite öffentliche Diskussion über Erziehung ein. Wie viel Autorität ist für Kinder gut und wovor sollten Kinder geschützt sein? Häufig liefen diese Diskussionen aber auf eine Adultisierung⁷ der Kinder hinaus, die in extremen Fällen sogar mit der Forderung verbunden wurde Geschlechtsverkehr mit Kindern zu legalisieren. 1978 brachte dann die polnische Regierung große Aufregung in die Staatengemeinschaft, in dem sie die Forderung formulierte die Erklärung von 1959 in einen rechtsverbindlichen Vertrag umzuwandeln. Vom Kinderrechtejahr 1979 an sollte es aber noch 10 Jahre dauern, bis die UN-KRK fertig formuliert war und mit ihr die Rechte des Kindes erklärt wurden. Besonders die BRD übernahm in dieser Zeit die Rolle eines übervorsichtigen Mahners dessen größte Befürchtung es war, dass dem Konstrukt Familie die Integrität entzogen würde und Kinder nicht mehr *beherrschbar* seien, wenn eben diese Rechte erklärt werden. Warum Kinder überhaupt in einer Demokratie beherrscht werden müssen, ist dabei besonders fraglich (Deutsches Kinderhilfswerk, 2022).

2.2. Das Recht des Kindes auf Gehör nach der UN-KRK und die *deutsche* Position

Durch den Artikel 12 der UN-KRK findet die Berücksichtigung des Willens des Kindes eine besondere Beachtung. So ist es dem Kind, sobald es ihr*ihm möglich ist, zuzugestehen

⁷ Definition: „Das Wort Adultismus [...] beschreibt den Umgang von Erwachsenen mit dem Machtungleichgewicht, das zwischen Kindern [...] und Erwachsenen besteht. Der Begriff verweist auf [...] das Verhalten Erwachsener [...], dass sie allein aufgrund ihres Alters intelligenter und kompetenter sind als Kinder [...] – und sich daher über ihre Bedürfnisse, Meinungen und Ansichten hinwegsetzen können. Adultismus ist eine gesellschaftliche Macht- und Diskriminierungsstruktur, die durch Traditionen, Gesetze und soziale Institutionen gefestigt wird“ (Steinke, 2021, o.S.).

in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten jederzeit ihre*seine Meinung zu äußern. Diese Meinungsäußerung soll zwar unter dem Vorbehalt der jeweiligen Reife des Kindes betrachtet werden, muss aber unter allen Umständen miteinbezogen werden. Selbst in gerichtlichen Angelegenheiten, oder Verwaltungsprozessen, soll der Wille des Kindes Berücksichtigung finden (vgl. UN-KRK Artikel 12).

Für Erwachsene ist es normal sich zu beschweren. Wir beschweren uns bei unserer Stadtverwaltung, unserer*unserem Bundestagsabgeordneten, unserer Arbeitsstelle, Gewerkschaft, usw. Wie bereits in den beiden vorangegangenen Kapiteln und Unterkapiteln dargestellt war es bisher eher normal, dass Kinder abhängig sind und Meinungsäußerungen und Beschwerden *für sie* gemacht werden und *nicht von ihnen* kommen. Dabei muss der Artikel 12 hierbei als *Grundrecht* des Kindes angesehen werden. Trotzdem ist Deutschland immer noch sehr rückständig, wenn es darum geht, ob Kinder Beschwerdemöglichkeiten haben. Betrachtet man den Istzustand so ist es für Kinder auch heute schwer sich zu beschweren, da häufig die Möglichkeiten fehlen und rechtliche Barrieren sie daran hindern an Prozessen zu partizipieren, beziehungsweise mehr als nur dabei zu sein. Um für Staaten eine bessere Übersicht über die Tragweite der Rechte des Kindes zu geben, veröffentlicht der Children's Right Council⁸ (CRC) regelmäßig die *General Comments*⁹. In diesen wird unter anderem dargestellt, was strukturell, exekutiv und auch legislativ geschehen muss, um die Umsetzung des Rechts auf Gehör umzusetzen, aber auch wie die direkte Einflussnahme auf das eigene Leben für Kinder gelingen kann (Kittel, 2018, S. 257ff.).

Die allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (UN CRC, 2019, S. 5ff.) legen aus, dass der Artikel Nr. 12 eines der vier Grundprinzipien der UN-KRK ist. Besonders ist dies insofern wichtig, als das Recht auf Gehör auch bei allen anderen Artikeln der Konvention berücksichtigt werden muss. Weiter wird zwischen dem Recht eines Kindes und dem Recht einer Gruppe von Kindern auf Gehör unterschieden. Dabei ist dies von besonderer Wichtigkeit, da der Wortlaut der UN-KRK vor allem die Reife und weniger das Alter des einzelnen Kindes fokussiert. Dabei lassen sich Gruppen bezüglich ihrer Reife häufig nur im Kontext von Bezugsgruppen und Institutionen angemessen beurteilen.

Die allgemeinen Bemerkungen Nr. 2 (UN CRC, 2002, S. 1ff.) setzen grundlegende Bedingungen fest, damit die Rechte aus der UN-KRK überhaupt beachtet werden können. Nur unabhängige nationale Menschenrechtsorganisationen (NHRIs¹⁰) können nach Ansicht des Ausschusses sicherstellen, dass den Rechten im vollen Umfang Rechnung getragen wird. Sollte es in Ländern eben jene Institutionen schon geben, so sollte ein Monitoring dieser stattfinden. Dabei sollen die so genannten *Paris Principles*¹¹ Gültigkeit haben. Das bedeutet, dass

⁸ Ausschuss für die Rechte des Kindes

⁹ *Allgemeinen Bemerkungen*

¹⁰ independent national human rights institutions

¹¹ *Paris Prinzipien*

die Organisation zu Überwachung der Umsetzung der Kinderrechte über eine klare und angemessene Infrastruktur verfügen muss. Also ist es nötig, dass Finanzierung und die rechtliche Basis sichergestellt werden. Außerdem dürfen bei der Zusammenarbeit mit der Zivilbevölkerung keine Barrieren gegeben sein. In Deutschland wird diese Aufgabe durch das DIMR ausgeführt.

Eben jenes sieht in den allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 in manchen Dokumenten eher eine *Empfehlung* und *Orientierungshilfe* als einen Fahrplan zur Umsetzung des Rechtes auf Gehör. Das DIMR geht in einzelnen Fällen sogar so weit, einen Übertrag des Rechtes des Kindes auf Gehör auf sorgetragende Personen vorzunehmen (vgl. DIMR, 2014). Dies deckt sich insofern auch mit der Auslegung die in den vergangenen Jahren durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgenommen wurde. In Hintergrundinformationen zum Grundgesetzvorhaben vom 14.06.2021 wird überdeutlich die Beibehaltung des Elternrechts in den Fokus gestellt. Außerdem ist immer wieder von Beteiligung und/oder Partizipation die Rede. Der Ausspruch *Recht auf Gehör des Kindes* findet sich nicht einmal. Dafür wird der Aspekt des Kindeswohlschutzes überbetont und bewusst so genutzt, dass von Rechten *für und nicht von* Kindern gesprochen werden muss (vgl. BMFSFJ, 2021). Dies widerspricht insofern der Auffassung des CRC, als bereits eingangs darauf aufmerksam gemacht wurde, dass alle Rechte und Artikel in der UN-KRK unter Einbezug des Artikel 12 betrachtet werden sollten. Leider ist damit auch klar, dass die Hürden zur Umsetzung eines Rechts auf Gehör bereits in den obersten Institutionen mit einer Fürsorgefunktion zur Umsetzung der KRK in Deutschland liegen.

Dabei gibt es eine klare Auffassung, wie sich das Recht auf Gehör ausgestalten muss. Bei dieser Ausgestaltung handelt es sich um eine *Zusicherung*. Zusicherungen sind im rechtlichen Sinne Vorgaben von höchster Bindung. Außerdem ist die häufig als einschränkend empfundene Wirkung, des Fähigseins sich eine Meinung zu bilden, etwa bei erfahrungsbasierter Betrachtung, nicht in diesem Sinne gemeint. Vielmehr geht es in der Denkart eines Maximalprinzips darum, dies als so optimal wie möglich einzuschätzen. Dabei liegen keine absoluten und auch keine partiellen Altersgrenzen vor, wie sie häufig in nationalen Rechtskonventionen üblich sind. Grundlegend müssen dem Kind alle Informationen bezüglich der eigenen Rechte zugänglich sein. Das beinhaltet sowohl Möglichkeiten wie Formen und vor allem Grundsätzliches zum Recht, was wiederum auch umfasst, dass dieses Recht von Beginn an frei von allen Zwängen oder anderen Umständen geäußert werden darf. Damit widerspricht der CRC deutlich der deutschen Rechtsauslegung politischer Amtsträger*innen. Der Horizont erstreckt sich dabei auf *alle* Angelegenheiten, die das Kind betreffen (UN CRC, 2019, S. 5ff.).

Wapler (2020a, S. 101ff.) stellt klar, dass wir bei Handlungen, die ein Kind vollziehen kann, deutlich darauf achten müssen Handlungs- und Rechtsfähigkeit zu trennen. Die Rechtsfähigkeit ist unabhängig davon, ob ein Mensch Rechte und Pflichten ausüben und

wahrnehmen kann. Häufig aber beschränkt sich der Handlungsspielraum des Kindes im deutschen Recht auf einen konsultativen, so etwa bei Verfahren nach §159 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die KRK hält hierzu grundsätzlich keinerlei einschränkende Überlegung vor. Das Bundesverfassungsgericht (BVG) vertrat bereits 1968 die Auffassung, dass das Recht und Pflicht der Eltern Kinder zu erziehen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), aber auch das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) generell keine Stellvertretungskompetenzen für Kinder rechtfertigen. Ganz im Gegenteil ist die Macht, die Eltern, Institutionen und der Staat über Kinder ausüben, selbst *rechtfertigungsbedürftig*.

In diesem Sinne sieht der CRC unter anderem eine Transparenzverpflichtung gegenüber dem Kind, die sich auch auf das Vonstattengehen aller Vorgänge bezieht, die im Zusammenhang mit dem Recht auf Gehör stehen. Dies soll auch beinhalten, welcher Stellenwert den Aussagen des Kindes zugemessen wird. Dies ist nach dem CRC wieder in einem Maximalprinzip zu sehen. Es gibt keinen Verwaltungsbereich oder etwa Gerichtsverfahren, bei dem das Recht des Kindes außer Kraft gesetzt sein könnte. Darüberhinausgehend wird Kindern aber das Recht eingeräumt sich angemessen vertreten zu lassen und nicht in Persona aktiv an Prozessen partizipieren zu müssen. Für alle Bereiche des Rechts auf Gehör sind entsprechende Ausformungen, Voraussetzungen und Implikationen zu schaffen, die in einem inklusiven Gedanken das Recht des Kindes sichern. Zu guter Letzt muss vor allem sichergestellt werden, dass Kinder die Möglichkeit haben sich zu beschweren, wenn ihr Recht auf Gehör missachtet wird. Leider stellen die allgemeinen Bemerkungen fest, dass das Recht des Kindes auf Gehör im Allgemeinen weltweit durch politische und wirtschaftliche Interessen behindert wird und dass obwohl den Vertragsstaaten eine Pflicht obliegt der Umsetzung dieser nachzukommen. (UN CRC, 2019, S. 5ff.).

Wenn wir dabei die Rechtsauslegung des BVG von 1968 berücksichtigen, müssen wir feststellen, dass der CRC in vielen Bereichen zwar keine diametral gelegenen Rechtsauffassungen zum deutschen Recht hin vertritt, aber zumindest die deutsche Politik begegnet dem Recht auf Gehör mit größtmöglichen Vorbehalten.

2.3. Die Rechte des Kindes und das deutsche Recht

Als Kind wird in Deutschland gesehen, wer noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Abs. 1 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)). So wird es auch im § 1 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ausgeführt. Im GG ist das Wort Kinder das erst Mal im Art. 6 Abs. 2 zu finden. Dort werden sie als Objekt der Pflege und der Erziehung durch die Eltern angesehen. Diesen wiederum wird dieses Recht als ein natürliches zugesprochen. Weiter wird im Abs. 3 der Schutz des Kindeswohl eingeführt, jedoch unter dem Vorbehalt, dass ein Kind nur dann von seiner

Familie gegen den Willen der Eltern getrennt werden darf, wenn Erziehungsberechtigte versagen oder die Kinder zu verwaarloosen drohen. Außerdem regelt der Abs. 6 das Gesetz dafür sorgen sollen, dass uneheliche Kinder ehelichen gleichgestellt sind, was bereits eklatant im Kontrast zum restlichen Art. 6 steht.

Die Funktion von Kinderrechten liegt aber darin Kinder als handelnde Subjekte zu sehen und sie nicht zu Objekten *adultistischer Rechtsvorstellungen* zu machen. Ekkehart Stein führte in seinem Kommentar zum Art. 2 Abs. 1 GG im Jahr 1967 aus, dass Kinder ein *Doppelgrundrecht* besitzen, erstens das auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (*Entfaltungsrecht*) und zweitens auf selbstständige Entfaltung der Kindespersönlichkeit durch das Kind (*Autonomierecht*). Dabei wird seit langer Zeit in der Rechtswissenschaft, Pädagogik und der Philosophie darüber gestritten, was Kindheit denn nun genau sei. Deshalb wird der Begriff Kindheit zumeist als Konstrukt markiert. Jedoch handelt es sich bei diesem Konstrukt *nicht* um ein *deskriptives*, sondern um ein *normatives*, was auch beinhaltet, dass diese normativen Vorstellungen höchst unterschiedlich und bisweilen widersprüchlich sind, was bereits im ersten Absatz des Kapitels anklang (Richter, 2020, S. 15f.).

Struck und Schäfer (2018, S. 11ff.) stellen dar, dass der Staat die Aufgabe hat die Eltern bei den Aufgaben, die im Art. 6 GG formuliert wurden, zu unterstützen. Außerdem ergibt sich das staatliche Wächteramt bereits durch die Verantwortung für das Kindeswohl in jenem Artikel. Im SGB VIII wird dies im § 1 im Abs. 2 noch einmal bestätigt und als eine direkte Überwachungsfunktion des Staates bezogen auf die Eltern angezeigt. Der Staat hält dabei zur Umsetzung der Unterstützung der Erziehung von Kindern ein historisch gewachsenes System vor. Der Umfang der Leistungen, die der Staat erbringt werden im § 1 Abs. 3 SGB VIII als fördernde, unterstützende, erleichternde und beratende eingegrenzt und im § 2 untergliedert und ausdefiniert. Dabei bleibt jedoch zu beachten, dass das deutsche Recht keine Legaldefinitionen bereithält. Verschiedene Träger in verschiedenen Bundesländern, manchmal sogar verschiedene Institutionen des gleichen Trägers, kommen zu unterschiedlichen Ausformungen der Leistungsanforderungen im SGB VIII. Zwar werden die Angebote im § 2 in weiteren Paragraphen eingehender beschrieben, aber der Interpretationsspielraum ist trotzdem gegeben. So muss festgestellt werden, dass eine Vollzeitpflegestelle (§ 33) zum Beispiel allein deswegen zu unterschiedlichen Anforderungen kommt, da sie sowohl die Aufgabe besitzt sich zum einen entsprechend Entwicklungsstand und Alter aufzustellen, aber auch entsprechend der Verbesserung der Erziehungsbedingung in der Herkunftsfamilie, damit auch bei zeitlich befristeter Pflege, jedoch auch bei einem dauerhaften Aufwachsen in der Pflegestelle.

Bis hierhin ist aber bereits klar, dass Rechte für Kinder im deutschen Recht traditionell aus der Schutzbedürftigkeit dieser abgeleitet werden. Der Schutzauftrag erschöpft sich aber nicht in der direkten Erziehung, sondern bezieht sich auch auf Öffentlichkeitssysteme. Dabei sind Entwicklungen in diesem Bereich eher neuerer Natur. Züchtigungen in der Schule etwa

waren zwar bereits seit dem Beginn der BRD per Definition Körperverletzungen, aber durch das Gewohnheitsrecht wurden sie bis in die 1950er als gänzlich unproblematisch gesehen. Bis es nicht mehr vorkam, auch nicht mehr akzeptiert oder toleriert wurde, dauerte es wesentlich länger. Historisch haben die heutigen Rechtstexte und Rechtsauslegung zum Schutz der Kinder ihre Wurzeln vor allem im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922. Hinzu kamen weitere spezifische Gesetzestexte, die sich zum Beispiel auf Medien oder den Konsum von Tabak und Alkohol bezogen (Richter, 2020, S. 19ff.).

Mit Inkrafttreten des KJSG soll eine neue Epoche für das SGB VIII beginnen. Unter den Schlagworten *Mitreden* und *Mitgestalten* sollte es vor allem darum gehen den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern, sowie die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien aufwachsen, ein inklusiveres Hilfsangebot für Kinder zu haben, an jedem Ort mehr Prävention und alles aus einer Hand und mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Was an sich sehr definitionsbedürftige Aussagen sind und außerdem sehr viele Forderungen, für faktisch sehr wenig geänderte Passagen im Gesetz. Dabei wird bereits der Prozess mit sehr viel Lob bedacht. Besonders die Beteiligung der Fachöffentlichkeit wird hervorgehoben. Vergeblich sucht man allerdings nach der direkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (vgl. Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) & Deutscher Caritasverband e.V. (DCV), 2021).

Dies wird auch von Seyboldt (2021, S. 430ff.) betont. Sie blieb bereits nach der Kick-offveranstaltung zum Gesetzesvorhaben, die sie als Vertreterin des Careleaver¹² e.V. besucht hat, mit der Frage zurück, wer wohl in den Arbeitsgruppen sitzen wird, die das Gesetzesvorhaben begleiten. So entsteht bereits bei der Erarbeitung der neuen Form des SGB VIII das ungute Gefühl, inwiefern dieses von Transparenz und Beteiligung geprägt ist. Sie legt dar, dass nach Arnstein (vgl. 1969) eine Scheinpartizipation vorliegt. Zwar gab es einen regen Informationsfluss, jedoch finden sich Betroffene gar nicht und Expert*innen selten auf den Entscheidungsebenen wieder. Auch fehlten Betroffenen häufig die Mittel, um angemessen beim Vorhaben mitarbeiten zu können, denn wenn diese Mitarbeit zusätzlich zu Schule, Hobbys und anderen Verpflichtungen kommt, ist es nicht leicht sich Zeit zu nehmen. Und in dieser Zeit auch noch eine Partizipationshürde überwinden zu müssen, machte die Beteiligung eigentlich ganz und gar unmöglich. Für den Careleaver e.V. ist jedoch klar: „[...] Die individuellen Bedürfnisse der jungen Menschen müssen Dreh- und Angelpunkt von Kinder- und Jugendhilfe sein. Sie sind gezielt herauszuarbeiten und müssen adäquat beantwortet werden. Zudem müssen allen jungen Menschen in Kinder- und Jugendhilfe kollektive Beteiligungsmöglichkeiten

¹² Definition: „[...] „Careleaver“ stammt aus dem Englischen und heißt wortwörtlich übersetzt „Fürsorge-Verlasser“ (Care-Leaver). Careleaver sind Menschen, die einen Teil ihres Lebens in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Jugendhilfe verbracht haben und diese auf dem Weg in ein eigenständiges Leben wieder verlassen. [...]“ (Careleaver e.V., o.J.).

auf Einrichtungs-, Landes- und Bundesebene zur Verfügung stehen, um die kumulierten Bedürfnisse einzubringen“ (ebd., S. 435).

Damit bleibt an dieser Stelle die große Frage, ob das KJSG die großen Veränderungen gebracht hat, die es versprochen hat. Hier bleibt festzustellen in Teilen ja, aber teilweise auch nicht. Bis zur KJSG-Novellierung war ein Teilhabeziel gar nicht vorgesehen. Zwar war die Position von Eltern immer wieder gestärkt worden, aber der Staat beließ seine eigene Position beim Wächteramt und Nutzer*innen blieben, insofern sie nicht erwachsen waren, zumeist ausgeschlossen. Jedoch wurden immer wieder kleine Etappenziele seit den 1990ern erreicht (vgl. Bartelheimer, Behrisch, Daßler, Dobslaw, Henke & Schäfers, 2020).

Bereits in der Einleitung wurde erwähnt, dass durch den neuen § 9a im SGB VIII Ombudsstellen für die Länder obligatorisch werden, ohne diese genau zu definieren, da auch hier wie im SGB VIII üblich keine Legaldefinition vorliegt. Dies entspricht in weiten Teilen auch dem bisherigen Geist des SGB VIII. Auch neu finden sich die so genannten *selbstorganisierten Zusammenschlüsse* im § 4a. So wird es Nutzer*innen aber auch etwa Ehrenamtlichen möglich gemacht Zusammenschlüsse zu bilden. Diese sollen auch zur Zusammenarbeit herangezogen werden und Einfluss auf die Kinder- und Jugendhilfe haben. Wie genau dies aber passieren soll, bleibt im Gesetz undefiniert. Im engeren Sinne erschöpfen sich an dieser Stelle bereits die Neuerungen durch das KJSG, wenn es gleichzeitig im weitesten Sinne um Beteiligung geht. Im weiteren Sinne ist durch §45 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 noch einmal bestärkt worden, dass Beschwerdemöglichkeiten zur Rason der Betriebserlaubnis für Institutionen gehören. Trotzdem kann man hier aber auch eine Schwächung sehen, da diese nun auch extern vorhanden sein können und durch den § 9a Ombudsstellen bald in allen Bundesländern vorhanden sein dürften. Es wird abzuwarten bleiben, ob es einen Rückgang von Beschwerdemanagementsystemen auf dieser Grundlage geben wird. Eine kleine Verbesserung könnte im jetzigen § 37 gesehen werden, da dieser nun ein Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder durch die Jugendämter verlangt. Jedoch könnte man hier einwenden, dass sich der § 45 in seiner Wirkung bereits auf die Jugendämter erstreckte und entsprechende Vorkehrung bereits gegeben sein sollten (vgl. BVkE & DCV, 2021).

Da sich in dieser Arbeit auf den institutionellen Rahmen von Beschwerden bezieht wird an dieser Stelle auf eine weitere dezidierte Bewertung des SGB VIII in seiner neuen Form verzichtet. Dennoch soll klargestellt sein, dass in diesem Gesetz kein großer Fortschritt gesehen werden kann, sondern lediglich partielle Schritte in richtige Richtungen. Zu vieles ist leider offengeblieben oder bedürfte einer genaueren Definition. Besonders innerhalb von Beschwerdewesen wäre es sinnvoll auf Legaldefinitionen im Gesetz zu setzen, die einen hohen und guten Standard abverlangen, den Institutionen aber auch klar machen, was sie zu leisten haben.

Eine andere Frage ist die der Kinderrechte im Grundgesetz. Kinder haben im Verständnis des deutschen Rechts Grundrechte. Generell gelten diese grundlegend für alle Menschen und sind zuerst einmal vom Alter unabhängig. Damit ist auch klar, dass ein grundlegendes Recht zu Beschwerdeführung nach Art. 19 Abs. 4 GG für Kinder vorhanden ist, insofern der Staat die Grundrechte des Kindes verletzt, oder insofern dies jemand anders tut, der in einem öffentlichen oder sogar exekutiven Interesse handelt. Die UN-KRK hat aber keinen Status, der sie in Verfassungsnähe rückt. Generell wird sie als Rechtstext behandelt, der den Status eines einfachen Bundesgesetzes besitzt. Damit ist aber auch bereits klar, dass vieles, was in der KRK geregelt ist, definitionsbedürftig ist, da es in die hoheitlichen Aufgaben der einzelnen Bundesländer fällt. Weiter erstreckt sich das natürliche Recht der Eltern auch auf ein direktes Vertretungsrecht des Kindes (§ 1629 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Zweifelsohne gehört damit auch die Wahrnehmung der Rechte zu den Aufgaben der Eltern. Trotzdem bleibt es vorerst ihnen überlassen, wie sie dies genau ausführen und ist im Geiste des GG auch so vorgesehen, da dieses Recht an dieser Stelle als *eigennützig* zu betrachten ist. Generell handelt es sich bei diesem Verständnis um ein historisch gewachsenes und auch heute werden Kinder erstmal *für die Familie* geboren (Richter, 2020, S. 27f.).

Insgesamt bleibt also an dieser Stelle festzustellen: Zum jetzigen Zeitpunkt sind spezifische Kinderrechte nicht direkt im GG der BRD zu finden. Der Plan der letzten Bundesregierung aus Christlich Demokratischer Union Deutschlands (CDU), Christlich Sozialer Union in Bayern (CSU) und der SPD hatte vor eben jenes zu tun. Damit sollte vor allem auf das jahrelange Drängen vieler Non-Governmental Organisations (NGOs), sowie auf das Betreiben des CRC und DIMR reagiert werden. Eigens für das Vorhaben wurde eine neue Arbeitsgruppe von Bund und Ländern geformt, die 2019 dann einen abschließenden Bericht vorlegte (Köster, 2019).

Diese Arbeitsgruppe ((Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ (BLAG), 2019, S. 7ff.) wurde ausschließlich aus den Ministerien des Bundes und der Länder besetzt. Dabei gab es 25 Mitglieder aus 16 Bundesländern und vier Mitglieder aus Bundesministerien. Expert*innen oder gar Betroffene sucht man hier wieder vergebens. Bei der Feststellung des aktuellen Standes der Kinderrechte im GG kommt die BLAG zum Ergebnis, dass diese zumindest in einem treuhänderischen Sinn, also qua der Rechte der Eltern und dadurch dass sich die Bürgergrundrechte nicht auf ein Alter beziehen, im GG gegeben sind, wobei das Kindeswohl dabei der Leitgedanke ist. Als Funktionsträger von Rechten kommen Kinder also nur im Art. 6 Abs. 5 GG vor, der wie bereits dargestellt, elternlose und Kinder mit Eltern gleichstellen soll. Weiter wird betont, dass ein selbstständig ausführbares Kindergrundrecht sich in die Konzepte des GG und in die allgemeine Rechtsprechung einfügen ließe. Außerdem lassen sich in fast allen Landesverfassungen Kinderrechte finden. Dabei aber nicht immer als

Grundrechte, sondern häufig auch als eine Zielformulierung, was zu erreichen sei. Lediglich Hamburg hat keinen solchen Passus.

Die BLAG (ebd., S. 20f.) benennt in ihrer Auffassung zwei grundlegende Rechtsprobleme, die die Auslegung der UN-KRK betreffen. Erstens gilt der Grundsatz *lex posterior derogat legi priori*. Dies bedeutet, dass Regelungen der UN-KRK durch später eingeführte Bundesgesetze in ihrer Wirkung obsolet gemacht werden können. Und zweitens *lex specialis derogat legi generali*. Generell ist es nach dem Völkerrecht nicht vorgesehen völkerrechtswidrige Rechtsprechungen und -anwendungen zu untersagen. Zwar werden diese in ihrer Wirkung durch die Rechtsprechung des BVerfG zumeist abgeschwächt und zumindest so weit eingeeignet, dass es unmöglich ist Grundrechtsansprüchen zu widersprechen die im GG zu finden sind. Jedoch bleiben Prinzipien der KRK, die über das GG hinausgehen. Diese müssten in dieses geschrieben werden, um die Kindergrundrechte grundeigenständig im Sinne der KRK zu verankern. Solange dies nicht geschieht, gesteht das BVerfG der UN-KRK größtenteils die Rolle zu Interpretationshilfe für andere Gesetze zu sein.

Im Gesetzesentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung von Kinderrechten“ (BT Drs. 19/28138 v. 31.03.2021) der alten Bundesregierung, der es dann später nicht mehr in den Bundestag schaffte, heißt es wörtlich zu den Gesetzesfolgen: „Dieser Entwurf macht die bestehenden verfassungsrechtlichen Garantien des Kindes im Verfassungstext besser sichtbar, ohne dabei den materiellen Gehalt der grundrechtlichen Gewährleistungen, insbesondere im Verhältnis zu anderen Grundrechtsträgern, zu verändern. [...]“. Damit ist klar, dass es für die Rechte von Kindern besser war, dass diese Gesetzesänderung nicht durchgeführt wurde, da sie zu einer massiven Abschwächung der Position der UN-KRK geführt hätte. Das wird dadurch bedingt, dass zurzeit eben die Gesetze auch nach der UN-KRK ausgelegt werden müssen. Wäre es zur Änderung gekommen, hätte aber das Prinzip von *lex posterior derogat legi priori* gegolten und eine Einbeziehung der UN-KRK wäre nach diesem Verständnis und nach dem Selbstverständnis der Gesetzesänderung obsolet. Zwar hätte das BVerfG sicher noch eine eigene Position zu diesen Auslegungsfragen formuliert, aber generell wäre die Position der Kinderrechte in Deutschland so deutlich geschwächt worden (vgl. BLAG, 2019).

Zum jetzigen Zeitpunkt plant auch die aktuelle Regierung ein Vorhaben, um Kinderrechte im GG zu verankern. Dabei ist der aktuelle Koalitionsvertrag ähnlich unspezifisch wie der der letzten Bundesregierung. Jedoch gibt es diesmal die Aussage, dass man sich an der UN-KRK orientieren und zugleich auch das Monitoring zu den Kinderrechten ausbauen möchte. Auch sollen Netzwerke der Beteiligung und Qualitätsstandards für wirksame Beteiligung aufgebaut werden. Was dieses alles nun genau heißt, bleibt vorerst offen (SPD, Bündnis 90 die Grünen (Grüne) und Freie Demokratische Partei (FDP), 2021, S.93ff.).

Nach Wapler (2020b, S. 69ff.) bleibt innerhalb Deutschlands das GG der höher anzusehende Gesetzestext und daher auch die erste Quelle, wenn es um die Rechte von Kindern geht. Generell bleibt dabei zu unterscheiden zwischen der Grundrechtsträgerschaft und der Wahrnehmung der Grundrechte. Die Grundrechtsträgerschaft in KRK und GG sind größtenteils übereinstimmend. Kinder sind, ausgenommen des Wahlrechts zum Bundestag (Art. 38 Abs. 2 GG), Erwachsenen gleichberechtigt und vollwertige Rechtsträger*innen. Gleichzeitig zeigen sich bei der Wahrnehmung der Rechte zwischen GG und KRK weite Unterschiede. Grundsätzlich sieht das deutsche Recht Kinder an dieser Stelle erst als vollwertig gleichgestellt, sobald sie nach deutschem Recht keine Kinder und auch keine Jugendlichen mehr sind, sondern eben Erwachsene.

Das heißt für die vorliegende Arbeit: Kinderrechte gibt es in Deutschland. Sie sind, auch bei der Frage und den Bedingungen von Beschwerden in und um pädagogische Institutionen, häufig spezifisch gelebte Rechte aus dem SGB VIII. Ein *Kindergrundrecht* oder gar *Kindergrundrechte* gibt es in nicht vollumfänglich, auch wenn Rechtsträgerschaft in GG und KRK übereinstimmen. Jedoch bildet die UN-KRK nach jetzigem Rechtsstand einen Gesetzestext, der bei der Interpretation der bestehenden Gesetze hilft und eine *Realutopie* entwirft. Einflüsse der KRK sind besonders auf Passagen des SGB VIII gegeben und werden für die Interpretation und die Bewertung von Daten und Sachverhalten in der Arbeit genutzt.

2.4. Das Kind als Rechtssubjekt - eine pädagogische Sicht

Wie werden Menschenrechte und damit auch Kinderrechte gewinnbringend in der pädagogischen Arbeit eingesetzt, wo liegt ihr Wert und was bedeutet das für die Praxis? Das fragen sich Eberlei, Neuhoﬀ und Riekenbrauk (2018, S. 191ff.). Für viele bleibt der Ansatz menschenrechtlicher Arbeit bis heute zu arg theoretisiert und ist eher ein nettes Gedanken-spiel, dass dazu dient die eigenen ethischen Richtlinien zu überprüfen. Damit er in den pädagogischen Curricula also so genutzt werden kann, dass er zu handlungsleitenden Idee wird, ist es nötig ihn systematisch zu lehren, interdisziplinär zu verstehen, weiterzuentwickeln und vor allem ihn an der alltäglichen Arbeit zu erproben, zu messen und auf seine Wirkungen hin zu überprüfen. Da die UN-KRK mit dem Gesetz vom 17.02.1992 (BGBl. II, 121) ratifiziert wurde und wenig später den Gesetzesstatus erreichte, ist sie ohnehin seit vielen Jahren Rason des pädagogischen Handelns, beziehungsweise sie sollte es sein und müsste sich damit auch erweitert in Curricula finden lassen.

Zwar ist dies heute zumeist der Fall, jedoch gibt es zumeist keine Verpflichtung diese Inhalte zu studieren, aber es sind Fortschritte zu verzeichnen. Eberlei et al. (2018, S. 200) geben an, dass zumindest im Curriculum des Studiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Hochschule Düsseldorf (HSD) bereits explizite Grundlagen- und Aufbauveranstaltungen zum

Thema verankert seien, wobei es auch hier möglich ist das Thema im Studium unbehandelt zu lassen (vgl. HSD, 2021a und HSD, 2021b). Dies hätte man auch für den Kindheitspädagogik und Familienbildung Bachelorstudiengang angeben können (vgl. HSD, 2021c). Damit kann zumindest angenommen werden, dass sich für die Zukunft ein gefestigteres Bild der pädagogischen Professionen als Menschenrechtsprofessionen ergeben wird. Für die Arbeit wird bereits ein realutopischer Ansatz herangezogen, in dem alle Fachkräfte um die Auslegung kinderrechtsbasierter pädagogische Arbeit wissen sollten.

Maywald (2021, S. 11ff.) verweist darauf, dass Kinder sich ihre Trägerschaft von Rechten nicht erst verdienen müssen. Er verknüpft dies mit der Würde des Kindes, was aber kein rechtlich umrissener Begriff ist. Wenn man ihn aber sozialphilosophisch betrachtet, kommt es zu einer Stärkung der Subjektstellung. Kinder existieren niemals als Objekte oder gar bloße Bezugspunkte von Erwachsenen, sondern immer um ihrer selbst willen. Hinzu kommt zu dieser Betrachtung ein universeller Anspruch und ein inklusiver. Ausgenommen davon ist niemand. Kinder als Rechtssubjekte zu achten und mit ihnen in entsprechender Weise umzugehen ist die Aufgabe und sollte der Anspruch jeder*jedes pädagogisch Handelnden sein.

Um angemessen in Bezug auf Kinder handeln zu können, lässt sich der Begriff des Kindeswohls heranziehen. Dabei ist es nötig diesen in einer weiteren Definition zu fassen, als es das Gesetz tut. Bei seiner Arbeitsdefinition bezieht sich Maywald (2019, S. 12f.) auf vier Grundbestandteile des Kindeswohls:

- Grundrechtsorientierung als normative Bezugsquelle
- Grundbedürfnisorientierung, um die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu gewährleisten
- Risikoabwägung mit Auswahl der günstigsten Methode für das Kind
- Prozessorientierung, falls nötig mit Entscheidungsrevision

Auch Krappmann (2017, S. 14f.) sieht mit Bezug zur UN-KRK das Kindeswohl als oberstes zu förderndes Gut. Dieses habe bei allen Handlungen und auch Überlegungen Priorität. Auch er betont, dass Kinder handelnde Subjekte sind, die nicht dem Willen von Erwachsenen unterworfen sein sollen. Er verschiebt die Perspektive weit weg vom defizitorientierten Ausdruck von Kindern als *unfertige Erwachsene*, denen es an Kompetenz und Weitsicht mangelt, hin zu dem Bild von gleichwertigen Menschen, mit besonderen Bedürfnissen, die sich weiterentwickeln. Dabei ist Entwicklung ein Wert, der Menschlichkeit auszeichnet. Damit ist auch klar, ein Status der Entwicklung, auch wenn er Progression bedeutet, kann nicht argumentativ gegen die Subjektstellung von Kindern verwendet werden. Das bedeutet: Menschenrechte stehen Kindern in ihrem ganzen Umfang zu. Additional kommt hinzu, dass diese an die jeweiligen Lebensgrundlagen von Kindern angepasst werden müssen, was aber nicht ausschließlich von einem Schutzgedanken geprägt sein darf. Eine besondere Rolle wird dem Recht auf Gehör eingeräumt. Denn erst dieses ist der entscheidende Baustein, der dafür sorgt,

dass Kindern dieser Subjektstatus auch garantiert ist und nicht andere Menschen die Rechtsvertretung für sie übernehmen. Und diesem Baustein muss massives Gewicht zugemessen werden, da sonst der Menschenrechtsstatus nicht gewahrt werden kann. Dies soll so weit gehen, dass Ideen, Interessen und Vorstellungen von Kindern genau so viel zählen wie die von Erwachsenen, oder wenn dies angemessen ist, eben auch viel mehr.

Die vorliegende Arbeit folgt in ihren weiteren Gedankengängen den Schlussfolgerungen von Krappmann und Maywald und wird diese neben anderen Faktoren zur Überprüfung des Zustandes des Umgangs mit Beschwerden in Institutionen heranziehen.

3. Hintergrund zum Alltag in der pädagogischen Arbeit

Verwaltungen sind in Deutschland, und das ist auch international gesehen kein Sonderfall, eher langsam bei Neuerungen, auch wenn diese für Nutzer*innen Vorteile bringen. Dies trifft auch im Allgemeinen auf pädagogische Angebote zu. Jedoch erfolgt das Handeln von Institutionen, die auf öffentliches Geheiß handeln, immer auf Grundlage von Gesetzen und anderen Rechtskonventionen. Auch wenn die Rechtskonventionen der UN eher einen Sonderstatus unter diesen Texten genießen, so haben sie doch Einfluss. Gleichwohl ist es überraschend, dass die UN-KRK in der Breite 30 Jahre nach Bekanntwerden und vor allem Wirkungseinsetzen, immer noch als Neuerung gesehen wird. Jedoch besonders dann, wenn Vorgänge mittelbar und unmittelbar auf die Situation und das Kind selbst einwirken, ist es geboten diese zu berücksichtigen. Um dies gewährleisten zu können, ist es wichtig die Normen und Werte der KRK in allen Bereichen allgemein bekannt zu machen. Weiter müssen Mittel und Wege gefunden werden diese auch umzusetzen, wobei, wie bereits in der Arbeit dargestellt, zuerst das Recht auf Gehör des Kindes zu achten ist. Hierbei stellt sich nun die Frage, ob dies dann einfacher möglich ist, wenn es genaue spezifische Vorschriften gibt, die bestimmte Fälle abdecken. Erstens wäre dies im Sinne eines staatlichen Qualitätsmanagements für pädagogisches Handeln ein immenser Aufwand, da es nur ausreichend umgesetzt ist, wenn diese Vorschriften auch kontrolliert würden, und außerdem gibt es bereits entsprechend formulierte Ansprüche im deutschen Recht, die so weit ausreichend sind, dass ein guter Zustand erreicht werden kann, und eben nur besser durchgesetzt werden müsste. Und damit dies passieren kann, muss es auf einer institutionellen Basis eine bessere Kontrolle bezüglich diesem geben (Schulze-Oben, 2021, S. 34ff.).

Trotzdem bleibt es eine Möglichkeit Kinderrechte im GG der BRD zu verankern, was auch vom Gedanken der Gleichwürdigkeit der Rechte des Kindes Sinn macht, aber nur dann, wenn es ausgeschlossen werden kann, dass aktuelle Rechtsvorstellungen untertroffen,

werden. Für den weiteren Verlauf der Arbeit bietet aber auch die aktuelle Rechtslage genug Substanz.

3.1. Qualitätsmanagement mit Beschwerden in der pädagogischen Arbeit

Reinhard Wiesner (2013, S. 11ff.) stellt dar, dass der Begriff der *Qualitätsentwicklung* inzwischen vollkommen Einzug in die Handlungslandschaft von Kinder- und Jugendhilfe gefunden hat. Alte Termini, wie etwa der der Fachlichkeit, sind eher nicht mehr anzutreffen. Zwar gibt er an, dass dies auch mit einer breiten *Ökonomisierung* und einem Drang zu mehr *Wettbewerb* in der Pädagogik zu tun habe, aber dies ein zu einseitiger Blick auf Qualität sei. Vielmehr müsse es das Ziel sein, fachliche Gütekriterien zu entwickeln, die sich positiv für die Nutzer*innen und auch die pädagogisch Tätigen auswirken. In einigen Bereichen ist diese Debatte schon älter. Vorangetrieben wurde sie in letzter Zeit vor allem durch Diskussionen um den Kinderschutz. Aber auch hier bleibt trotz aller realutopischen Ansprüche zu beachten, dass Entwicklungen immer mit einem Aufwand verbunden sind. Und diese Aufwände haben ihren Preis. Da es also eine finanzielle Mehrbelastung durch Fokussierungen auf Entwicklungen der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe seit Einführung der §§ 79 & 79a SGB VIII gab, gab es auch einiges an Gegenwehr aus den Institutionen, die dieses umsetzen mussten. Gleichzeitig wurde häufig zu Recht darauf verwiesen, dass die Praxis eine solche Qualitätsentwicklung bereits lange kenne und auch in vielen Bereichen umsetzen würde.

Dafür wird in dieser Arbeit ein Instrument vorgestellt und angewandt, um Qualität im Umgang mit Beschwerden in Institutionen sichtbar machen zu können.

Roth (2021, S. 103ff.) führt an, dass Kinderrechte vor allem innerhalb von Kommunen und besonders in den Institutionen vor Ort verwirklicht werden. Wer also einen Qualitätsblick auf die Angebote eben dieser Institutionen werfen möchte, der muss sich damit auseinandersetzen, was genau vor Ort angeboten wird. Er führt noch einmal an, dass die Rechte des Kindes ein universeller Qualitätsanspruch an pädagogische Praxis sind. Seit 2012 gibt es deutsche Kommunen, die sich im Rahmen des Projekts *kinderfreundliche Kommunen, Städte und Gemeinden*¹³, des gleichnamigen Vereins, der durch das Deutsche Kinderhilfswerk und UNICEF gegründet wurde, einer Qualitätskontrolle unterziehen, um das Gütesiegel *Kinderfreundliche Kommune* zu erlangen. Dabei gibt es nach Roth (2021, S. 105) „vier Schwerpunkte [...]“.

- Den Vorrang des Kindeswohls in allen Handlungsfeldern,
- die Schaffung von kinderfreundlichen Rahmenbedingungen,
- die wirksame Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹³ *Child friendly Cities Initiative, CFCI*

- sowie die Verbreitung von Informationen und das Monitoring in Sachen Kinderrechte.“

Immerhin sind es, Stand 2021, 23 deutsche Kommunen und Städte, die das Qualitätssiegel *Kinderfreundliche Kommune* zugesprochen bekommen haben. Davon gibt es in NRW zwei kleinere Gemeinden mit Dormagen und Weilerswist und die immerhin größte Stadt des Bundeslandes mit Köln. 15 weitere deutsche Gemeinden oder Bezirke haben bereits entsprechende Vereinbarungen geschlossen, davon mit Brühl und Euskirchen zwei weitere aus NRW (vgl. UNICEF, 2021). In NRW kamen außerdem mit Hahn und Schwelm bereits zwei weitere Gemeinden im Jahr 2022 hinzu (Verein Kinderfreundliche Kommunen (KfK) e.V., 2022, o.S.).

Zur Sicherung der Qualität hat der Verein eigens ein Qualitätsmanagementsystem, dass in drei Büchern spezifiziert wird, eingeführt. Dabei richtet sich eines an die Kommunen, eines an Sachverständige und ein drittes an die Mitarbeiter*innen in Institutionen. Die Modellierung basiert dabei auf dem so genannten *European Foundation for Quality Management*¹⁴(EFQM)-Modell der EFQM (Mösch, 2019, S. 1f.).

So lassen sich Institutionen ob ihrer Tätigkeit einordnen. Dies trifft auch für den Bereich Umgang mit Beschwerden zu. Das Kindeswohl hat stets Vorrang, in einer Art, bei der die Rechte des Kindes immer geachtet werden. Jenes trifft im Besonderen auf das Recht auf Gehör zu. Dazu müssen pädagogische Fachkräfte über die UN-KRK informiert sein, wissen wie sich diese in weiteren Rechtsverordnungen widerspiegelt, diese Rechtsverordnungen mit Hilfe der KRK auszulegen sind und entsprechend dieser Interpretationslage auf das deutsche Recht in ihrer Arbeit handeln. Weiter sollte klar sein, wer Ansprechpartner*in von Kindern für welche Anliegen ist. Dies kann innerhalb von Institutionen aber auch in Ombudsstellen stattfinden. Außerdem soll die Netzwerkbildung für Kinder regional wie überregional gefördert werden. Speziell ausgebildete Kräfte sollen Partizipationsmöglichkeiten und -wege zusichern. Zum Beispiel verfügen die Kräfte über spezielle Moderationskenntnisse, um bei allerlei Verfahren auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder eingehen zu können. Auch sollen sich die Eingaben der Kinder, egal auf welchem Weg, auf die Institutionen und die politische Situation auswirken. Weiter sollen alle Informationen gut zugänglich gemacht werden, die für Kinder nötig sind, um ihre Rechte einzuschätzen (KfK, 2018, S. 9ff.). Jedoch bleibt strittig, ob die Realisierung über eigens dafür ausgebildete Kräfte die sinnvolle Lösung ist. In dieser Arbeit wird vor allem anhand des Landesombudsystem NRWs später dargestellt werden, dass der Umgang mit Beschwerden einer breiteren Aufstellung bedarf.

Das EFQM-Modell, in Abbildung (Abb.) 1 dargestellt, soll es Institutionen erlauben möglichst ganzheitlich mit Anforderungen umzugehen. Innerhalb des Modells wird es so ausführbar Bewertungen vorzunehmen, insofern feste Parameter festgelegt wurden (Deutsche Gesellschaft für Qualität (DGfQ), 2016, S. 47f.).

¹⁴ Europäische Stiftung für Qualitätsmanagement

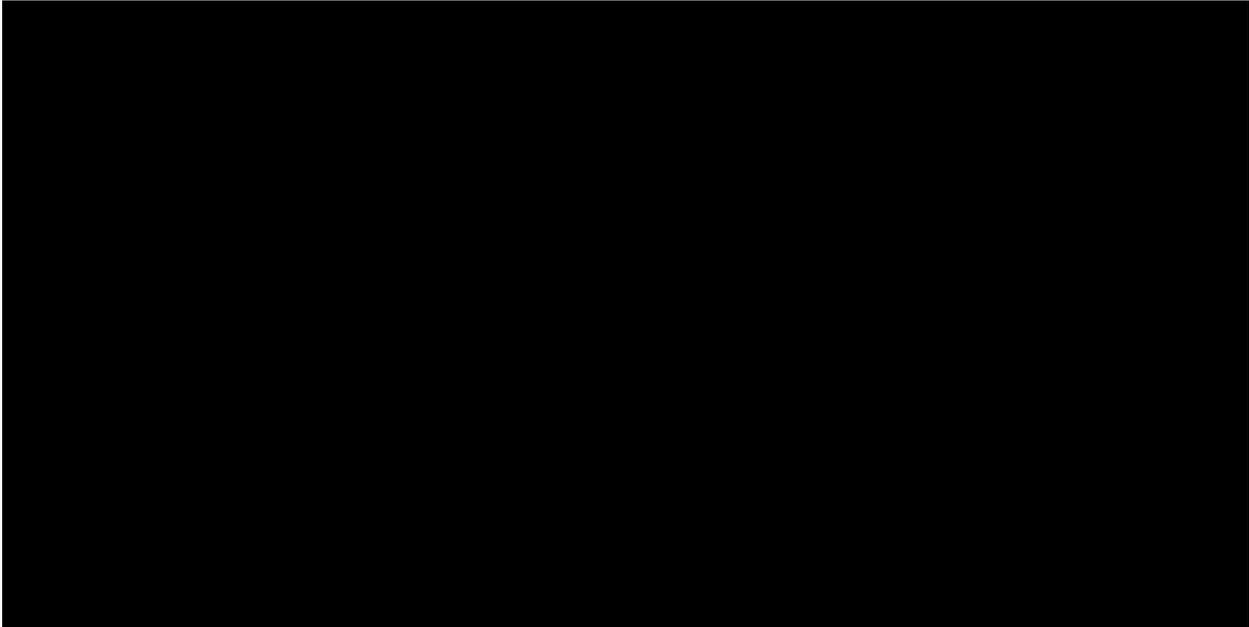


Abb. 1:

Bewertet wird dabei mit der RADAR-Methode. Dies steht für Results¹⁵, Approach¹⁶, Deployment¹⁷, Assesment¹⁸ und Review¹⁹. Für jeden dieser Begriffe werden durch die Befragung Nachweise gesucht werden, die dann als eine Punktzahl für die Institution als aktuelle Zustandsbeschreibung herangezogen werden können. So können zum einen Ressourcen der Institution fokussiert, aber auch Verbesserungspotentiale ausgemacht werden (DGfQ, 2016, S. 48f.).

Da das forschende Vorhaben mittels quantitativer Onlinebefragung durchgeführt wird und da der Autor weder die Ressourcen besitzt ein Monitoring bei der DGfQ in Auftrag zu geben, noch es sich in diesem speziellen Fall anbietet, wird ein eigenes freies System entsprechend des EFQM-Modell entwickelt, welches im Ausarbeitungsteil 4.6. *Methodisches Vorgehen zur Auswertung* der Forschung erläutert wird. Dieses wird entsprechend der RADAR-Auswertungsmethode Werte für jeden Itembereich festlegen, um so ein Scoring der Wahrnehmung der jeweiligen pädagogisch tätigen Person für die eigene Institution festlegen zu können. Das Ziel ist, dass so ein intersubjektives Instrument geschaffen wird, welches herangezogen werden kann, um jederzeit Bewertung der Qualität des Umgangs mit Beschwerden in einer Institution treffen zu können.

Ein solches Instrument zu haben ist wichtig, weil davon auszugehen ist, dass Anstrengungen Qualitätsentwicklung von außen zu betreiben seitens der in der Praxis Handelnden

¹⁵ Ergebnisse

¹⁶ Vorgehen

¹⁷ Umsetzung

¹⁸ Bewertung

¹⁹ Verbesserung

häufig auch als Angriff auf die eigene Praxis wahrgenommen werden. Mit dem Instrument wird es möglich werden die eigene Institution einzuschätzen und dabei die pädagogischen Fachkräfte als Expert*innen auftreten zu lassen. Dadurch wird auch erlaubt die Grundlage für einen dialogischen Austausch anzulegen, welcher es gestattet über Erfahrungswerte zu sprechen, diese aber auch wohlwollend an andere weiterreichen zu können. Dabei soll der Vorgang absichtlich von der Ebene der Leitungskräfte als alleinig Einschätzende entkoppelt und an alle Akteur*innen geknüpft werden. So kann gleichzeitig ein Empowerment der Akteur*innen vorgenommen und für diese ein Eigenantrieb herausgearbeitet werden. Demgemäß wird das Qualitätsmanagement auf eine breitere Ebene gebracht, ohne dabei die Möglichkeit zu verlieren durch Handlungsweisungen Einfluss auf die Praxis der Institution zu nehmen. Auch wird auf diese Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass wir in einer sehr dynamischen und sich ständig umwälzenden Welt leben. Dies kann, wie bereits innerhalb der Arbeit dargestellt, auf Recht und Politik zutreffen, findet so aber auch ständig in Institutionen statt. Dabei gibt es kein allgemein festes Ziel auf das sich die Gesellschaft im Gesamten zubewegt, sondern allerhöchsten Wünsche und Utopien, auf die es erstrebenswert ist hinzuarbeiten (Wolff, 2013, S. 83ff.).

Vielleicht kommt an dieser Stelle die Frage auf warum als Instrument der Messung nicht das System des *Kinderrechte-monitorings* oder das der *Kinderfreundlichen Städte* genutzt wird. Zuerst einmal sind beim staatlichen Kinderrechte-monitoring die Abstände der Berichte schlicht zu groß. Wenn man darüber hinaus noch die Bearbeitungsrückstände betrachtet, muss man zu dem Schluss kommen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem man eine Zuschreibung treffen kann, in vielen der Fälle bereits ein anderer Zustand herrschen wird. Krappmann (2020a, S. 531ff.) erläutert, dass es bei diesem Monitoringvorgang vor allem auch um eine staatliche Perspektive geht. Außerdem wurde selbst das Monitoringverfahren an sich 2019 geändert, um die Arbeitsprozesse zu beschleunigen. Trotzdem handelt es sich auch heute immer noch um Staatenberichte. Dieses System also so weit zu ändern, dass es sich auf einzelne Institutionen anwenden lässt, scheint zurzeit nicht sinnvoll und als zu aufwendig. Außerdem handelt es sich beim Monitoringverfahren nicht um ein Qualitätsmanagementsystem in einem engeren Sinne, besonders nicht in einem institutionellen.

Die Qualitätsleitlinien der *Kinderfreundlichen Städte* bieten sich deswegen nicht an, da diese sehr auf die Kommune fokussiert sind und dabei alle ihre Ebenen berücksichtigt. Zwar gibt es eine Handlungsleitung für pädagogisch Tätige, diese fokussiert zwar auch den Umgang mit Beschwerden, aber eben nicht nur. Da der Autor eine Verknappung auf nur eben jene Bestandteile nicht als sinnvoll ansieht, wird daher der bereits erwähnte Ansatz verfolgt (vgl. Roth, 2021).

Das EFQM-Modell ist ähnlich zu anderen Qualitätsmanagementmodellen, jedoch ist es das am weitesten verbreitete. Zum Beispiel ist das ISO 9000-Modell ähnlich gebaut, wird aber

wesentlich seltener als das EFQM-Modell aktualisiert. Zwar wurde das Modell ursprünglich begründet, um Unternehmen im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu halten, aber es hat sich heute in weiten Teilen der Organisationssteuerung durchgesetzt. Statt Qualität spricht die EFQM häufig von Excellence. Dabei grenzt sich der Begriff nicht deutlich von Qualität ab, sondern steht vielmehr für eine Ambitionserweiterung. Ziele der Excellence sind dauerhaft herausragende Ergebnisse, Mehrwert und Nutzen für Nutzer*innen zu erzielen, weiter eine Inspiration zu bieten und Veränderungen nicht nur zu begegnen, sondern sie aktiv und positiv zu gestalten, was aber den Zielen des ISO 9004-Modell fast gleichkommt. Im Fokus steht auch, dass man durch Akteur*innen erfolgreich wirkt und dabei Innovation durch sie befördert, die Organisation in ihrer Gesamtheit weiterzuentwickeln und so auch gesellschaftlich die Zukunft nachhaltig gestaltet. Die RADAR-Bewertung fokussiert dabei wichtige Bereiche. Es wird nach der Begründung des Vorgehens gefragt, bezogen auf die Bedürfnisse der Nutzer*innen. Dabei sollten Vorgehensweisen so ausgerichtet sein, dass sie sich mit institutionellen Strategien verzahnen lassen. Weiter sollten Umsetzungen prompt erfolgen und sinnvoll angelegt sein und sich bei Bedarf anpassen lassen. Auch ist das Modell drauf ausgerichtet, dass es ständig evaluierbar bleibt und so die Möglichkeiten für Lern- und Verbesserungsprozesse offengehalten werden. Nicht zuletzt ist es besonders wichtig, dass die bereits angesprochene Innovation, für Nutzer*innen dienlich ist. RADAR richtet sich von der ursprünglichen Idee an dem Plan-Do-Check-Act-Cycle aus. Dabei ist diese ursprüngliche Idee aber weiter operationalisiert worden, um ein besseres Instrument zur Überprüfung zu erhalten. Trotzdem wird nicht alles aus den Excellencegedanken für die Arbeit übernommen, sondern auf Basis der theoretischen Grundlagen eine eigene Operationalisierung vorgenommen (Sommerhof, 2018, S. 29ff.).

3.2. Warum beschweren? Von Macht und Ohnmacht in der pädagogischen Arbeit

Oft wenn es in der pädagogischen Arbeit darum geht, dass Kinder ein Recht haben sich zu beschweren, geht es direkt um sehr adultisierte und auch bürokratisierte Formen von Beteiligung. Zumeist ist eben auch die Rede von Partizipation oder Beteiligung. Es werden häufig Gremien vorgeschlagen, in denen man zusammensitzt und darüber berät, was in diesem oder jenem Fall zu tun ist (vgl. Probst, 2016). Weiter meint der Begriff Beschwerde, gemeint wie in dieser Arbeit, auch nicht zwingend eine Definition, wie etwa die der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (vgl. Schubert & Klein, 2020), die lediglich auf gesetzlich geregelte und höchst formale Rechtsmittel abzielt und damit eher einen Weg von Beschwerden vor Gerichten beschreibt. Beides kann aber durchaus mit gemeint sein. In einem Pädagogik-

Lexikon von Reinhold, Pollak und Heim von 1999 lässt sich der Begriff nicht einmal nachschlagen.

Es geht darum den Begriff Beschwerde sehr viel grundlegender zu erfassen. Beschwerde ist etymologisch ein Begriff, der sich mindestens bis in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen lässt und sich wohl vom Begriff *beswærde*²⁰ ableitet, was so viel wie Betrübniß heißt. Er kommt ursprünglich aus der Rechtssprache und wurde dort für Klagen oder Berufungen angewendet (vgl. Bibliografisches Institut - Duden, o.J.). Der CRC (2019, S. 9ff.) sieht den Begriff der Beschwerde auch durchaus in dieser Tradition, tradiert das ganze aber insofern, dass *complaints*²¹ eben nicht nur einen festen Verfahrensweg meinen, sondern dem Kind zusichern sollen seine Meinung frei zu äußern. Diese Meinungsäußerungen müssen nicht zwingend auf einen Vorgang bezogen sein, den das Kind in Gang gesetzt hat, oder der sich in seinem Ablauf unmittelbar auf es selbst bezieht, sondern können auch zu allen potenziell das Kind betreffenden Angelegenheiten, also zum Beispiel auch auf allgemeine Strukturen, bezogen sein.

Kurz-Adam und Frädrich (2013, S. 37) legen bezugnehmend auf diesen Kontext dar, dass als „Beschwerdemanagement der systematische Prozess der Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die in der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit Beschwerden ergriffen werden, verstanden wird. Dazu gehört, nicht nur die Einzelfälle ordentlich zu bearbeiten, sondern auch, strukturelle Probleme und Defizite, die sich aus Beschwerden ergeben, zu benennen und daraus Konsequenzen für das weitere Handeln zu ziehen.“

Dies bedeutet, dass wir bei Beschwerden klar über gesetzlich bedingte Rechte reden, die sich in ihrer Wirkung aber nicht nur darauf beziehen Rechtsmittel einzulegen, sondern Kindern die Möglichkeit geben in institutionellem Rahmen und auch darüberhinausgehend ihre Meinung zu sagen. Und mit dieser Meinung müssen Institutionen umgehen und diesen angemessen im Sinne des Rechts begegnen. Was nicht nur bedeutet sie nach ihrem Auftreten angebracht zu verwalten, sondern auch die Informationen und Verfahrenswege ob dieser Rechte zur Verfügung zu stellen. Wenn man dabei betrachtet, wie schwierig die Herleitung des Begriffes und des Umgangs dazu ist und außerdem wie neu derartige Auslegungen sind, dann verwundert es nicht, dass die Geschichte von institutionellen Beschwerdewesen in der Pädagogik kaum vorhanden ist. Was vielmehr vorhanden ist, ist eine Geschichte staatlicher, institutioneller und elterlicher Macht gegenüber der Ohnmacht der Kinder, die in eben diesen Systemen aufwachsen.

Bourdieu verweist auf die *symbolische Herrschaft* oder *Gewalt*. Dabei wird dem Habituskonstrukt gefolgt, dass eben nicht meint, dass diese Strukturen institutionell bis zum Ende

²⁰ Mittelhochdeutsch

²¹ wörtlich übersetzt Beschwerde

ausgeformt sein müssen, sondern davon ausgeht, dass Menschen die Manifestation dieses Herrschaftssystems sind. Es geht also um die Beziehung zwischen objektiver Struktur und subjektiver Disposition. Dabei ordnet Bourdieu auch den Beherrschten eine Rolle zu (König & Berli, 2013, S. 303f.).

Zu Systemen von Erziehung sagt Bourdieu (2001, S. 46): „So vermag das Erziehungssystem durch die ihm eigene Logik der Perpetuierung der kulturellen Privilegien zu dienen, ohne dass die Privilegierten sich seiner bedienen müssten. Indem es den kulturellen Ungleichheiten eine formell mit den demokratischen Idealen übereinstimmende Sanktion erteilt, liefert es die beste Rechtfertigung für diese Ungleichheiten.“

Er erzwingt damit einen anderen Blickwinkel auf Erziehung und Bildung als einen emanzipatorischen. Sie bilden in diesem Kontext eine Herrschaftsstabilisierung, da Menschen gezwungen sind Geschichte immer und immer wieder zu inkorporieren, so weit, dass kulturelle Praxis, egal wie ungerecht und ungerechtfertigt sie ist, die Legitimierung der Herrschaftsverhältnisse darstellt. Damit ordnet Bourdieu Kindern eine denkbar ungünstige und undankbare Rolle zu, die in vielen Fällen aber nicht der praktischen Anwendungen fern liegt. Auch Kinder sind durch ihre voranschreitende Entwicklung in existierenden sozialen Strukturen Manifestator*innen der Gesellschaft und gleichzeitig ihre Opfer. Dabei sind sie zugleich Opfer offener als auch verdeckter Gewalt. Diese verdeckte Gewalt kann ihnen zum Beispiel ihre Rechte aberkennen, oder ihren Anspruch solche zu haben negieren (König & Berli, 2013, S. 308ff.).

Diese Ansichten überschneiden sich insoweit mit den Erfahrungen Mehricks (2021, S. 21ff.), der sagt, dass Kinder die Opfer von Misshandlung und Missbrauch in Institutionen geworden waren, zumeist auf Menschen in der Gesellschaft stießen, die in einer Art Parteinahme, die bestehenden Strukturen beschützten. Dies hatte zur Folge, dass lange Zeit keine Gespräche darüber geführt werden konnten, was in pädagogischen Institutionen falsch gehandhabt wird und gleichzeitig wurden von vorneherein alle Rechte von Kindern fast vollständig negiert, sogar so weit, dass ihr Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit nicht mehr garantiert war. Kinder wurden, ganz in adultistischer Tradition, mitunter durch Strömungen, die durchaus pseudowissenschaftlich wie gesellschaftlich pseudoprogressiv bedingt waren, zu Dingen genötigt, die sie nicht einmal verstanden. Streitigkeiten über das *Richtige* gab es nur unter den Erwachsenen und zumeist nur in der Art, wer nun progressiver und wer degressiver sei. Die Kinder befanden sich in Ohnmacht, ohne jedes Empowerment. Schweigen war Alltag der Kinder und dies lange Zeit. Und die Folgen von unermesslichem Leid und Schweigen sind gravierend. „Das Kind scheitert [...] in seiner Situation an sich selbst“ (Mehrlick, 2021, S. 22).

Wenn wir Kinder zwingen zu schweigen, dann heißt dies auch, dass wir andere schlicht gewähren lassen und ihnen vorab jedwede Absolution zukommen lassen, die nur denkbar ist. Das Motiv muss also das von *Gegenworten* werden. Nur wenn jederzeit alles für alle, also

auch für die Kinder, zur Disposition steht, ist es möglich neue Ansätze zu entwickeln und vor allem bessere. Wenn wir aus einer lange währenden Spirale des Betrauerns und Bedauerns schlimmer Vorfälle herauswollen und auch gleichzeitig den Rechtfertigungsreflex des *wir konnten ja nicht anders* oder *es war unvermeidbar* ablegen wollen, müssen wir ernsthaft daran arbeiten Kinder als Nutzer*innen ihrer Rechte zuzulassen. Pädagogik muss scheitern können, damit sie wachsen kann und dies darf nicht nur an professionell Handelnden ausgerichtet werden (Mehrick, 2021, S. 23ff.).

Klaus Wolff (2016, S. 173ff.) wendet jedoch ein, dass Akteur*innen in der pädagogischen Arbeit vielleicht einfach nur Getriebene sind, die nicht zwingenderweise etwas Schlechtes, also gegenläufiges zum gesellschaftlich als *gutem* Handeln definiertem, vorhaben, sondern sich nicht anders zu behelfen wissen. Häufig gebe es zumindest wahrgenommene Hindernisse, die ein Macht haben über Nutzer*innen rechtfertigen. Er sagt, dass nach Norbert Elias Macht eine Struktureigenschaft ist, die jedwede menschliche Beziehung kennzeichnet. Zwar kann man heute nicht von einer historischen Kontinuität von *gottgewollter Macht* sprechen, jedoch lassen sich in den Ausführungen und Handlungen der Politik und dem historischen Handeln von Institutionen und Trägern breite Auffangmechanismen für derartige Rechtfertigungen finden. Macht bedeutet Abhängigkeit. Und genauso wie Kinder von pädagogischen Kräften abhängig sind, sind diese wiederum von anderen Menschen und Strukturen abhängig. In dieser Betrachtungsweise wird Macht dann stärker ausgeübt, wenn die Abhängigkeit steigt. Dies bedeutet also, dass Kinder besonders durch ihre hohe Abhängigkeit vulnerabel für Macht ausübung sind. Gleichzeitig sind aber auch die pädagogischen Kräfte vulnerabel in ihrer Position gegenüber Institutionen, Trägern und Politik. Es gibt erklärte Ziele und die gilt es zu erfüllen, mitunter häufig in einer Art und Weise, die nicht im Sinne von Kinderrechten ist, so zum Beispiel beim Schulunterricht, der in seinen Abläufen nicht gestört werden soll, damit schneller und besser gelernt wird. Es bleibt allein die Frage, ob dies nun schlimm sei. Das muss es nicht zwingend sein, ist es aber wenn einer rein kapitalistischen Verwertungs ideologie gefolgt wird, die keine Rücksicht auf das Wohl von Kindern nimmt. Also sollte der Machtüberhang so gering gehalten werden, wie es irgendwie geht oder am besten gar nicht existent sein, so, dass er erstens nicht die Rechte des Kindes vereitelt, zweitens nicht dazu führt, dass die Position als pädagogische Kraft missbräuchlich genutzt wird, und drittens nicht das pädagogische Ziel einer möglichst guten Entwicklung von Kindern unterwandert.

Eine Möglichkeit, die sich an dieser Stelle anbietet, ist es Kindern zuzugestehen sich in eigenem Interesse zu beschweren und so Einfluss zu nehmen. So kommt den Beschwerden nicht nur die Rolle zu den Kindern ihr Recht auf Gehör zu garantieren, sondern eine Entlastung, sowie Leitfaden und Ermöglichung, für pädagogische Fachkräfte zu sein. Beschwerden lassen eine Überprüfung institutioneller Praxis zu und das ist wichtig, damit Ziele, die manchmal gegeneinander laufen, entsprechend gut abgewogen werden können. Außerdem muss

akzeptiert werden, dass Kinder Expert*innen ihrer eigenen Lebenswirklichkeit sind und als solche wie jeder andere Mensch das Recht haben sich zu allem sie Angehenden zu äußern. Niemand sollte in einer Ohnmacht leben, die zwingt das eigene Leben zu erleiden. Macht sollten alle haben, und zwar die Macht das eigene Leben zu bewältigen und im Sinne eines Empowerment Möglichkeiten es zu gestalten.

3.3. Ideen zum Umgang mit Beschwerden in Institutionen

Generell gibt es sehr viele Ansätze zum Umgang mit Beschwerden. Da der Umfang der Arbeit begrenzt ist, beschränkt sich der Autor auf einige wenige Beispiele, die in ihrem Wesen eine konstruktive Ausrichtung haben und komplementär sind oder komplementär genutzt werden können.

Pädagogische Fachkräfte sollten nach Korczak Kinder als Rechtsträger*innen sehen und außerdem Verteidiger*innen der Rechte des Kindes sein. Dabei geht es besonders darum Kinder nicht zu Objekten zu machen, auch nicht nur darum die Unversehrtheit der Kinder sicherzustellen, auch wenn dies zentral ist, sondern für ihre Interessen einzustehen. Also hat das Kind eine Subjektstellung. Es *handelt selbst im eigenen Interesse* und hat neben Pflichten natürliche Rechte. Dabei gilt es aber zu beachten, dass Kinder keine Erwachsenen sind oder etwa unfertige Erwachsene, denen man einfach eine Welt zumuten kann, die eben nicht auf sie ausgerichtet ist. Kinder sind *Ebenbürtige* mit eigenen Bedarfen. Da sie *Ebenbürtige* sind, muss ihnen mit *Wertschätzung* begegnet werden. Es wird also eine altruistische Haltung abgefordert, die von Reflexivität und Empathie geprägt ist. So sollen Pädagog*innen in Institutionen handeln. Es muss aber auch das Interesse der Institutionen sein eben diesem nachzukommen und dies durch entsprechende Strukturen zu ermöglichen (Wyrobnik, 2021, S. 75ff.).

Nach Korczak könnte zu Realisierung des *Rechtes auf Gehör des Kindes* ein Selbstverwaltungs- und Selbstorganisationssystem herangezogen werden. Kinder sollen mitbestimmen und ihr Leben, so wie die Umwelt, in der es stattfindet, gestalten können. Als ein grundlegendes Element dient das Recht der Kinder *Einspruch zu erheben*, *Kritik zu äußern* und vor allem *Nein sagen* zu dürfen. Dabei tun Kinder dies entsprechend ihrem Alter auf unterschiedliche Arten. Diesen verschiedenen Äußerungsweisen muss entsprechend der Grundhaltung begegnet werden. Besonders die Idee der Kameradschaftsgerichte ist beeindruckend, da sie Kindern die Möglichkeit gibt direkt und unmittelbar Wirkung in einer Institution zu entfalten. So ist es möglich selbst pädagogische Fachkräfte vor diesem anzuklagen und insofern es zu einer Verurteilung kommt diese auch zu sanktionieren. Dabei darf aber natürlich nicht ausgeschlossen werden, eventuell entschiedene Schritte zu gehen, auch wenn es mit Sicherheit in vielen Fällen sinnvoller ist eine entsprechende Rechtsprechung möglichst konstruktiv zu betreiben, auch um Progression in der Institution zu ermöglichen. Ein Ausschluss aus einer Institution

sollte aber als Ultima Ratio möglich sein, da so auch sichergestellt ist, dass die Rechte des Kindes vollumfänglich geachtet werden, und auch Schaden von ihr*ihm abgewendet wird, den Erwachsene in dieser Weise gar nicht wahrnehmen. Weiter sieht Korczak es als notwendig Kindern in Prozessen, die in der Erwachsenenwelt verankert sind, Pädagog*innen zur Seite zu stellen, die nicht nur Mittler sind, sondern es dem Kind erlauben sein Interesse auch dort vertreten zu können, wo es ihr*ihm aufgrund adultistischer Strukturen, eigentlich nicht möglich ist (ebd., S 75ff.).

Beschwerden von Kindern müssen also durch entsprechende niederschwellige Wege möglich sein. Außerdem ist die Beschwerde unter allen Umständen anzuhören und ihr muss eine entsprechende Zeit und Intensität, wie es eben notwendig ist, gewidmet werden. Kinder beklagen sich auch nicht nur auf einem formalen Weg, sondern lassen in ihren alltäglichen Befindlichkeitsäußerungen Beschwerden einfließen, die durch Pädagog*innen wahrgenommen werden müssen. Zuletzt muss die Beschwerde eine Wirkung haben, die für das Kind nachvollziehbar sein und ihm auch kommuniziert werden muss (ebd., S 121f.).

Maywald (2021, S. 78ff.) zielt besonders darauf ab mit Beschwerden kindgerecht umzugehen und diese als Verbesserungskategorie heranzuziehen. Dabei stellt er zuerst einmal fest, dass *Meinungsverschiedenheiten* zum menschlichen Zusammenleben gehören, egal ob es inter- und intragenerativ ist. Angrenzend daran kritisiert er das gern bemühte Bild konfliktfreier pädagogischer Einrichtungen, was eben nur ausdrückt, dass es keine, wie auch immer geartete, Auseinandersetzung gibt. Institutionen sollten sich Beschwerden zeitnah widmen (*Prinzip der Promptheit*), da viel der möglichen Verbesserungswirkung ungenutzt bleibt, insofern nicht schnell gehandelt wird. Trotzdem sollte dies nicht bedeuten überhastet zu handeln, sondern einen angemessenen Zeitrahmen für die Auseinandersetzung zu veranschlagen. Kinder sollten dabei jederzeit das Gefühl haben, dass es gewollt ist, dass sie sich beschweren, aber nicht, dass sie gezwungen sind (Prinzip der Freiwilligkeit). Analog zu Korczak sieht Maywald in Beschwerden einen Teil der allgemeinen Beteiligung in Institutionen und einen wichtigen und verantwortungsvollen Teil, um dem Prinzip des Respekts zu folgen. Dabei sollen alle, Pädagog*innen wie Kinder, mögliche Sender*innen und Empfänger*innen von Beschwerden sein und Pädagog*innen im Besonderen gute Vorbilder. Auch soll eine Vertretungsfunktion in der Beschwerde möglich sein. Also kann ein Kind eine Beschwerde für ein anderes Kind vorbringen, etwa wenn diesem Schaden zugefügt wird. Weiter sollten generelle Rituale eingehalten werden. Etwa sollten Beschwerden an feste Zeiten und Orte gebunden sein. Das macht es vor allem jüngeren Kindern leichter und transparenter, wann sie wie handeln können, was wichtig ist, um dem Prinzip der Kinderfreundlichkeit zu folgen. Generell sollte auch den Prinzipien der Information und Transparenz nachgekommen werden. Das heißt, dass Informationen altersgerecht und vollumfänglich zugänglich sein müssen. Eine inklusive Haltung soll dabei verhindern in Muster von Diskriminierungen abzudriften und Gruppen zu exkludieren.

Besonders wichtig ist auch das Prinzip der Sicherheit und Aufmerksamkeit für Risiken. Kinder sind in ihrer Position sehr vulnerabel, vor allem dadurch, dass sie Erwachsenen oft ausgeliefert sind. Pädagog*innen müssen dafür Sorge tragen, dass Schaden von den Kindern abgewendet bzw. abgehalten wird. Außerdem gilt noch das Prinzip der Responsivität. Kinder sollen hierbei verstehen, was ihre Beschwerde ausgelöst hat, Pädagog*innen sind ihnen also Rechenschaft schuldig.

Maywald lehnt sich in seinen Ausführungen sehr an Schubert-Suffrian und Reger an. Diese (2018, S. 121ff.) stellen fest, dass Menschen sich grundsätzlich nicht gerne mit Beschwerden beschäftigen, da gesamtgesellschaftlich in diesen ein Negativhinweis auf einen Umstand gesehen wird, den es zu beheben gilt, was folglich zumindest Aufwand bedeutet und im schlimmsten Fall sogar eine eigene Verfehlung. Auch sie räumen Kindern ein grundlegendes Recht zur Beschwerde ein. Weiter verweisen sie auch auf die Form der unbewussten Beschwerde, bei der das Kind zwar einen Beschwerdeumstand vorbringt, sich diesem aber nicht bewusst ist. Dabei sind diese häufig in Unwohlseinsbekundungen chiffriert. Generell grenzen sie klar zwei Arten von Beschwerden ab. Das eine sind die Verhinderungsbeschwerden, die sich auf grenzverletzendes Verhalten beziehen, und die anderen sind die Ermöglichungsbeschwerden, die Entfaltungsräume schaffen sollen, um Situationen an Bedarfe anzupassen. Im Gesamten können sich Beschwerden auf alle Bereiche einer Institution beziehen, was auch die Struktur dieser oder Materialien, die dort verwendet werden, nicht ausschließt. Sie schlagen folgende Schritte vor, um ein angemessenes Beschwerdemanagementsystem zu entwickeln.

- Das Team muss gemeinsam eine positive und wertschätzende Haltung zu Beschwerden erarbeiten. Diese sind besonders auch dazu da die Qualität der Einrichtung weiterzuentwickeln.
- Weiter muss geklärt werden, welche Struktur nötig ist, um Beschwerden zu ermöglichen. Diese Struktur muss von allen im Team mitgetragen werden und auch entsprechend gegenüber den Kindern kommunizierbar sein.
- Im darauffolgenden Schritt muss das System für die Kinder eingeführt werden. Dies funktioniert am besten, wenn eine aktuelle Beschwerde oder einige aktuelle Beschwerden aufgenommen und verhandelt werden. Auch wird es direkt möglich notwendige Anpassungen vorzunehmen und das System an die Bedürfnisse der Kinder anzugleichen.
- Als letzter Baustein sollte mindestens ein Reflexionstag im Jahr stattfinden, da ein Beschwerdesystem nicht von allein funktioniert. Es werden immer wieder Anpassungen vorgenommen werden müssen, auch da sich Bedarfe je nach Heterogenität der Kindergruppe in der Institution verändern. Außerdem muss

kontrolliert werden, welche Auswirkungen Beschwerden auf die Institution hatten und ob diese den Beschwerden angemessen waren.

Eine der großen Fragen ist, wie Beschwerden aufgenommen werden. Hierzu bieten sich verschiedene Verfahrenswege an. Man kann im Gesamten oder in einzelnen Kindergruppen abfragen, wie Meinungen sind. Außerdem kann man Gesprächsrunden zu allgemeinen, aber auch spezifischen Themen veranstalten. Weiter ist es wichtig im Anschluss an diese, aber auch an andere Veranstaltungen und Feste, Reflexionsrunden durchzuführen. Ebenso visualisierte Statements bieten einen Zugang. Etwa kann ein Beschwerdebriefkasten eben nicht nur mit ausformulierten Texten, sondern auch mit gemalten Bildern bedient werden. Dies ist insofern besonders wichtig, als es möglich wird auf den jeweiligen Entwicklungsstand von Kindern angemessener zu reagieren. Zu guter Letzt muss der pädagogische Alltag durch eine beschwerdefreundliche Haltung geprägt sein. Das heißt, dass auch nachgefragt werden muss, insofern man sich nicht sicher ist, ob eine Beschwerde vorgebracht wurde und/oder wie diese genau zu verstehen ist (ebd., S. 128f.).

Besonders wichtig ist es Kinder jederzeit in alle Prozesse von vorneherein einzubeziehen. Haller-Kindler und Möller (2021, S. 248ff.) verweisen darauf, dass es dafür Anstrengungen bedarf, um so die Anwendung von Kinderrechten für sich nicht nur zu deklamieren. Auch für die Einbeziehung ist es zuerst grundlegend erforderlich Kinder allumfassend über ihre Rechte aufzuklären. Dafür sollen nicht nur die Institutionen an sich tätig werden, sondern auch darauf einwirken, dass die Kommunen Anstrengungen betreiben Kinder über ihre Rechte zu informieren. Damit bekommen Institutionen ein politisches Mandat für Kinder, aber auch die Aufgabe dafür zu sorgen, dass Kinder ihre Interessen angemessen selbst vertreten können. Danach ist es aber vor allem wichtig eine Informiertheit für die Institutionen zu erreichen. Denn durch den grundlegenden Einbezug der Kinder soll sichergestellt werden, dass diese sich Erziehungs-, Bildungs-, aber auch Raumlanschaften selbst aneignen können. Aneignung ist in diesem Fall als Auseinandersetzungprozess zu verstehen, der auf die Konstruktion von Beziehungen gerichtet ist. Dies ist sowohl sozial wie sachlich verankert. Gedacht werden muss aus der Perspektive des Kindes und damit dieses gelingt, ist es am besten das Kind zu fragen, wie es seine Welt wahrnimmt. Es muss also verstanden werden, wie ein Kind seine Welt konstruiert, damit angemessen auf Beschwerden reagiert werden kann.

Zusätzlich zum institutionellen Umgang mit Beschwerden sollen ombudschäftliche Systeme dazu führen, dass sich das Qualitäts- und Beschwerdemanagement in der Kinder- und Jugendhilfe verbessert. Dabei ist es definitiv nicht ihre Aufgabe das Beschwerdemanagement in den Institutionen zu ersetzen. Vielmehr soll diese Aufgabe eben additional wie komplementär zu den institutionellen Angeboten fungieren, oder in einzelnen Fällen eine neutrale Vermittlerposition eingenommen werden um ein Vorankommen im Sinne der Nutzer*innen zu ermöglichen. Ob und inwieweit dies in NRW wirklich gelingt, wird im nächsten Kapitel in den Blick

genommen. Generell wäre es auf Grund der verschiedenen Voraussetzungen von Institutionen aber auch auf Grund der unterschiedlichen Möglichkeiten wichtig, dass Ombudstellen einen Beitrag leisten, damit das Recht auf Gehör der Kinder zur Geltung kommen kann. Jedoch sei vorab erwähnt, dass die Voraussetzungen auf Grund fehlender rechtlicher Klarheiten und eines genauen Auftrags sehr schlecht sind (vgl. Schilcher, 2018).

3.4. Ein ombudshaftliches System für NRW?

Zu den rechtlichen Ansprüchen aus Gesetzestexten kommt in vielen Bundesländern inzwischen eine neue Ausformung in der Kinder- und Jugendhilfe. Beschwerdemanagementsysteme, sowie Ombudschaften, etwa durch die Jugendämter, aber auch in ausgegliederten eigenständigen Vereinen organisiert, verankern nicht nur den gesetzlichen Willen, sondern sollen neue Partizipationsplattformen schaffen. Dabei geht es vordergründig zwar um die Diskussion der Machtsensibilität gegenüber Nutzer*innen, jedoch könnten sich die partizipativen Möglichkeiten sehr viel weiter in Institutionen, Träger und Einrichtungen erstrecken. Die Idee von Beschwerdeführung/-management und Ombudschaft fußt dabei laut Hemker (2013, S. 75ff.) auf einer sehr weitläufigen Verankerung im deutschen Recht. Sie beginnt im SGB I § 13 mit der allgemeinen Aufklärungspflicht gegenüber der Bevölkerung, geht über den § 14 der Beratungspflicht zu bürgerlichen Rechten und Pflichten, dem § 15 dem allgemeinen Auskunftsrecht, § 17 der Angemessenheit der Ausführung von Sozialleistungen und dem § 33 der angemessenen und lokalbedingten vorteilhaften Ausgestaltung von Rechten und Pflichten und mündet ins SGB VIII. Dort wird sie im § 5 dem freien Wunsch- und Wahlrecht von Bürger*innen, dem § 8 der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, sowie im Besonderen im § 8a dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 8b der fachlichen Beratung und Begleitungen in Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, weiter in § 9 dem Gleichberechtigungsgrundsatz, § 36 Mitwirkung und dem Hilfeplan, sowie dem § 37 der Beratung und Unterstützung von Eltern und die Zusammenarbeit mit Hilfen außerhalb der eigenen Herkunftssysteme und § 79a der Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben. Abschließend kulminiert dies im § 13 des SGB X, der möglichen Beauftragung von Bevollmächtigten und Beiständen.

Die Novelle des SGB VIII hat zusätzlich die Zusammenarbeit mit freien Zusammenschlüssen und Interessenverbänden hinzugebracht und die Einführung von Ombudsstellen in den Bundesländern obligatorisch gemacht. Dies ist insofern überraschend, als die Idee der Ombudschaft im Allgemeinen keine junge ist. Auch die Idee der Weiterentwicklung von Qualität in Einrichtungen ist nicht neu. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) zum Beispiel wurde immerhin 2012 eingeführt und verlangt von Trägern und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe mehr in den Ausbau von Kinderschutz und Kinderrechten zu investieren (vgl.

BMFSFJ, 2021). Gerade da beginnt auch der erste Zwiespalt ombudtschaftlicher Systeme, da sie zuerst einen sehr starken Fokus auf die Wahrung des Kindeswohls, in einem deutschen traditionellem Rechtsverständnis, legen müssen, aber auch dafür zuständig sind die Rechte von Kindern in einem Sinne der UN-KRK zu bewahren (vgl. Landau & Horn, 2013).

Ohnehin bereits vorhanden war der § 10a im SGB VIII der die Institutionen dazu anhält zu Leistungen nach dem SGB VIII zu beraten. Dies kommt bei Hemker aber nicht vor.

Die Ombudschaft für das Bundesland NRW wurde 2013 durch den Träger Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. (OJhNRW) übernommen, zum damaligen Zeitpunkt mit einer Geschäftsstelle in Unna und einer Beratungsstelle in Wuppertal. Wieso ausgerechnet diese beiden Standorte anderen zentraleren Ortschaften mit besserer Verkehrsanbindung und auch mehr politischer Bedeutung, etwa Düsseldorf, vorgezogen wurden, ist nicht ganz klar. Geschaffen wurde der Verein mit Fördermitteln der *Aktion Mensch* und wurde durch die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freie Wohlfahrtspflege in vielen Jahren vorbereitet. Erklärtes Ziel war es innerhalb des ersten Jahres die Konzepte festzusetzen, Ombudspersonen anzuwerben, Anknüpfungen an Träger in NRW zu finden und die Ombudsstelle bekannt zu machen. Bereits die jeweils angegebene Anzahl lässt dabei Zweifel an der Dimensionierung des Projekts aufkommen. Insgesamt sollten mindestens zehn Ombudspersonen und Kooperation in acht Kommunen geschlossen werden. Das im bevölkerungsreichsten Bundesland mit 427 Kommunen. Zur Bekanntmachung wurden eine Internetseite, 21.000 Flyer, Pressemitteilungen, Fachveranstaltungen und ein eigener Fachtag mit der Hochschule Niederrhein und dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW genutzt. Als erster kleiner Meilenstein wurden im ersten Jahr zudem 17 Ombudspersonen auf ihre Tätigkeit vorbereitet (OJhNRW, 2014, S. 2ff.).

Bereits im Jahresbericht 2014 (OJhNRW, 2015, S. 2ff.) findet sich keine Angabe zur Ausbildungsmenge von Ombudspersonen. Lieber wird auf den enormen Zeitaufwand und den enormen Bedarf von 372 Ombudspersonen, also 2 pro Jugendamt, verwiesen. Auch die Vorstellung der Ombudschaft in NRW geht im entsprechenden Jahr in sehr schleppendem Tempo voran und selbst die Anfragen sind mit 185 zu 106 im Vorjahr zwar weit angestiegen, aber nicht in einem Maße, dass es vorstellbar würde NRW im Gesamten betreuen zu können. Auch bei den Kooperationen mit Trägern und Jugendämtern wird nicht eindeutig klar, ob die eigenen Ziele erfüllt werden, aber es scheint als würden sie bei weitem verfehlt. Der Bericht hingegen wird schon entscheidend länger, auch wenn eine angemessene Informationsdichte ausbleibt.

2016 (S. 6f.) verkündet die OJhNRW dann stolz, dass nun 20 Ombudspersonen angeworben und tätig sein würden. Spätestens damit muss man massive Zweifel an der Arbeitsstruktur der OJhNRW haben. Zwar wird gesagt, dass es bei den Ombudspersonen Schwankungen in der Anzahl geben würde, jedoch wird es anhand dieser Zahlen schwer nachvollziehbar, wann die angestrebten Ziele erreicht werden sollen. Aber zumindest drei Jahre nach

Entstehen der Ombudschaft NRW wird eine Maßgabe zur Handlung für Ombudspersonen festgelegt:

- „Entsprechen die Zielgruppe und der Auftrag dem Konzept der Ombudschaft? Junge Menschen und Sorgeberechtigte, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben.
- Die Überprüfung der Unabhängigkeit der Ombudsperson bei jeder Fallbegleitung.
- Die Ombudspersonen sind parteilich im Sinne der Kinderrechte tätig.
- Die Beschwerdebearbeitung vor Ort soll möglichst im Zweier-Team durchgeführt werden.
- Im Kontext der Beschwerdebearbeitung arbeiten die Ombudspersonen und die zentrale Beratungsstelle eng zusammen. Die Ombudspersonen informieren über den Verlauf der Bearbeitung und sprechen Handlungsschritte ab.
- Voraussetzung für die örtliche Fallbegleitung ist die Akzeptanz der konstruktiven Vorgehensweise von der beschwerdeführenden Person.“ (OJhNRW, 2016, S. 5f.)

Hier gibt es zwei sehr widersprüchliche Angaben. Fraglich bleibt, wie man einerseits vollkommen parteilich für Beschwerdeführende im Sinne der Kinderrechte handeln kann, gleichzeitig aber auch eine Vorbedingung aufstellt, die jedem Beschwerdeanliegen voraussetzt, dass dieses grundsätzlich von *Konstruktivität* geprägt sein müsse. Dabei bleibt auch unklar, wer festsetzt, was konstruktiv ist und inwiefern eine institutionelle Anforderung überhaupt Einfluss auf Rechte hat, die durch Gesetze garantiert sind. Weiter ist ein Zweipersonenprinzip sicherlich sinnvoll, aber mit den Möglichkeiten der Ombudschaft in NRW fast ausgeschlossen. Damit werden Arbeitshürden geschaffen, die so fast unüberwindbar sind.

Auf noch mehr Probleme, als die Entwicklung im Bereich Ombudspersonen, verweisen die Zahlen der Kooperationen mit Jugendämtern. Lediglich 5 Kooperationen konnte man nach 2015 vorweisen. Bereits hier hätte man Klarheit darüber haben müssen, dass die Anknüpfung von Beschwerdesystemen an die Jugendämter in NRW keine sinnvolle und auch keine zielführende Idee ist. Besonders die Teilnahme von 14 Jugendamtsmitarbeiter*innen an einer Fachtagung als gestiegenes Interesse zu interpretieren, dass bei 186 Jugendämtern zu diesem Zeitpunkt in NRW, ist verwunderlich. Umso erstaunlicher ist vor diesem Hintergrund die Bewilligung eines Projektzeitraums von Februar 2016 bis Dezember 2017 für *Fachstellen zur Förderung örtlicher Beschwerdestellen in der Jugendhilfe*, der die Finanzierung zu 90% aus öffentlichen Geldern absichert. Betrachtet man zusätzlich die immerhin 100 weiteren Förderer, darunter bedeutende Vereine wie der Kinderschutzbund, Caritasverband und viele andere, so drängt sich der Gedanken auf, dass es kein besonderes Interesse an einer gut funktionierenden und unabhängigen Beschwerdestelle NRWs gibt. Auch fällt auf, dass sich die OJhNRW deutlich als tätig im Bereich des Kinderschutzes sieht und nicht der Kinderrechte, obwohl sie

damit Widersprüche zur eigens vorgegebenen Handlungsausrichtung manifestiert (OJhNRW, 2016, S. 8ff.).

Auch im Jahresbericht 2020 (OJhNRW, 2021, S. 5ff.) wird klar: Die OJhNRW hat keinerlei neue Rezepte entwickelt, um ein Umsetzungsstand von Ombudschaft in NRW zu erreichen, den man auch nur annähernd als akzeptabel bezeichnen könnte. Man ist sich bewusst, dass man Kinder und Jugendliche eigentlich nicht erreicht. Deshalb soll ein größerer Fokus auf soziale Medien wie Facebook und Instagram gelegt werden. Was das genau heißt, bleibt wieder offen. Außerdem sind die jährlichen Fallzahlen im Gesamten immer noch sehr gering. Es waren insgesamt 284. Genau so viele wie im Vorjahr. Und das, obwohl es gerade von Kindern und Jugendlichen viel Ungemach gab, dass sie in der Coronapandemie nicht gehört wurden. Noch verheerender ist das Bild bei den Ombudspersonen, wo es 2020 nur 25 Aktive gab, und bei den Jugendämtern, wo es bis jetzt nur 11 aktive Kooperationen mit den Jugendämtern der Städte Bochum, Dormagen, Duisburg, Gronau, Hochsauerlandkreis, Köln, Monheim am Rhein, Ölte, Remscheid, Rösrath und Schwelm gibt. Außerdem haben 5 Kreise regionale Ombudsstellen ausgebildet, die alle bei den Jugendämtern angesiedelt sind.

Generell bleibt ein verbesserungswürdiger Zustand des Ombudswesen in NRW. Es ist größtenteils nicht bekannt, fast gar nicht vorhanden und es kann auch nur sehr wenigen Personen helfen, auch wenn diese mit der Hilfe größtenteils zufrieden sind. Dies liegt zum einen an völlig verfehlten Strategien und zum anderen an widersprüchlichen konzeptionellen Vorstellungen. Dabei ist es belanglos bereits Erreichtes immer wieder zu betonen und die Schwierigkeit der Aufgabe zu beschwören (vgl. Gembalczyk & Hemker, 2017).

Inhaltlich ist es fraglich das Ombudswesen über die Jugendämter zu initiieren. Es kommt öfter vor, dass Nutzer*innen nicht mit Jugendämtern zufrieden sind. Außerdem sind die Wege dort häufig langwierig und die meisten Anfragen an die OJhNRW betreffen die Jugendämter direkt oder indirekt. Hier zeigt sich einer der großen gedanklichen Fehler im Konzept. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre es vielleicht klug einen kompletten Neuaufbau der Ombudschaft zu versuchen, der darauf fußt, dass Kinder die Bedarfe vorgeben und nicht ein Expert*innenrat darüber tagt was Kinder brauchen und wie sie zu hören sind, während man ihnen nicht zuhört. Kinder haben Rechte und um diese zu respektieren, kann eine Stelle, deren Aufgabe es ist diese zu verwirklichen, nicht Anforderungen stellen, damit sie in Anspruch genommen werden dürfen. Immer wieder wird betont, man wolle nach skandinavischen Vorbildern unabhängige Schiedsstellen, die nicht sofort Partei für die Institutionen ergreifen gegen die Beschwerde geführt wird. Dies ist ein guter Grundsatz und auch der einzig sinnvolle, für den zum jetzigen Zeitpunkt in NRW jedwede Konzepte fehlen. Der lang ersehnte Aufbruch der Kinder- und Jugendhilfe hin zu mehr Rechten für Kinder bleibt damit vorerst auch hier aus (vgl. Gembalczyk & Müller, 2017).

Dabei bleibt, dass ombudtschaftliche Gesamtsysteme ein wichtiger Baustein sind, der aber richtig gedacht werden muss. Es braucht zuallererst eine gute Bekanntheit des Systems. Befragungen unter Careleavern und Interessenvertretungen haben gezeigt, dass den meisten schlicht und einfach nicht bekannt ist, dass es Ombudschaften gibt. Weiter muss dafür gesorgt werden, dass der Zugang und das Erreichen von Ombudschaften so barrierearm und kindgerecht wie möglich ist. Es reicht dabei nicht auf Instagram präsent zu sein. Vielmehr müssen Kinder da erreicht werden, wo sie sind. Dies ist nicht bei den Jugendämtern, dort sind Kinder sogar eher selten anzutreffen. Hingegen findet man sie auf jeden Fall in Kitas und Schulen. Das heißt auch: Ehrenamtliche Ombudspersonen sind zwar möglich, diese sind aber bei den Jugendämtern nicht richtig platziert. Außerdem muss eine Ombudsstelle eine Diversität bei den Praktiker*innen aufweisen. Das heißt Diversität betreffend Herkunft, Religion, Behinderung, Alter, Geschlecht, so wie weiter Diversitätskategorien, aber auch betreffend Careleaver, in Familien aufgewachsenen, mehr oder weniger privaten Erfahrungen mit den Hilfen des SGB VIII. Junge Menschen gehen dorthin, wo sie sich verstanden fühlen. Dafür braucht es Praktiker*innen die eine entsprechende Perspektive haben. Weiter ist eine räumliche sowie personelle Trennung von den Jugendämtern unabdingbar, um der eigenen Unabhängigkeit Rechnung zu tragen. Außerdem braucht es eine gute Verzahnung von Hilfen vor Ort und der Ombudschaft. Die Ombudschaft sollte nicht dort aufhören wo Institutionen beginnen und die Unterstützungssysteme der Institutionen nicht da, wo die Ombudschaft beginnt (Richter & Lutz, 2021, S. 346f.).

Das es vor allem aber auch eine finanzielle sowie politische Anstrengung braucht, um ein ombudtschaftliches System vorzuhalten, das leistungsfähig sein kann, dürfte unstrittig sein. Der letzte, aber entscheidende Punkt, dürfte aber die Parteilichkeit für Kinder und der Respekt und die Würdigung ihrer Rechte im Sinne der KRK sein.

4. Forschungsmethodik

Für die Arbeit wird ein quantitativer sozialforscherischer Ansatz genutzt. Dieser wird am kritischen Rationalismus orientiert. Besonderes Ziel ist es, einen Querschnitt zu untersuchen, um die aufgestellten Hypothesen einer Überprüfung zu unterziehen. Zur Erhebung wird ein Fragebogen genutzt, der online über LimeSurvey realisiert und mittels Onlinelink verbreitet wird. Einwählen kann sich, jede*r die*der über den Link verfügt. Es wird keine Authentifikation für die Befragung benötigt. Die Teilnahme hinterlässt lediglich einen Cookie, der sicherstellen soll, dass kein zweites Mal an der Befragung teilgenommen wird (vgl. Raithel, 2008).

Die Forschung ist als Querschnittstudie mit einem einmaligen Messpunkt angelegt. Dadurch soll es vor allem möglich sein einen aktuellen Zustand aufzuzeigen. Dieses Vorgehen

ermöglicht nicht einen erweiterten kausalen Zusammenhang herzustellen, da sich zur Realisierung einer Thesen sich eine längsschnittliche Darstellung nicht anbietet. Es wäre jedoch durchaus interessant Entwicklungen hinweg über einen längeren Zeitraum zu beobachten (Anders, 2018, S. 43f).

Es soll mittels hypothesengeleiteter Überprüfung untersucht werden, wie sich die im Kapitel 4.3. angeführten Kategorien auf den derzeitigen Zustand und die derzeitige Praxis in Institutionen auswirken und ob sie eine Wirksamkeit entfalten. Die Hypothesen lassen sich anhand der Forderungen einzelner Paragraphen der Sozialgesetzgebung, sowie unter der besonderen Bezugnahme auf die UN-KRK und ihre idealistischen Ansprüche an die Rechtsstellung von Kindern, sowie unter Einbeziehung der Aktualisierungen des SGB VIII durch das KJSG, direkt herleiten und so zu einem Erwartungshorizont anlegen. Besonders da es sich bei Gesetzen nicht um einen theoretischen Ansatz handelt, sondern um eine faktisch bindende Handlungsweisung, respektive -einschränkung, lässt sich der Rahmen enger fassen (vgl. Raithel, 2008).

Trotzdem bleibt eine Auslegungsfrage immer vorhanden. So versucht die Untersuchung nicht einem moralischen Appell, sondern dezidierten Handlungsgeboten und -angeboten, nachzuspüren, die im Kern des qualitätsgeleiteten Handelns liegen. Quantitative Analyseverfahren kommen in Verwaltungswissenschaften, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften, Philosophie und Soziologie mit dem Laufe der Zeit immer vermehrt vor. Da sich das Thema an einer Schnittstelle pädagogischer Praxis und eben jener Felder bewegt, bietet es sich an auf dieses Verfahren zu setzen. Außerdem ist diese Erhebungsart im Besonderen geeignet, um etwa Korrelation, Kausalitäten, Progressionen, Regressionen und einiges mehr darzustellen (Tausendpfund, 2021, S. 1ff.).

Der genutzte Fragebogen ist standardisiert und selbst entwickelt. Die vorangegangenen Kapitel erlauben es diesen mit Theorie zu stützen. So kann in einem weiten Setting die Überprüfung der einzelnen Unterhypothesen, sowie der Gesamthypothese, durchgeführt werden. Die Operationalisierung der theoretischen Grundlagen ist entsprechend gegeben. Die Untersuchung wird bis auf drei Ausnahmen mit geschlossenen Fragen durchgeführt, die mittels Rankings zu beantworten sind. Als einzige Ausnahme werden die Fragen nach der Institutionsform, in der man arbeitet, der eigene Abschluss, beziehungsweise die eigene Berufsqualifikation verbleiben, die mittels Ankreuzverfahren als einfache Auswahlfragen gestaltet sind, sowie die Frage nach der Kenntnis der OJhNRW, die lediglich mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Die Art der Fragestellung wird sich positiv auf die Vergleichbarkeit auswirken und ermöglicht direkte Vergleiche innerhalb der Studie zu ziehen. Außerdem kann der Aufwand zum Ausfüllen geringgehalten und Objektivität in Auswertung und Durchführung gesteigert werden (Raithel, 2008, S. 35ff.).

4.1. Rahmenbedingung der Forschung

Nach Häder (2015, S. 139ff.) ist eine Totalerhebung für die Arbeit vom Grundsatz her von vorneherein auszuschließen, selbst wenn es möglich ist eine lokale Begrenzung vorzunehmen, da sie weder kostentechnisch effizient noch zeittechnisch im Rahmen einer Bachelorthesis durchführbar ist. Von diesem Punkt ausgehend kann die Ziehung einer Stichprobe als Grundannahme vorausgesetzt werden. Da es sich bei dem angewendeten Design außerdem um eine Querschnittstudie und nicht eine Erhebung bei etwa einem Träger oder innerhalb einer einzigen Institution handelt, ist auch auf diesem Wege eine anderweitig beschränkte Totalerhebung auszuschließen.

Der Probe wird sich daher frei nach Häder (2015, S. 151) in verschiedenen Schritten genähert. Zuerst wird der Faktor Ort eingeschränkt. Durch die Anbindung der Arbeit an rechtliche Gegebenheiten und Strukturen muss im Sinne der Vergleichbarkeit der Daten sichergestellt sein, dass bei den Befragten gleiche Voraussetzungen anzunehmen sind. Daher wird ein gemeinsamer rechtlicher Geltungsbereich mit dem des Landes NRW vorausgesetzt. Dies insbesondere deswegen, da die Länder zwar durch das SGB VIII über eine gemeinsame Handlungsgrundlage verfügen, aber die jeweiligen ombudschäftlichen Systeme der Länder unterschiedlich sind und sich Handlungsweisungen zum Teil stark unterscheiden, wird folglich der Handlungsraum der OJhNRW gewählt, da diese bereits in der Arbeit betrachtet wurde. Im zweiten Schritt wird daran anknüpfend das Feld der Institutionen eingeschränkt. Diese müssen, um an den gewählten Hypothesen gemessen werden zu können, im Geltungsbereich des § 2 SGB VIII liegen und den dort benannten Aufgaben teils oder komplett nachkommen. Im dritten Schritt erfolgt die Einschränkung des Personenkreises. Für die Befragung werden zuallererst ehrenamtliche Kräfte ausgeschlossen, da diese zumeist nicht über die entsprechenden Kenntnisse verfügen, damit sie die Fragen adäquat beantworten könnten. Mit inbegriffen werden nur Personen, die einer erzieherischen, pädagogischen und/oder sozialarbeiterischen Profession entsprechen, also entweder einen entsprechenden Berufs- und/oder Studienabschluss besitzen oder diesen anstreben. Dadurch soll eine professionelle Sicht auf die gegebenen Fragestellungen gewährleistet werden. Außerdem sind Studiumspraktikant*innen sowie in der Ausbildung Befindliche ausdrücklich mitgemeint, um die Stichprobe möglichst weit zu erstrecken. Der Zugang zum Feld beschränkt sich durch die Wahl eines Onlinefragebogens und die Nichtnotwendigkeit der Nennung der spezifischen Einrichtung und der eigenen Position in der Institution nicht. Gleichzeitig beschränkt dies aber auch etwas den Umgang mit den Daten, der aber auf Grund der Angabe der Institutionsart gut bleiben sollte.

Außerdem wird die Befragung dadurch eingeschränkt, dass nicht allen Kindern dieselben Möglichkeiten zu Grunde liegen. Gefolgt wird dabei den Überlegungen der *Evolving*

*Capacities*²². Dazu wird im Besonderen betrachtet, was für Kinder nötig ist, um sich ansprechend entwickeln und verhalten zu können, wann sichergestellt sein kann, dass Kinder ihre Rechte nutzen, und vor allem die Möglichkeit dazu haben und welchen Schutz, beziehungsweise welche Sicherheiten, Kinder brauchen, um ihre Rechte zu nutzen, aber auch Schaden von ihnen abzuhalten. Das heißt, dass Kinder zum Einen in ihrer Entwicklung so weit sein müssen, dass sie ihre Rechte anwenden können, aber auch ein entsprechender entwicklungsfreundlicher Rahmen geboten sein muss. Dies sollte ab einem Alter von drei Jahren mindestens möglich sein, da zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung eigener Ausdrucksformen weit genug vorangeschritten ist und Kinder sich in der Regel in Einrichtungen befinden, insofern sie diese aufsuchen, die einen Fokus auf ihre bestmögliche Entwicklung haben sollten. Zum anderen müssen sie an diesen Orten, Rechte und ein Mitbestimmungsrecht haben und diese Ansprüche sollten auch nicht negiert werden. Daher bietet sich keine Betrachtung von familiären Situationen an, da das Bestimmungsrecht der Eltern in diesen viel zu weitgehend ist. In Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe hingegen sollte dies durch die gesetzlichen Garantien zutreffen. Wie weit es dies in manchen Teilen tut, wird allerdings erst die Untersuchung zeigen. Nicht zuletzt sollten die Untersuchungsergebnisse nach einem Optimal- beziehungsweise Maximalprinzip betrachtet werden. Es geht nicht darum, was das einzelne Kind zum jetzigen Zeitpunkt für Möglichkeiten besitzt, sondern welche es idealerweise haben könnte und vor allem wie diesen sich entwickelnden Möglichkeiten ansprechend nachgekommen wird. Die untere Altersgrenze des institutionellen Umgangs wird daher auf drei Jahre gelegt (Lansdown, 2005, S. 15ff.).

Die obere Altersgrenze wiederum wird auf 14 Jahre festgesetzt. Dies begründet sich zum einen in der Profession des Autors als angehender Kindheitspädagoge nach § 3 Abs. 3 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) und zum anderen der rechtlichen Stellung ab dem 14. vollendeten Lebensjahr. Ab dieser Grenze werden Kinder rechtlich gesehen zu Jugendlichen und haben damit andere Möglichkeiten, aber auch andere Verantwortungen (vgl. Richter, 2020).

4.2. Planung und Durchführung der Erhebung

Zur Erhebung im Fragebogen werden Rankings genutzt. Diese werden größtenteils als Intervallskalen angelegt, um Verschieden- und Gleichheiten qualitativer Zustände zu erfassen und gleichzeitig Größer-Kleiner-Aussagen bezogen auf die Ausprägung von Merkmalen machen zu können, aber auch um sicherzustellen, präzise Aussagen über die Unterschiede der Ausprägungen innerhalb der Merkmale treffen zu können. Den verschiedenen

²² sich entwickelnde Möglichkeiten

Merkmalsausprägungen werden für die Auswertung unterschiedliche Werte zugeordnet und damit dem Prinzip der Exklusivität gefolgt. Der Einsatz einer Verhältnisskala bietet sich statistisch nicht an, da die Feststellung absoluter Nullpunkte in den angestrebten Fragekategorien schwer greifbar erscheint und den institutionellen Situationen seltener gerecht werden dürfte, diese Betrachtung wird trotzdem als Möglichkeit zur Bewertung mittels RADAR genutzt. Für die einfachen Auswahlfragen bieten sich lediglich Nominalskalen an, da nur die Verschiedenheit und Gleichheit der einzelnen Ausgestaltungsfaktoren konstatiert werden kann (Rasch et al., 2010, S. 8ff.).

Da alle Fragen, die nicht direkt mit *wahr, also Angabe*, oder *nein, also Nichtangabe*, beantwortet werden können, mit einer *kann ich nicht einschätzen*-Antwort erweitert werden können, kann ausgeschlossen werden Meinungen zu Modalitäten abzufragen, die für die beantwortenden Person in Bereichen liegen, zu denen sie keine Erfahrungswerte besitzt. Jedoch wurde bereits im Kapitel 2.4. darauf verwiesen, dass Fachpersonen die Auswirkungen der KRK klar sein sollten. Eine *kann ich nicht einschätzen*-Antwort sagt also durchaus aus, keine Wahrnehmung zum Thema und somit auch nicht den professionell gebotenen Fokus zu besitzen, oder das dies eben nicht entsprechend in der Institution gelebt wird. Es wird komplett darauf verzichtet Filterungsfragen einzusetzen, um die Vergleichbarkeit gewonnener Daten nicht zu weit einzuschränken. Dies beschränkt aber auch von Vorneherein die Aussagekraft, die in der angewendeten Auswertungsmethode erreicht werden kann (Raithel, 2008, S. 71f.).

Generell wird das methodische Vorgehen noch weiter verfeinert, da allein die Beachtung sozialforscherischer Regeln nicht ausreichend ist, um die Aussagekraft des gewählten Verfahrensweges sicherzustellen. Der durchgeführte Pretest wird dafür sorgen festzuhalten, dass ein adäquater Zugang zum Feld gewährleistet werden kann und dass die Aussagekraft des Fragebogens gegeben ist. Wichtiger noch wird die Verständlichkeit und die Übersichtlichkeit des Fragebogens überprüft. Um dies zu gewährleisten wird der Fragebogen für den Pretest um ein Freitextfeld für Anmerkungen, Fragen und Gedankengänge erweitert. Obwohl für Pretests häufig empfohlen wird Studierende auszunehmen, wird diese Gruppe ausdrücklich miteingeschlossen, um ein zügiges Verfahren zu gewährleisten, da der Autor schnellen Zugang zur Gruppe besitzt. Für den Pretest wird mindestens ein $n=30$ angestrebt (Häder, 2015, S. 395ff.).

4.3. Der Fragebogen

Der Fragebogen basiert in seiner Entwicklung auf verschiedenen Ansätzen, die sich gut ineinander integrieren lassen. Generell wird zuallererst die Ausrichtung des ombudtschaftlichen Systems in NRW betrachtet und dabei dessen Rechtsgrundlagen herangezogen, wie sie in Kapitel 3.4. geschildert sind. Außerdem wurde in der Arbeit bereits auf die kürzliche

KJSG-Novelle des SGB VIII verwiesen sowie die Auslassungen durch Hemker. Da dies allein aber unzureichend wäre, wird darauf geschaut jedes dieser Gesetze immer im Sinne der UN-KRK zu interpretieren. Dabei bietet sich als Grundlage besonders der General Comment Nr. 12 an, der im Kapitel 2.2. behandelt wurde, hier aber im Einzelnen nochmal spezifisch angeführt wird, sowie die weiteren Auslegungen zu Theorie und pädagogischem Alltag.

Die ersten beiden Fragen des Fragebogens (pr1 & pr2) erfragen, welche professionelle/n Ausbildung/en die beantwortende Person besitzt, bzw. in welcher sie sich zurzeit befindet und welchem Aufgabengebiet sich die Institution nach §2 SGB VIII zuordnen lässt. Dabei werden einzeln nur die Angebote im Abs. 2 benannt, insofern sie sich nicht ausschließlich auf Jugendliche oder junge Erwachsene beziehen, und die unter Abs. 3 als Sonstige zusammengefasst. Beide Fragen erfragen also Indikatoren (vgl. Raithel, 2008).

Mit den restlichen Fragen werden in 5 Itemsets, gebildet entsprechend der RADAR-Methode, eingeteilt in die Bereiche *Ergebnisse*, *Vorgehen*, *Umsetzung*, *Bewertung* und *Verbesserung*. Da sich das EFQM-Modell im Besonderen auf den langfristigen Handlungserfolg von Organisationen bezieht, in diesem Fall erlebt und manifestiert durch Mitarbeiter*innen, scheint dies hier sinnvoll (vgl. DGfQ, 2016). Alle Fragen innerhalb dieser Sets werden bis auf die Frage nach der OJhNRW mit derselben Skala beantwortet. Diese besteht aus den Antwortmöglichkeiten (*nahezu*) *vollumfänglich*, *hinreichend*, *wenig*, (*nahezu*) *gar nicht* und *kann ich nicht einschätzen*. So ist es möglich die jeweils einzelnen Unterhypothesen, die durch die Fragen repräsentiert werden, ob des Grades ihres Zutreffens zu überprüfen. Die Ausgestaltung der Skala ist dabei ein eigener Ansatz, der dem Autor als zutreffender erschien, um nicht zu sehr an die Formulierung absoluter Null- oder Zutreffendpunkte heranzureichen, aber auch einen möglichst präzisen Ausdruck der Einschätzung zu erhalten (vgl. Raithel, 2008).

Das erste Itemset wird durch die Fragen zur *Vorgehensweise* ausgestaltet. In den Fragen vo1 (*Klären sie ihre Kinder über ihre Rechte auf?*), vo2 (*Klären Sie Kinder über die Pflichten Ihrer Institution auf?*) und vo3 (*Setzen Sie Kinder über alle sie betreffenden Angelegenheiten in Kenntnis?*) wird sich direkt auf die § 13 und 15 des SGB I, aber auch auf das allumfassende Informationsrecht, das sich aus dem General Comment Nr. 12 ergibt, bezogen (vgl. UN CRC, 2019).

Die Frage vo4 (*Werden Kinder mit einbezogen, wenn es um die Einschätzung des Kindeswohls geht?*) zielt auf den § 8 des SGB VIII. Der General Comment spricht in diesem Fall von den *best interests*²³, wobei diese nicht nur auf die rechtliche Einschätzung des Kindeswohl aus dem deutschen Recht anspielen. Frage vo5 (*Werden Kinder bei Verfahren nach §8a SGB VIII angehört und miteinbezogen?*) setzt dabei an, dass das Verfahren laut dem CRC sowohl durch das Kind ausgelöst werden kann, aber auch durch das Kind mitgetragen und vorrangig

²³ wörtlich *die besten Interessen des Kindes* und sinngemäß häufig *das Wohl des Kindes* oder *Kindeswohl*.

mitgestaltet werden muss, insofern dieses es wünscht. Weiter wird in vo6 (*Können Kinder an der Erstellung des Hilfeplan mitwirken?*) Bezug auf den § 36 SGB VIII genommen. Auch dies spielt im Sinne des CRC auf den Beteiligungsgedanken für Kinder an (vgl. UN CRC, 2019).

Das zweite Set von Items beschäftigt sich mit der Frage der *Umsetzungen*. Dabei beziehen sich die Fragen um1 (*Beraten Sie Kinder zu ihren Rechten?*), um2 (*Beraten Sie Kinder zu den Pflichten Ihrer Institution?*) und um3 (*Können sich Kinder zu den Leistungen nach dem SGB VIII beraten lassen?*) direkt auf § 14 SGB I und § 8 und 37 SGB VIII. Auch hier sieht der CRC das Recht auf Beratung für das Kind so allumfassend wie das Recht auf Informationen (vgl. UN CRC, 2019). Die Frage um4 (*Werden Kinder unterstützt, wenn sie sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden wollen?*) folgt dem Unterstützungsgedanken aus dem General Comment, der sich besonders auf Kinder bezieht, die in besonderen Situationen sind, sich aber nicht auf diese beschränkt. Rechtlich wird sich hier zum einen auf § 33 SGB I und zum anderen auf §37 SGB VIII gestützt, der sich in seiner Wirkung zwar direkter auf die Unterstützung für Eltern bezieht, hier aber so ausgelegt wird, dass er auch für Kinder komplett gilt. Weiter geht es mit der Frage um5 (*Haben Kinder die Möglichkeit sich durch einen Bevollmächtigten oder einen Beistand bei Beschwerden und/oder Beratungen helfen zu lassen?*), die im Besonderen auf den § 13 SGB X fokussiert ist. Besonders im Vertretungsrecht wird ein wichtiger Punkt vom CRC gesehen. Kinder dürfen, aber müssen nicht, selbst an Vorgängen teilnehmen. Um aber weiter ihre Rechtswahrnehmung vollführen zu können, ist es nötig, dass eine Vertretung möglich ist. Dabei wird nicht spezifisch darauf eingegangen, ob diese unbedingt durch einen Erwachsenen umgesetzt werden muss. Die Frage um6 (*Haben Kinder die Möglichkeit sich zu beschweren und/oder beraten zu lassen, wenn es um einen Hilfeplan geht?*) ist durch den § 36 SGB VIII verankert und gliedert sich auch den vorher bereits geschilderten Gedankengängen aus dem General Comment an. Das Set wird durch die Frage um7 (*Haben Kinder die Möglichkeit sich ohne Kenntnis einer*s Personensorgeberechtigten zu beschweren und/oder beraten zu lassen?*) abgeschlossen, die sich auf die § 8 und 36 SGB VIII bezieht, aber deutlicher in diesem Fall auf den Subjektstatus nach der UN-KRK, der in einem Gedankengang eigenständiger Rechtsvertretung kulminiert.

Das nächste Itemset (*Bewertung*) startet mit der Frage be1 (*Wird stets im besten Interesse des Kindes gehandelt?*), was sich deutlich an den *best interest of the child* aus der KRK ausrichtet, dabei auch genau im Sinne des General Comment, da die besten Interessen vorausschauendes Handeln einschließen, aber auch eine vollumfängliche Berücksichtigung der kindlichen Wünsche bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Schadenabwehr für das Kind. Bei be2 (*Werden Kinder, ihrem Entwicklungsstand angemessen, an Entscheidungsprozessen beteiligt, die sie selber betreffen?*) besteht zwar wieder in Bezug zu § 8 und 36 SGB VIII, aber hier wird noch deutlicher auf die Maximalauslegung der Möglichkeiten von Kindern nach der UN-KRK Bezug genommen. Die Fragen be3 (*Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so*

gestaltet, dass sie für Kinder verständlich sind?), be4 (Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so gestaltet, dass sie für Kinder zugänglich sind?) und be5 (Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so gestaltet, dass sie für Kinder annehmbar sind?) haben alle § 14 und 17 SGB I, sowie wieder die §§ 8 und 36 SGB VIII, als Ausgangspunkt. Außerdem wird besonders darauf Wert gelegt die Betrachtung so zu lenken, dass den Möglichkeiten von Kindern nach der KRK Rechnung getragen wird. Deswegen wird vor allem unterschieden nach Verständlichkeit, Zugänglichkeit, aber auch Annehmbarkeit. Etwas zu verstehen, bedeutet nicht, dass es einem zugänglich ist und nur dadurch, dass es einem zugänglich ist, wird es nicht automatisch akzeptabel es anzunehmen. Beim Abschluss des Itemsets mit be6 (Gibt es überörtliche Hilfen, wenn es um Beschwerden und Beratung von Kindern geht und/oder bilden diese sich weiter aus?) wird den Gedankengängen der § 17 SGB I und § 37 SGB VIII gefolgt (vgl. UN CRC, 2019).

Das Set *Verbesserung* beginnt mit der Frage ve1 (Gibt es für Kinder die Möglichkeit Anregungen, Kritik und Wünsche zu äußern?), die sich im § 45 des SGB VIII begründet. Dies zielt auch auf das Einwandrecht, dass Kinder laut dem CRC (vgl. 2019) haben, ab. Die Frage ve2 (Arbeitet ihre Institution mit freien Zusammenschlüssen und/oder Interessenvertretungen von Kindern, oder für die Rechte von Kindern, zusammen, oder nimmt von diesen Vorschläge an?) ist im neuen § 4a des SGB VIII verankert. Dass mehrere Kinder, aber auch Nichtkinder, die von diesen beauftragt sind, im Interesse von Kindern handeln können und Einflussrecht haben sollten, ist so auch nach dem General Comment und der KRR nicht neu. In ve3 (Sind Leistungen und Angebote so gestaltet, dass sie entsprechend der Möglichkeiten von Kindern ausgerichtet sind?) bezieht sich so komplett auf Forderungen der KRK nach der Angemessenheit für Kinder, was auch auf ve4 (Sind die Leistungen Ihrer Institution so ausgestaltet, dass speziellen Anforderungen die einzelne Kinder betreffen nachgekommen wird, etwa besonderen Bedarfen?) zutrifft. Hingegen bezieht sich ve5 (Werden überörtliche Hilfen in Anspruch genommen, wenn es um Beschwerden und Beratung von Kindern geht?) auf § 33 SGB I und § 37 SGB VIII.

Das letzte Itemset fängt mit den Fragen er1 (Tragen Beschwerden und/oder Beratungen von Kindern zur Weiterentwicklung der Qualität der Institution, Dienste und Angebote bei?) und er2 (Werden Anregungen, Kritik und Wünsche der Kinder berücksichtigt?) an, die sich in ihren Gedankengängen sehr auf den §79a SGB VIII beziehen. In er3 (Haben Beschwerden und Beratung von Kindern in Ihrer Institution Einfluss auf Kategorien von Diversität und Gleichberechtigung?) geht es inhaltlich um den §9 SGB VIII, dabei wird der Gedanke aber um die Kategorien kompletter Inklusion aus der KRK erweitert. Dies ist insofern nach dem General Comment wichtig, da Kinder nicht nur das Recht haben zu erfahren, welche Auswirkung ihre Eingaben haben, sondern vor allem auch, dass diese Auswirkungen in ihrem Sinne sind und entsprechend ihrer Wünsche (vgl. UN CRC, 2019). Die letzte Frage ist eine einfache Ja oder

Nein Frage, die sich auf den §9a SGB VIII bezieht. Es wäre bei er4 (*Ist Ihnen die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. bekannt?*) auch möglich gewesen, allgemein nach Ombudsstellen zu fragen, jedoch gibt es bis jetzt nur in 5 Kommunen in NRW eigene Ombudsstellen und der Landesombudsstelle kommt in ihrer jetzigen Daseinsform auch eine Koordinations- sowie Gesamtaufsichtsfunktion zu.

4.4. Pretest

Für den Pretest wurde ein n=30 angestrebt. Der Pretest wurde der eigentlichen Untersuchung vorgeschaltet, um herauszufinden, ob das Instrument verständlich ist und von der Basis her einen vollständigen Eindruck macht, aber auch Gütekriterien standhält. Auch sollte so festgehalten werden, ob die Erhebungssituation ansprechend genug ist, um Ergebnisse zu liefern. Der Fragebogen hat sich im Allgemeinen in seinem Design nicht vom späteren Instrument unterschieden. Lediglich am Ende wurde ein zusätzliches Freitextfeld eingefügt, um den Antwortenden die Möglichkeit zu geben sich zum Instrument zu äußern und darauf aufmerksam machen zu können, welche Probleme und welche Unverständlichkeiten im Instrument vorliegen (Raithel, 2008, S. 63f.).

Der Pretest fand ab dem 27.03.2022 statt und wurde am 02.04.2022 beendet. Die angestrebte Stichprobe von n=30 wurde erreicht. Alle Teilnehmer*innen wurden durch den Autor ausgesucht, aber zum gleichen Zeitpunkt über die Teilnahme informiert, um sicherzustellen, dass die Anonymität der Beantwortenden so weit wie möglich gewahrt bleibt. Dabei sind 2 Fragebögen nicht zu Ende ausgefüllt worden. Da es keine größere Kritik am Instrument gab, wurde darauf verzichtet weitere Personen dazu anzuhalten den Fragebogen auszufüllen. Bei der ersten Sichtung der Daten ist sofort festzustellen, dass die Daten sich nicht normal verteilen und eine gute Interpretierbarkeit bieten könnten, jedoch wurde auf eine genauere Auswertung an dieser Stelle verzichtet, um keine Erwartungen beim Autor hervorzurufen. Insgesamt wurde das Freitextfeld nur in drei Fällen genutzt. Ein Kommentar besagte: „alles gut“. Ein Zweiter beschränkte sich lediglich auf: „alles verständlich“. Der dritte Kommentar beinhaltete den Hinweis: „Einige Fragen scheinen im Gegensatz zu anderen fett gedruckt, z.B. 27 + 30. Sonst keine Anmerkungen.“ Auf Grundlage dessen wurden für die Hauptuntersuchung noch einmal alle Texte geprüft und besonders die Satzweise wurde bei allen Fragen und Texten angeglichen, um ein komplett einheitliches Schriftbild zu erreichen. Nach einigen Rücksprachen mit Ausfüllenden kann als gesichert angesehen werden, dass die Fragen von ausreichendem Interesse sind, in ihrer Form gut angeordnet und die Befragungsdauer mit ca. 10 Minuten Bearbeitungszeit in einem absolut akzeptablen Rahmen liegt bis auf zwei Ausnahmen, die weit darüber hinausgingen, was vermutlich an Umständen lag, die nicht durch die

Befragung hervorgerufen wurden. Somit steht dem Einsatz des Instruments nichts im Wege steht (Häder, 2015, S. 395ff.).

4.5. Methodisches Vorgehen der Datenaufbereitung

Zur Auswertung der Daten wurde ein Kodeplan und eine Datenmatrix in SPSS erstellt. Die erhobenen Daten werden aus LimeSurvey in einer SPSS/PASW-Command-Datei exportiert, um dann anschließend in SPSS importiert werden zu können. Eine Bereinigung der Daten dürfte an sich nicht schwierig sein. Wichtig ist die Fälle auszunehmen, in denen der Fragebogen nicht zu Ende ausgefüllt wurde. Da es keine offenen Fragen gibt und der Fragebogen nur in einer Onlinevariante angeboten wird, sind Falschangaben oder versehentliche Mehrfachangaben bereits ausgeschlossen. Die Indexbildung wird beim Start der Erhebung zunächst als deduktiv vorausgesetzt, generell wird aber nicht ausgeschlossen auf eine induktive Indexbildung zu wechseln. Generell müssen die Daten noch für die beiden verschiedenen Auswertungsarten vorbereitet werden. Um in SPSS gut arbeiten zu können, werden die Antworten der Rankingfragen von ihrer ursprünglichen Kodierung mit AW1 bis AW5 zu einer metrischen Kodierung geändert. Die Antwort *kann ich nicht einschätzen* wird außerdem als fehlender Wert interpretiert, da die Person, die dies angegeben hat, keine Aussage getroffen hat und dies aus statistischer Sicht nicht gewertet werden sollte. Dabei erhalten sie folgende Werte:

- 1 (nahezu) vollumfänglich,
- 2 hinreichend,
- 3 wenig,
- 4 (nahezu) gar nicht,
- 9 kann ich nicht einschätzen.

Bei der Ja- und Nein-Frage wird dem Ja eine 1 zugeordnet und dem Nein eine 2 (Raithel, 2008, S. 83ff.).

Für die Auswertung mit Hilfe der Radarmethode ist eine weitere Umkodierung der Antworten nötig, damit die Berechnung des RADAR-Scorings erfolgen kann. Dafür erhalten die Antworten die Werte:

- 1 (nahezu) vollumfänglich,
- 0,75 hinreichend,
- 0,5 wenig,
- 0,25 (nahezu) gar nicht,
- 0 kann ich nicht einschätzen (vgl. Sommerhof 2018).

4.6. Methodisches Vorgehen zur Auswertung

Zum einen werden die Daten nach Raithel (2008, S. 119ff.) in drei Phasen mit Hilfe der multivariaten Varianzanalyse ausgewertet. Zuerst werden univariate Auswertungen vorgenommen, um etwa Häufigkeiten, Anteile, Mittelwerte und Ähnliches zu ermitteln. Damit sollen die zentralen Kennzahlen festgehalten werden, um Tendenzen und Streuungsmaße zu erfassen. Als nächstes werden bivariate Analysen durchgeführt, um etwaige Korrelationen oder auch Regressionen feststellen zu können. Besonders Signifikanzen stehen im forschersichen Fokus. Abschließend wird eine multivariate Prüfung vorgenommen. Diese soll die im vorigen Schritt festgestellten Signifikanzen nicht nur überprüfen, sondern vor allem diese nach Möglichkeit ausbauen. Besonders steht aber ein induktives Aufspüren von Zusammenhängen im Vordergrund, das sich zeigende Strukturen den Hypothesen der Arbeit entgegenhalten soll. Die genauen Verfahren sind zum einen im Anhang in den genauen Auswertungen zu finden und werden auch an entsprechenden Stellen in der Deskription und Reflexion genauer benannt, gezeigt und analysiert.

Neben diesen statistischen Auswertungsmethoden wird der Fragebogen auch noch mittels der RADAR-Methode, nach eigens entwickeltem Ansatz, ausgewertet. Dazu wird den Angaben eine andere Wertigkeit zugeordnet als bei der statistischen Auswertung, da hier auf eine Gesamtpunktzahl von 500 hingerechnet wird. Die RADAR-Methode ist durch die EFQM als Bewertungsinstrument gedacht, das es möglich machen soll auf Gegebenheiten zu reagieren, um mittels Managements die Qualität in Organisationen zu steuern. Dabei dient die Methode als struktureller Ansatz um die Organisation, ihre Ansätze und Handlungen an sich zu hinterfragen. Natürlich ist dies nur ein Teil des Excellencemodells der EFQM, an dieser Stelle aber besonders geeignet, da es sich in seiner Beschreibungsart auf den Gedanken eines Best-Practice-Beispiels bezieht. Im vorliegenden Fall ist dieses Best-Practice-Beispiel die bestmögliche beschwerdeorientierte Handlungsweise pädagogischer Institutionen, nach dem deutschen Recht und im Besonderen der UN-KRK als Interpretationsmaßgabe für das Recht (Sommerhoff, 2018, S. 12ff.).

Deswegen sind die Fragen in Itemsets angeordnet worden, die den Bereichen aus Abb. 2 entsprechen. Ziele die man sich als Institution setzt, sollten in den Strategien, die man nutzt, manifest werden. Das heißt, dass es an sich sowohl eine Planung, sowie eine Idee der Entwicklung geben sollte, damit man eine Systematik entwickeln kann, nach der gearbeitet wird. Damit dies möglich ist, braucht es eine Beschreibung und Bewertung von Ist-Zuständen. Generell gibt es verschiedene Möglichkeiten Institutionen mittels RADAR zu bewerten. Hier wurde aber absichtlich die Fragebogenmethode, gegenüber Workshop- und Interviewmethode, bevorzugt, um ein intersubjektives Instrument zu entwickeln, das sich jederzeit leicht

anwenden lässt und mit der Beschreibung und Bewertung simplifiziert werden (Sommerhoff, 2018, S. 29ff.).

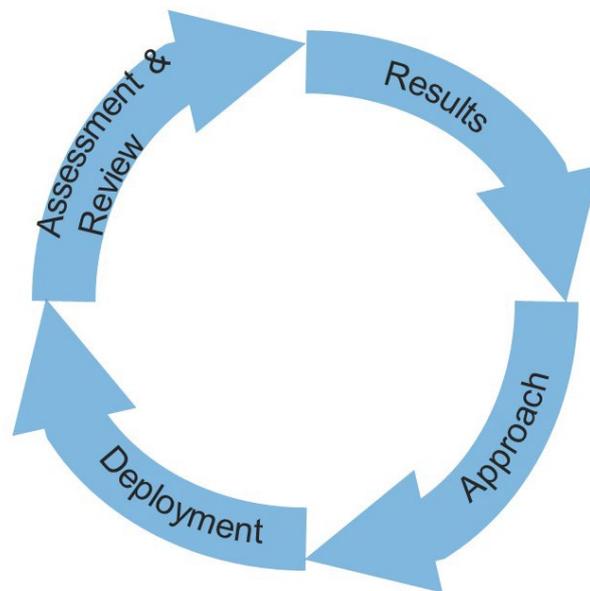


Abb. 2: RADAR-Methode nach Abb. DGfQ, 2016, S. 48, Abb. 7: RADAR-Methode.



Abb. 3: Plan-Do-Check-Act Cycle nach Abb. Sommerhoff, S. 41, Bild 11: RADAR (außen) und PDCA (innen)

Im Gegensatz zur statistischen Auswertung und Betrachtung kommt allen Antworten ein Erfüllungsniveau hinzu. Also kann der Antwort *kann ich nicht einschätzen* das schlechteste Niveau zugeordnet werden, da im Sinne einer Organisationsstrategie zumindest bei allen Mitarbeitenden eine Idee von Qualitätsbegriffen der Institution gegeben sein sollte. Da dies aber bei der gegebenen Antwort nicht der Fall ist, werden eben keine Punkte für die entsprechende Antwort gegeben (vgl. Sommerhof 2018). Die Gesamtheit der Punkteauswertung lässt sich in Abb. 4 betrachten. Zur Durchführung dieser Auswertung wird in diesem Fall nicht SPSS

genutzt, da es sich schlechter auf diese Anforderungen einrichten lässt als Excel, was an dieser Stelle ersatzweise genutzt wird.

SCORE Vorgehen:

$$100 * ((1/6 * vo1) + (1/6 * vo2) + (1/6 * vo3) + (1/6 * vo4) + (1/6 * vo5) + (1/6 * vo6))$$

SCORE Umsetzung:

$$100 * ((1/7 * um1) + (1/7 * um2) + (1/7 * um3) + (1/7 * um4) + (1/7 * um5) + (1/7 * um6) + (1/7 * um7))$$

SCORE Bewertung:

$$100 * ((1/6 * be1) + (1/6 * be2) + (1/6 * be3) + (1/6 * be4) + (1/6 * be5) + (1/6 * be6))$$

SCORE Verbesserung:

$$100 * ((1/5 * ve1) + (1/5 * ve2) + (1/5 * ve3) + (1/5 * ve4) + (1/5 * ve5))$$

SCORE Ergebnis:

$$100 * ((1/4 * er1) + (1/4 * er2) + (1/4 * er3) + (1/4 * er4))$$

→ GesamtSCORE=Summe aller SCORES

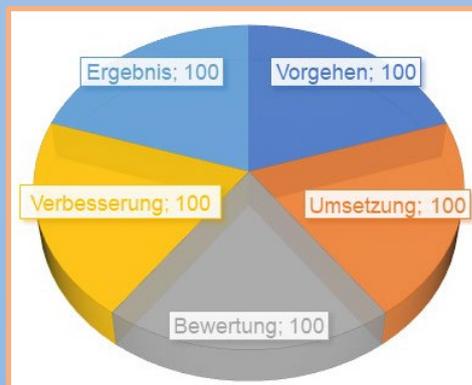


Abb. 4: Berechnung der RADAR-Scorings

4.7. Kritische Einordnung der Methodik

Generell wurde schnell klar, dass die gewählte Methode einige Vorteile und einige starke Nachteile hat. Zuerst lässt sich in Frage stellen, ob die Wahl eines so großen unbestimmten Streukreises wirklich von Vorteil war. Generell könnte man sich vorstellen, dass eine Verbreitung eines Befragungslinks ohne Teilnahmebarrieren schnell sicherstellen würde, dass das angestrebte n erreicht wird. Dieses n=200 wurde auch übertroffen, aber äußerst knapp um eins. Die Befragung hat in einem Zeitraum vom 04.04.2022 bis zum 01.05.2022

insgesamt ein $n=319$ hervorgebracht. Dabei ergibt sich aber nur ein *brauchbares* $n=201$, da 118 Antworten nicht komplett ausgefüllt wurden, da diese zu weiten Teilen nicht einmal über drei bis vier Fragen hinausgingen und wegen der Gefahr, dass die Datenlage durch unfertig ausgefüllte Fragebögen verzerrt und so die Aussagekraft zu weit geschmälert wird wurden die Datensätze bei der Auswertung nicht miteinbezogen (vgl. Raithel, 2008).

Wenn man den immensen Aufwand, etwa 50 Postings auf Social-Media, ca. 70 E-Mails, zu Teilen an Verteiler und zu Teilen an einzelne Personen und etwa weitere 30 persönliche Ansprachen, plus die Aufwände, die netterweise von Kolleg*innen gemacht wurden, um den Link weiter zu verteilen und nicht mal einschätzbar sind, betrachtet, steht dieser in keinerlei Relation zum Ertrag. Es wurde aber darauf verzichtet irgendwelche Benefits, wie etwa Einkaufsgutscheine, zu verlosen, um so einen Anreiz für das Ausfüllen der Befragung zu setzen, da dies auch immer Menschen anlockt, die nicht zum Kreis der Befragten gehören. Vielleicht wäre aber auch eine Totalerhebung bei einem oder mehreren Trägern, die im Vorfeld ausgehandelt worden wäre, sinnvoller gewesen (vgl. Häder, 2015).

Generell gab es keine Beschwerden wegen des Fragebogens. Wieso dieser so oft geöffnet wurde und nur wenig beantwortet, bleibt leider unklar. Es ist zum einen möglich, dass dieser Effekt dadurch zu Stande kam, dass der Fragebogen durch Administratoren geprüft wurde und deswegen häufig nur kurz geöffnet wurde, aber auch, dass durch die nichtvorhandene Möglichkeit den Fragebogen zwischenspeichern und/oder zurück zu navigieren, das Ausfüllen häufiger abgebrochen wurde. Jedoch wurde an dieser Stelle auf absolute Anonymität gesetzt. Hätte man dies anders gehandhabt, hätte man so auch eine weitere Zugangsbarriere aufgebaut. Eine erneute Befragung würde auf jeden Fall die Möglichkeit zum Zwischenspeichern vorsehen und die Möglichkeit beinhalten zurück zu navigieren. Dies garantiert zwar nicht zwingend, dass Fragebögen zu Ende ausgefüllt werden, ist aber eine naheliegende Option die mehr Nutzer*innenfreundlichkeit bringt, die sich leicht umsetzen lässt (vgl. Raithel, 2008).

5. Ergebnisse

5.1. Statistische Deskription

Alle Angaben beziehen sich nur auf das $n=201$, das die Befragung zu Ende ausgefüllt hat. Beginnend mit den beiden Fragen zu Indikatoren (pr1 und pr2) wird sofort auffällig, dass es bei pr1, der Frage nach den Professionen, beziehungsweise denen die angestrebt werden, einige sehr niedrige Ergebnisse bei einzelnen Professionen gibt und sogar einen Ausfall.

Die meisten Teilnehmer der Untersuchung befanden sich zum Zeitpunkt dieser in einem *Studium der Sozialarbeit*, respektive *Sozialpädagogik*, oder beidem. Dies trifft auf knapp mehr als ein Drittel aller Befragten zu. Ob sich jenes auf einen Bachelor oder Masterstudien-gang bezieht, ist an diesem Punkt nicht zu ermitteln, weil es nicht abgefragt wurde. So trifft es auch bei den weiteren Fragen zu Studiengängen zu. Generell ist es sogar möglich, dass eine Angabe eines abgeschlossenen Studiums zusammen mit der Angabe in einem Studium zu sein vorkommt. Jedoch lässt sich klar festhalten, dass keiner der Teilnehmer*innen sich zum Zeitpunkt des Ausfüllens in der *Ausbildung zum*zur Erzieher*in* befand.

Tab. 1: in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studium befindlich

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nein	129	64,2	64,2	64,2
	ja	72	35,8	35,8	100,0
	Gesamt	201	100,0	100,0	

Tab. 2: Häufigkeit abgeschlossene erzieherische Ausbildung

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nein	145	72,1	72,1	72,1
	ja	56	27,9	27,9	100,0
	Gesamt	201	100,0	100,0	

Tab. 3: Häufigkeit abgeschlossenes sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Studium

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nein	150	74,6	74,6	74,6
	ja	51	25,4	25,4	100,0
	Gesamt	201	100,0	100,0	

Die zweit- und drittgrößte Gruppe bilden mit knapp über einem Viertel die Personen mit einer *abgeschlossenen erzieherischen Ausbildung* und die Personen mit einem *Studienabschluss der Sozialarbeit/Sozialpädagogik*. Die Stichproben für ein *abgeschlossenes Erziehungswissenschaftsstudium*, mit drei Teilnehmer*innen, neun die sich in einem solchen *befanden*, acht Teilnehmer*innen mit einem *sonstigem abgeschlossenem pädagogischem Studium* und zwei die noch in einem solchen *befindlich* waren, fallen alle sehr gering aus. Besonders bei den Anzahlen zwei und drei ist eher nicht davon auszugehen, dass die Stichproben überhaupt belastbar sind. In allen anderen Bereichen reichen die Zahlen durchaus, um Rückschlüsse auf die Professionen ziehen zu können. 49 Personen gaben an, dass auf sie *zwei* der genannten *Kriterien* zutreffen. Hingegen nur eine einzige Person *drei Kriterien*. Von den

genannten 50 Personen befanden sich zwei zurzeit in *zwei verschiedenen Studiengängen* und fünf haben bereits ein *Studium abgeschlossen* und befanden sich zum Zeitpunkt der Befragung *in einem weiteren*. 29 Teilnehmer*innen verfügen über eine *abgeschlossene Erzieher*innenausbildung* und befanden sich in einem Studium. Weitere 13 haben eine *abgeschlossene Ausbildung* und mindestens *ein abgeschlossenes Studium*. Eine Person hat sogar die *Ausbildung* und in *zwei Studienbereichen Abschlüsse* erworben.

Tab. 4: Häufigkeit Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nein	146	72,6	72,6	72,6
	ja	55	27,4	27,4	100,0
	Gesamt	201	100,0	100,0	

Tab. 5: Häufigkeit Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nein	147	73,1	73,1	73,1
	ja	54	26,9	26,9	100,0
	Gesamt	201	100,0	100,0	

Die beiden häufigsten angegebenen Tätigkeitsfelder sind die der *Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege* sowie der *Hilfe zur Erziehung und ergänzenden Leistungen*. Beide decken jeweils gerundet 27 Prozent aller Fälle ab, also zusammen bereits mehr als die Hälfte. Hierbei fällt aber vor allem schnell auf, dass schwer unterscheidbar ist, wann die Personen mit ihren Nennungen nur ihren Arbeitsbereich, oder eine ganze Arbeitsstelle, oder gar einen ganzen Träger meinen. Insgesamt gibt es fünf Sechs- und Fünffachnennungen, sowie neun Vierfachnennungen, 16 Dreifachnennungen, 33 Zweifachnennungen und nur 133 der 201 Personen gaben nur einen einzigen Tätigkeitsbereich an. Generell wird der Umgang der Daten hier also etwas eingeschränkt, auch wenn er nach wie vor gut bleibt. Trotzdem wäre es besser gewesen, die Angabe hier klar auf den eigenen Tätigkeitsbereich einzuschränken. Der seltenste genannte Bereich ist mit 19-mal *Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen*, was immer noch so häufig ist, dass sich Rückschlüsse hier durchaus ziehen lassen könnten.

Wie man in der Tabelle 6 betrachten kann, gibt es in nur drei Fällen eine kleinere Stichprobe als 30. Generell wurden 338 Nennungen vorgenommen, was das $n=201$ nicht so weit übertrifft, wie es durch Mehrfachnennungen möglich wäre. Generell sind mehrere Tätigkeitsbereiche bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht weiter ungewöhnlich und häufig

weite Normalität. Interessant bleibt also zu betrachten, inwieweit Korrelationen zu einem späteren Zeitpunkt in der Arbeit anhand der Institutionen, aber auch der Professionen, zu finden sind.

Tab. 6: Häufigkeit „In was für einer Institution arbeiten Sie?“

	Angebote der Jugendarbeit	Angebote der Jugendsozialarbeit	Angebote der Schulsozialarbeit	Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
ja	45	38	23	36	39
Insgesamt N	201	201	201	201	201
	Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen	Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	
ja	55	54	19	29	
Insgesamt N	201	201	201	201	

Die Skalierungsfragen haben teils sehr unterschiedliche Ergebnisse zu Tage gefördert. Erst einmal fällt in Tab. 7 auf, dass einige Fragen kaum respektive gar keine fehlende Werte haben, also eine Angabe *kann ich nicht einschätzen* beinhalten, etwa vo2 und be2. Hingegen weisen die Fragen vo5, *werden Kinder bei Verfahren nach §8a SGB VIII angehört und miteinbezogen*, be6, *Gibt es überörtliche Hilfen, wenn es um Beschwerden und Beratung von Kindern geht und/oder bilden diese sich weiter aus*, und ve5, *werden überörtliche Hilfen in Anspruch genommen, wenn es um Beschwerden und Beratung von Kindern geht*, um ein Viertel solcher fehlenden Werte auf. Also scheinen mit diesen Bereichen nicht alle Befragten genauer vertraut zu sein. Dies ist insofern nicht überraschend, da nicht alle Personen in Institutionen mit Einschätzungen nach §8a SGB VIII betraut sind, da diese etwa durch Kinderschutzfachkräfte erledigt werden (vgl. Meyer und DKSB NRW, 2014). Hingegen scheint es bei überörtlichen Hilfen schon überraschender, da etwa kommunale Strukturen, wie etwa das Jugendamt, vielen Befragten bekannt sein müssten, dies aber vielleicht daran liegt, dass diese nicht als Unterstützungsstrukturen bei Beratungen und Beschwerden von Kindern wahrgenommen werden. Vielleicht wäre diese Frage an sich an dieser Stelle erläuterungsbedürftig gewesen. Generell ist der Umfang *nicht* fehlender Werte bei allen Fragen sehr groß.

Tab. 7: Deskriptive Statistiken – allgemeine Häufigkeiten in der Befragung

	vo1	vo2	vo3	vo4	vo5	vo6	um1	um2	um3	um4	um5	um6	um7	be1	be2	be3	be4	be5	be6
N Gültig	199	201	200	181	155	168	196	191	169	165	181	160	185	199	201	195	196	188	141
Fehlend	2	0	1	20	46	33	5	10	32	36	20	41	16	2	0	6	5	13	60
Mittelwert	2,38	2,55	2,00	2,20	1,94	2,33	2,64	2,82	2,66	1,96	2,34	2,39	2,51	1,73	1,98	2,42	2,54	2,72	2,55
Standardfehler des Mittelwerts	,057	,068	,055	,064	,073	,065	,061	,076	,069	,070	,073	,068	,081	,049	,053	,064	,065	,065	,072
Median	2,00	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00
Std.-Abweichung	,806	,964	,780	,855	,909	,844	,850	1,046	,899	,900	,985	,861	1,104	,687	,748	,890	,913	,888	,858
Varianz	,650	,929	,608	,730	,827	,713	,723	1,094	,808	,809	,971	,742	1,219	,471	,560	,791	,834	,789	,735
Spannweite	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Minimum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Maximum	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

	ve1	ve2	ve3	ve4	ve5	er1	er2	er3	er4 ²⁴
N Gültig	201	157	197	195	153	177	197	167	201
Fehlend	0	44	4	6	48	24	4	34	0
Mittelwert	2,00	3,02	2,09	2,07	2,72	2,53	2,14	2,74	1,76
Standardfehler des Mittelwerts	,060	,084	,052	,050	,078	,063	,054	,068	,030
Median	2,00	3,00	2,00	2,00	3,00	3,00	2,00	3,00	2,00
Std.-Abweichung	,846	1,053	,727	,692	,970	,833	,756	,880	,430
Varianz	,715	1,109	,528	,479	,940	,694	,572	,774	,185
Spannweite	3	3	3	2	3	3	3	3	1
Minimum	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Maximum	4	4	4	3	4	4	4	4	2

²⁴ Bei dieser Frage handelt es sich lediglich um die Ja (1) und Nein (2) Frage.

Bei Mittelwerten ist auffällig, dass es, wenn man alle Mittelwerte zusammenzieht und man diese durch die Anzahl der Werte teilt, man bei einem durchschnittlichen Mittelwert von 2,37 landet. Generell gibt es also auf einer Skala von 1 bis 4 eine große Tendenz hin zur Mitte, Jedoch ist dieses nicht gleichmäßig verteilt. So gibt es Ausreißer ins Positive so wie ins Negative. Be1 etwa hat die beste Bewertung im Mittelwert, mit 1,73, also wird die Handlungssituation ob der besten Interessen des Kindes als sehr gut gesehen. Hingegen wird der Grad der Zusammenarbeit mit freien Zusammenschlüssen sehr negativ gesehen. Mit einem Mittelwert von 3,02 findet sich hier mit Abstand der schlechteste Wert, was vielleicht einfach nur der Neuheit dieses Gesetzespassus geschuldet ist, obwohl es viele Träger und Institutionen gibt, die schon lange mit freien Zusammenschlüssen zusammenarbeiten, auch wenn diese nicht immer nur auf das Thema Interessenvertretung von oder für Kinder spezialisiert sind.

Der Standardfehler des Mittelwertes (SEM²⁵) bewegt sich bei der Befragung allgemein auf einem sehr geringen Niveau. Da die Stichproben im Gesamten schon sehr groß sind, ist davon auszugehen, dass man hier bereits sehr belastbare Werte erhalten hat. Es ist weiter davon auszugehen, dass insofern man nur kleine Gruppen innerhalb der Befragung wählen würde, etwa die der Studierenden der Erziehungswissenschaften, dieser Wert wesentlich größere Variationen bei den einzelnen Fragen aufzeigen würde. Im Speziellen heißt dies vor allem, dass sich von spezifischen Gruppen schlecht auf die Allgemeinheit schließen lässt, was aber auch bedeutet, dass sich die Gruppen gut unterscheiden lassen.

Tab. 8: Häufigkeiten um5 „Haben Kinder die Möglichkeit sich ohne Kenntnis einer*s Personensorgeberechtigten zu beschweren und/oder beraten zu lassen?“

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	(nahezu) vollumfänglich	43	21,4	23,2	23,2
	hinreichend	50	24,9	27,0	50,3
	wenig	46	22,9	24,9	75,1
	(nahezu) gar nicht	46	22,9	24,9	100,0
	Gesamt	185	92,0	100,0	
Fehlend	kann ich nicht einschätzen	16	8,0		
Gesamt		201	100,0		

Der Median fällt bei keiner Frage in einem extremen Fall aus, also einem Wert von 1 oder 4. Dies kann zwar daran liegen, dass es innerhalb der Befragung eine Tendenz zur Mitte gab, ist aber nicht zwingenderweise vorauszusetzen. Wenn man hier etwa die Frage nach der Unabhängigkeit von Personensorgeberechtigten nimmt, so fällt in Tab. 8 auf, dass in diesem Fall nicht viel gefehlt hat und der Median würde anders liegen. Hier sind nur die Werte 2 und

²⁵ Von Englisch *standard error of the mean*

3 anzutreffen, was auch bei den bereits beschriebenen Mittelwerten wenig überraschend ist. Dabei sind 17 Mediane mit einem Wert von 2 eine leicht positivere Tendenz.

Die Standardabweichung zeigen teils extreme Werte auf einer so kurzen Skala. Hier ist etwa das Beispiel aus Tab. 9 auffällig, auch wieder die Frage nach der Zusammenarbeit mit freien Zusammenschlüssen. Dies heißt nichts anderes, als dass die Angaben hier weiter auseinander gehen. Da man in den meisten Fällen davon ausgehen kann, dass 68% innerhalb einer Standardabweichung und 95% innerhalb von zwei Standardabweichungen um den Mittelwert liegen (vgl. Raithel, 2008), so können wir bei der Frage aus Tab. 8 sehen, dass dies bei einem Mittelwert von 2,51 zutreffend ist. Bedeutet also, dass wir bei manchen Fragen extrem hohe Streuungen haben. Die niedrigste Standardabweichung wird schon beim Beispiel aus Tab. 9 erreicht mit ,687. Auch hier sind die statistischen Vorhersagen komplett zutreffend, wie man in Tab. 7 sehen kann.

Tab. 9: Häufigkeiten bei „Wird stets im besten Interesse des Kindes gehandelt?“

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	(nahezu) vollumfänglich	80	39,8	40,2	40,2
	hinreichend	94	46,8	47,2	87,4
	wenig	24	11,9	12,1	99,5
	(nahezu) gar nicht	1	,5	,5	100,0
	Gesamt	199	99,0	100,0	
Fehlend	9	2	1,0		
Gesamt		201	100,0		

Die Varianzen bestätigen zu weiten Teilen das Bild bei den Standardabweichungen. Zumeist liegen beide Werte sehr nah beieinander. Nur in seltenen Fällen weichen sie etwas weiter voneinander ab. So wird die größte Abweichung zwischen diesen Werten und gleichzeitig die zweitniedrigste Varianz bei der Ausgestaltung der Angebote der Institution betreffend besonderer Bedarfe von Kindern erreicht. Auch die Frage aus Tab. 9 hat mit einem Varianzwert von ,471 einen sehr niedrigen. Dies zeigt sich auch bei einem direkten Blick auf die absoluten Häufigkeiten, so bei der Beratung der Kinder zu den Pflichten der Institution 1,094 und der Zusammenarbeit mit freien Zusammenschlüssen 1,109.

Bei den Spannweiten gibt es nur eine einzige Abweichung von der Spannweite 3. Bei der Frage nach der Ausgestaltung der Leistungen der Institution und dem Nachkommen von besonderen Bedarfen wurde keine (nahezu) gar nicht Angabe gemacht. Dementsprechend ist dies auch der einzige Fall mit einem Maximum von 3.

Bei der Frage nach der Bekanntheit der OJhNRW zeigt sich, dass drei Viertel der Befragten diese unbekannt ist. Dies zeigt an dieser Stelle bereits den vermutet schlechten Zustand der Bekanntheit dieser im Allgemeinen.

Tab. 10: Häufigkeiten er4 „Ist Ihnen die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. bekannt?“

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	ja	49	24,4	24,4	24,4
	nein	152	75,6	75,6	100,0
Gesamt		201	100,0	100,0	

Für bivariate Analysen zwecks Kreuztabelle und Pearson Chi-Quadrat-Test (χ^2 -Test) werden zuerst fünf Professionen ausgenommen. Beide Kategorien Erziehungswissenschaften und sonstige pädagogische Studiengänge bieten einen zu geringen Stichprobenumfang, genauso wie in der Erzieher*innenausbildung, da es hier gar keine Stichprobe gibt.

Tab. 11: Kreuztabelle abgeschlossene erzieherische Ausbildung und „Setzen Sie Kinder über alle sie betreffenden Angelegenheiten in Kenntnis?“

		abg_erzieher_Ausb		Gesamt
		nein	ja	
vo3	(nahezu) vollumfänglich	26	25	51
	hinreichend	85	24	109
	wenig	23	7	30
	(nahezu) gar nicht	10	0	10
Gesamt		144	56	200

Tab. 12: χ^2 -Test abgeschlossene erzieherische Ausbildung und „Setzen Sie Kinder über alle sie betreffenden Angelegenheiten in Kenntnis?“

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zweiseitig)
Chi-Quadrat nach Pearson	17,325 ^a	3	,001
Likelihood-Quotient	18,987	3	,000
Zusammenhang linear-mit-linear	12,808	1	,000
Anzahl der gültigen Fälle	200		

a. 1 Zellen (12,5%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 2,80.

Der χ^2 -Test zeigt in Tabelle 12, dass es einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem ausgewählten Kriterium und der betreffenden Frage gibt. Der kritische Wert von 7,815 wird bei weitem überschritten. Außerdem ist eine Signifikanz von ,001 gegeben. In welche Richtung das Kriterium bei der Frage beeinflusst wird, lässt sich aber nicht ohne die Kreuztabelle feststellen. In dieser ist aber abzulesen, dass die Richtung, in die beeinflusst wird, deutlich eine positive ist. Von 56 Antworten entfallen lediglich sieben *wenig* Antworten nicht auf

(nahezu) vollumfänglich und hinreichend. Also lässt sich an dieser Stelle sagen, dass eine abgeschlossene Erzieher*innenausbildung einen positiven Einfluss auf das in Kenntnis setzen von Kindern bei allen sie betreffenden Angelegenheiten hat. Dieser Effekt lässt sich auch für ein abgeschlossenes sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Studium festhalten. Jedoch ist der Effekt hier nicht so groß. Der Chi-Wert 8,732 übersteigt den kritischen Wert nur knapp und die Signifikanz ist mit ,039 auch nicht besonders hoch. Generell ist aber auch hier die Richtung leicht positiv. Dieser Effekt tritt erst wieder bei der Beteiligung von Kindern bei der Erstellung von Hilfeplänen auf, hier bezogen auf in einem sozialarbeiterischem/sozialpädagogischem Studium befindlich. Aber auch hier ist der Chi-Wert mit 8,679 nicht weit über dem kritischen Wert und die Signifikanz mit ,034 nur knapp besser als beim vorhergehenden Beispiel.

Tab. 13: Kreuztabelle abgeschlossene erzieherische Ausbildung und „Beraten Sie Kinder zu den Pflichten Ihrer Institution?“

		abg_erzieher_Ausb		Gesamt
		nein	ja	
um2	(nahezu) vollumfänglich	9	14	23
	hinreichend	36	19	55
	wenig	39	7	46
	(nahezu) gar nicht	53	14	67
Gesamt		137	54	191

Tab. 14: χ^2 -Test abgeschlossene erzieherische Ausbildung und „Beraten Sie Kinder zu den Pflichten Ihrer Institution?“

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zweiseitig)
Chi-Quadrat nach Pearson	18,783 ^a	3	,000
Likelihood-Quotient	17,871	3	,000
Zusammenhang linear-mit-linear	12,903	1	,000
Anzahl der gültigen Fälle	191		

a. 0 Zellen (0,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 6,50.

Einen weiteren starken Zusammenhang kann man anhand von Tab. 13 und Tab. 14 fest machen. Der Zusammenhang ist hier mit einem Chi-Wert von 18,783 besonders stark und die Signifikanz ist mit ,000 hoch, so dass sich hier eine nicht vorhandene Irrtumswahrscheinlichkeit ergibt. Auch hier gibt es eine positive Tendenz weg vom allgemeinen Mittelwert. Wenn man diese beschränkte Stichprobe betrachtet, so liegt ihr Mittelwert bei 2,52 und damit ein ganzes Stück abweichend vom allgemeinen mit 2,82. Ähnliche Beobachtungen kann man bei derselben Frage und der Gruppe der Menschen machen, die sich in einem

sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studium befinden. Außerdem trifft die gleiche Aussage auch für die gleiche Gruppe auf die Beratung von Kindern zu Leistungen nach dem SGB VIII zu. Auch wenn mit einer Signifikanz von ,003 eine geringe Irrtumswahrscheinlichkeit bleibt.

Wenn sich die Ausfüllenden zum Zeitpunkt der Befragung in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studium befanden, gab es bei Fragen häufig statistische Zusammenhänge, wobei die Stärke variiert, jedoch der Zusammenhang, wie man an den Werten der Kreuztabellen ablesen kann, stets einer ist, der die Werte eher in Richtung einer Erfüllung der Fragen seitens der Institution richtet. Nicht so starke Zusammenhänge gibt es bei den Fragen be2 und ve3, besonders schwach mit einem Chi-Wert von nur 7,910. Hingegen sind die Beziehungen bei den Fragen um5, um6, mit einem Spitzen-Chi-Wert von 21,947, um7, be5, ve1, er2 und er3 eher sehr groß. Außerdem gibt es bei der Frage um6 auch noch einmal einen Zusammenhang zur abgeschlossenen erzieherischen Ausbildung, auch wenn dieser mit 11,389 nicht besonders hoch in Relation zum kritischen Wert ausfällt.

Tab. 15: Kreuztabelle abgeschlossenes sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Studium und „Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so gestaltet, dass sie für Kinder verständlich sind?“

		abg_sozarb_sozpäd_Stu		Gesamt
		nein	ja	
be3	(nahezu) vollumfänglich	22	7	29
	hinreichend	58	21	79
	wenig	47	16	63
	(nahezu) gar nicht	18	6	24
Gesamt		145	50	195

Tab. 16: χ^2 -Test abgeschlossenes sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Studium und „Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so gestaltet, dass sie für Kinder verständlich sind?“

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zweiseitig)
Chi-Quadrat nach Pearson	,078 ^a	3	,994
Likelihood-Quotient	,078	3	,994
Zusammenhang linear-mit-linear	,000	1	,996
Anzahl der gültigen Fälle	195		

a. 0 Zellen (0,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 6,15.

Es gibt auch extreme Gegenbeispiele für Zusammenhänge. Werte, die fast eine vollkommene Willkürlichkeit zwischen der Professionszugehörigkeit und der Frage nahelegen. Im

Beispiel von Tab. 16 wird gerade einmal ein Chi-Wert von ,078 erreicht. Die Asymptotische Signifikanz liegt mit ,994 hier nur ,006 unter 1 und damit ist die Verteilung im Gesamten fast komplett willkürlich aus statistischer Sicht. Selbst die minimale erwartete Häufigkeit von 6,15 wird in der Beantwortung der Frage bedient, womit es auch keinen Wert kleiner als 5 gibt. Einen ähnlichen Nichtzusammenhang kann man zum Beispiel auch bei der Frage be4 und einem abgeschlossenen kindheitspädagogischen Studium feststellen. Bedeutet bei diesen beiden Gruppen lässt sich anhand der Frage keine verlässliche Vorhersage treffen, insofern man die aktuell vorliegenden Daten berücksichtigt.

Tab. 17: Kreuztabelle Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und „Ist Ihnen die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. bekannt?“

		erz_Kind_Jug_Schutz		Gesamt
		nein	ja	
er4	ja	33	16	49
	nein	132	20	152
Gesamt		165	36	201

Tab. 18: χ^2 -Test Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und „Ist Ihnen die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. bekannt?“

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zweiseitig)	Exakte Signifikanz (2-seitig)	Exakte Signifikanz (1-seitig)
Chi-Quadrat nach Pearson	9,579 ^a	1	,002		
Kontinuitätskorrektur ^b	8,299	1	,004		
Likelihood-Quotient	8,676	1	,003		
Exakter Test nach Fisher				,004	,003
Zusammenhang linear-mit-linear	9,531	1	,002		
Anzahl der gültigen Fälle	201				

a. 0 Zellen (0,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 8,78.

b. Wird nur für eine 2x2-Tabelle berechnet

Diese Zusammenhänge und Signifikanzen sind natürlich auch bezugnehmend auf die Tätigkeitsfelder der Institutionen von Interesse. Wie wir in Tab. 17 sehen können, gibt es auch hier wieder deutlich abweichende Ergebnisse, wenn Teilstichproben anhand der Institutionen gezogen werden. Anscheinend ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wesentlich besser aufgeklärt, was die Existenz der OJhNRW angeht, als andere Bereiche. Zwar gibt es auch hier immer noch mehr nein als ja Antworten, aber man kann schon in der Kreuztabelle erkennen, dass die Verteilung deutlich von der Allgemeinheit in der Gesamtbefragung abweicht. Der kritische Chi-Quadrat-Wert liegt hier anders als bei den vorhergehenden

Beispielen bei 3,841, da wir zwei Freiheitsgrade weniger haben. Der Wert von 9,579 liegt damit deutlich darüber. Außerdem ist die Signifikanz mit ,002 auf einem sehr hohen Niveau.

Betreffend aller restlichen Fragen ist der zu erreichende kritische Chi-Quadrat-Wert genau wie bei den Professionen 7,815, da hier drei Freiheitsgrade vorausgesetzt werden, bei einer angenommenen Signifikanz von mindestens ,050. Insgesamt liegen hier in 23 weiteren Fällen Zusammenhänge vor. Wie vorhergehend bei den Professionen fallen diese teils sehr unterschiedlich aus. In den Fällen der Fragen um4, Chi-Wert von 7,855 bezogen auf Jugendarbeit bei einem nahen Mittelwert am allgemeinen Mittelwert, um4, von 8,355 bezogen auf Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen in eine positive Richtung, be4, 7,839 bezogen auf die Förderung der Erziehung in der Familie in eine negative Richtung, be6, 8,435 bezogen auf die Schulsozialarbeit fast genau in dieselbe Richtung wie die Gesamtstichprobe, ve3, 8,540 bezogen auf Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie in eine leicht negative, und ve4, 8,153 bezogen auf Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird in diesen Fällen der Schwellenwert knapp überschritten und es gibt keine großen Signifikanzen.

Tab. 19: Kreuztabelle Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und „Haben Kinder die Möglichkeit sich ohne Kenntnis einer*s Personensorgeberechtigten zu beschweren und/oder beraten zu lassen?“

		Kita_Tagespflege		Gesamt
		nein	ja	
um7	(nahezu) vollumfänglich	36	7	43
	hinreichend	47	3	50
	wenig	33	13	46
	(nahezu) gar nicht	20	26	46
Gesamt		136	49	185

Tab. 20: χ^2 -Test Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und „Haben Kinder die Möglichkeit sich ohne Kenntnis einer*s Personensorgeberechtigten zu beschweren und/oder beraten zu lassen?“

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zweiseitig)
Chi-Quadrat nach Pearson	34,465 ^a	3	,000
Likelihood-Quotient	35,226	3	,000
Zusammenhang linear-mit-linear	24,566	1	,000
Anzahl der gültigen Fälle	185		

a. 0 Zellen (0,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 11,39.

In Tab. 19 fällt auf, dass Kinder in Tageseinrichtungen, sowie der Tagespflege, anscheinend selten die Möglichkeit haben sich ohne die Kenntnis von Personensorgeberechtigten zu beschweren. Der Chi-Wert ist mit 34,465 ein 4,4-faches des kritischen Wertes und es gibt eine so gut wie hundertprozentige Voraussagewahrscheinlichkeit. Also kann man hier sagen, dass das Arbeiten in einer entsprechenden Einrichtung die Beantwortung der Frage negativ beeinflusst.

Bei der Jugendarbeit liegt bei vo1 ein eher schwache Verknüpfung vor. Dieser geht eher in eine negative Richtung. Bei be2 ist der Zusammenhang mit einem Chi-Wert von 8,835 sogar noch schwächer. Hier auch wieder sehr leicht in eine negative Richtung, da der Mittelwert der Teilstichprobe mit 2,09 ein wenig nach unten abweicht vom allgemeinen Mittelwert mit 1,98.

Bei den Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen besteht bei vo4, dem Miteinander von Kindern bei Einschätzungen des Kindeswohls, ein schwacher Zusammenhang. Hier eher deutlich in eine positive Richtung, da die entsprechenden Mittelwerte um 0,24 voneinander abweichen. Bei vo6 gibt es schon einen stärkeren Bezug mit einem Chi-Wert von 13,499. Auch hier tendiert es eher positiver auszufallen innerhalb dieser spezifischen Gruppe. Die Jugendsozialarbeit weist bei vo6 zwar einen etwas schwächeren Chi-Wert auf, jedoch hier eher in eine negative Richtung.

Bei Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege finden sich weitere Zusammenhänge. So zur Frage um1 ein eher schwacher, wobei der Mittelwert, der bei dieser Frage ohnehin schon schwächer ausfällt, in dieser Stichprobe mit 2,91 schon fast genau auf der wenig Angabe liegt und somit eine klare negative Tendenz zeigt. Bei um2 gibt es zu diesem Bereich einen hohen Zusammenhang wie der Chi-Wert von 20,242 zeigt und dies ist noch negativer gerichtet als beim Beispiel zuvor. Der spezifische Mittelwert von 3,37 zeigt, dass Kinder sehr selten zu Pflichten der Institution in Kita und Kindertagespflege beraten werden, dies bedeutet eine Abweichung über 0,50. Bei um5 ist die Verbindung wieder schwächer, aber auch hier in eine negative Richtung. Bei ve1 ist die Beziehung, 13,424, schon wieder größer und auch negativ.

Beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt ein Zusammenhang zur Frage um4 vor. Dieser ist eher klein, dafür ein deutlich positiver. Bei ve3 liegt ein stärkerer Bezug vor mit einem Chi-Wert von 13,576. Dieser ist eher negativ ausgerichtet. Die Förderung der Erziehung in der Familie weist eine Beziehung zu er2, hier eher schwach und deutlicher negativ, und ve1 hier deutlicher mit 14,632 und das auch ausgeprägt negativ auf.

Die Schulsozialarbeit weist noch einige Verknüpfungen auf. So bei be5 bereits etwas mehr mit einem Chi-Wert von 11,581 und hier auch deutlich positiv mit einem Mittelwert von 2,30 gegenüber 2,72 über die Gesamtstichprobe. Auch bei be4 gibt es einen Zusammenhang.

Dieser ist eher schwach und sehr nah am Mittelwert der Gesamtheit. Auch bei be1 gibt es eine schwache Beziehung, diesmal aber ganz schwach positiv.

Tab. 21: Partielle Korrelation abgeschlossene erzieherische Ausbildung mit Set Vorgehen

Kontrollvariablen			vo1	vo2	vo3	vo4	vo5	vo6	abg_erzieher_Ausb
-keine ^a	vo1	Korrelation	1,000	,443**	,288**	,219*	,242**	,303**	-,253**
	vo2	Korrelation	,443**	1,000	,281**	,144	,040	,268**	-,220*
	vo3	Korrelation	,288**	,281**	1,000	,311**	,211*	,360**	-,260**
	vo4	Korrelation	,219*	,144	,311**	1,000	,533**	,529**	-,061
	vo5	Korrelation	,242**	,040	,211*	,533**	1,000	,379**	,121
	vo6	Korrelation	,303**	,268**	,360**	,529**	,379**	1,000	-,103
	abg_erzieher_Ausb	Korrelation	-,253**	-,220*	-,260**	-,061	,121	-,103	1,000
abg_erzieher_Ausb	vo1	Korrelation	1,000	,410**	,238**	,211*	,284**	,288**	
	vo2	Korrelation	,410**	1,000	,238**	,134	,069	,253**	
	vo3	Korrelation	,238**	,238**	1,000	,306**	,253**	,347**	
	vo4	Korrelation	,211*	,134	,306**	1,000	,546**	,527**	
	vo5	Korrelation	,284**	,069	,253**	,546**	1,000	,396**	
	vo6	Korrelation	,288**	,253**	,347**	,527**	,396**	1,000	

** Die Korrelation ist auf dem 0,01-Niveau signifikant

* Die Korrelation ist auf dem 0,05-Niveau signifikant

a. Die Zellen enthalten Korrelationen nullter Ordnung (Pearson).

Bei der partiellen Korrelation wie in Tab. 21 fällt auf, dass zum Beispiel die abgeschlossene erzieherische Ausbildung zwar ein Störfaktor ist, aber dass der Einfluss sehr gering ist. Generell zeigt sich innerhalb dieses Sets bereits, dass die getesteten Zusammenhänge zwischen den Fragen im Set statistisch signifikant sind. Zwar zeigen sich bei immerhin drei der aufgeführten Fragen Korrelationen, bei vo1 und vo3 stark signifikant und bei vo2, jedoch gibt es auch hier keine großen Änderungen etwa ist der Korrelationswert zwischen vo1 und vo3 gerade mal von ,288 auf ,238 abgesunken, wenn er um den Störfaktor abgeschlossene erzieherische Ausbildung bereinigt wird.

Auch in Tab. 22 zeigt sich, dass ein abgeschlossenes kindheitspädagogisches Studium zwar in den Fällen von er1 und er4 eine schwache Korrelation zeigt, diese aber fast gar keinen Einfluss auf die Korrelationen zwischen den Fragen hat, insofern sie vorhanden sind. Die Korrelation von er1 und er2 etwa sinkt gerade mal um ,010 wenn um den Störfaktor bereinigt wird. Bei er1 und er4 kommt es immerhin dazu, dass die schwache Korrelation nicht mehr gegeben ist, wenn der Störfaktor keinen Einfluss mehr hat. Jedoch sinkt auch hier der Wert nur ein wenig von ,180 auf ,155 ab. Generell fällt hier bereits auf, dass Korrelationen mit der Frage er4 eine Seltenheit sind. Dies ist auch eine Beobachtung, die sich über viele partielle

Korrelationen beobachten lässt. Jenes ist auch insofern nicht weiter überraschend, da die Antworten bei der Frage sehr einseitig ausfielen.

Tab. 22: Partielle Korrelation abgeschlossenes kindheitspädagogisches Studium mit Set Ergebnis

Kontrollvariablen			er1	er2	er3	er4	abg_kipäd_Stu
-keine- ^a	er1	Korrelation	1,000	,578**	,504**	,180*	,164*
	er2	Korrelation	,578**	1,000	,586**	,137	,142
	er3	Korrelation	,504**	,586**	1,000	,147	,138
	er4	Korrelation	,180*	,137	,147	1,000	,184*
	abg_kipäd_Stu	Korrelation	,164*	,142	,138	,184*	1,000
abg_kipäd_Stu	er1	Korrelation	1,000	,568**	,492**	,155	
	er2	Korrelation	,568**	1,000	,578**	,114	
	er3	Korrelation	,492**	,578**	1,000	,125	
	er4	Korrelation	,155	,114	,125	1,000	

** . Die Korrelation ist auf dem 0,01-Niveau signifikant

* . Die Korrelation ist auf dem 0,05-Niveau signifikant

a. Die Zellen enthalten Korrelationen nullter Ordnung (Pearson).

Bei den Professionsangaben lassen sich diese Beobachtungen immer wieder nachvollziehen. Selbst wenn es Korrelationen hin zur Profession gibt, so ist der Störeinfluss eher marginal. In den meisten Fällen verbleiben Korrelationen auf dem 0,01- oder 0,05-Niveau signifikant und die Werte verändern sich kaum. Nur in seltenen Fällen kommt es dazu, dass signifikantere zu weniger signifikanten Korrelationen werden und nur in den seltensten Fällen verlassen sie das Niveau von 5% ganz und sind nicht mehr signifikant.

Auch bei den Tätigkeitsbereichen setzt sich dieser Trend fort. Hier ist sogar bei einigen Feldern fast kein Zusammenhang mehr gegeben. Wenn man die Tab. 23 betrachtet, so fällt auf, dass es zwar Korrelationen nullter Ordnung nach Pearson, also lineare Zusammenhänge gibt, aber diese sich schon mal nicht auf die Jugendarbeit beziehen. Außerdem ist der Einfluss hier fast gar nicht mehr gegeben. So hat vo3 zu vo4 eine signifikante Korrelation mit einem Wert von ,311. Wenn die Jugendarbeit nun als Störfaktor entfernt wird, dann bleibt dieser Wert sogar vollkommen unverändert. Solche Beobachtungen lassen sich auch etwa mit der Jugendsozialarbeit als Einflussfaktor machen. Hier scheint es zu den Sets keine signifikanten Zusammenhänge mehr zu geben. Und auch die Werte werden, wenn dies als Störfaktor ausgenommen wird, nur minimalst oder aber gar nicht beeinflusst. Die selbe Beobachtung kann man auch bei der Schulsozialarbeit machen. Beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gibt es immerhin mal wieder einen schwach signifikanten Zusammenhang im Set Verbesserung zur Frage ve3. Jedoch lässt sich auch hierbei festhalten, dass der Einfluss geringfügig ist. Betrachtet man hier etwa die statistische Korrelation zwischen ve3 und ve2, so fällt auf, dass mit Störfaktor sogar eine niedrige Steigerung des Zusammenhangs einhergeht, von ,337 auf ,353.

Tab. 23: Partielle Korrelation Jugendarbeit mit Set Vorgehen

Kontrollvariablen		vo1	vo2	vo3	vo4	vo5	vo6	Jugendarbeit	
-keine- ^a	vo1	Korrelation	1,000	,443**	,288**	,219*	,242**	,303**	,168
	vo2	Korrelation	,443**	1,000	,281**	,144	,040	,268**	,082
	vo3	Korrelation	,288**	,281**	1,000	,311**	,211*	,360**	,040
	vo4	Korrelation	,219*	,144	,311**	1,000	,533**	,529**	,006
	vo5	Korrelation	,242**	,040	,211*	,533**	1,000	,379**	-,003
	vo6	Korrelation	,303**	,268**	,360**	,529**	,379**	1,000	,116
	Jugendarbeit	Korrelation	,168	,082	,040	,006	-,003	,116	1,000
Jugendarbeit	vo1	Korrelation	1,000	,437**	,285**	,221*	,245**	,289**	
	vo2	Korrelation	,437**	1,000	,279**	,144	,040	,261**	
	vo3	Korrelation	,285**	,279**	1,000	,311**	,211*	,358**	
	vo4	Korrelation	,221*	,144	,311**	1,000	,533**	,532**	
	vo5	Korrelation	,245**	,040	,211*	,533**	1,000	,382**	
	vo6	Korrelation	,289**	,261**	,358**	,532**	,382**	1,000	

** . Die Korrelation ist auf dem 0,01-Niveau signifikant

* . Die Korrelation ist auf dem 0,05-Niveau signifikant

a. Die Zellen enthalten Korrelationen nullter Ordnung (Pearson).

Tab. 24: Partielle Korrelation Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit Set Verbesserung

Kontrollvariablen		ve1	ve2	ve3	ve4	ve5	erz_Kind_Jug_Sc hutz	
-keine- ^a	ve1	Korrelation	1,000	,435**	,434**	,354**	,424**	,138
	ve2	Korrelation	,435**	1,000	,337**	,177*	,469**	-,044
	ve3	Korrelation	,434**	,337**	1,000	,327**	,315**	,198*
	ve4	Korrelation	,354**	,177*	,327**	1,000	,206*	,063
	ve5	Korrelation	,424**	,469**	,315**	,206*	1,000	,040
	erz_Kind_Jug_Schutz	Korrelation	,138	-,044	,198*	,063	,040	1,000
erz_Kind_Jug_Schutz	ve1	Korrelation	1,000	,446**	,419**	,350**	,423**	
	ve2	Korrelation	,446**	1,000	,353**	,180*	,472**	
	ve3	Korrelation	,419**	,353**	1,000	,322**	,314**	
	ve4	Korrelation	,350**	,180*	,322**	1,000	,204*	
	ve5	Korrelation	,423**	,472**	,314**	,204*	1,000	

** . Die Korrelation ist auf dem 0,01-Niveau signifikant

* . Die Korrelation ist auf dem 0,05-Niveau signifikant

a. Die Zellen enthalten Korrelationen nullter Ordnung (Pearson).

Auch bei den sonstigen Analysen mit der partiellen Korrelation fällt auf, dass die Tätigkeitsbereiche keinen bis sehr wenigen Einfluss auf die Korrelationen zwischen Fragen haben. Selbst wenn man das hervorstechendste Beispiel aus Tab. 25 zur Betrachtung nimmt, so kann man trotz zweier starker Korrelationen zwischen be4, sowie be5, und dem Tätigkeitsfeld sowie

einer schwachen zur Frage be3 sehen, dass wenn der Störfaktor entfernt nur kleine Veränderungen an den Korrelationen zu sehen sind.

Tab. 25: Partielle Korrelation Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie mit Set Bewertung

Kontrollvariablen		be1	be2	be3	be4	be5	be6	Förd_Erz_Fam	
-keine ^a	be1	Korrelation	1,000	,593**	,305**	,416**	,235**	,203*	-,054
	be2	Korrelation	,593**	1,000	,415**	,439**	,342**	,325**	-,005
	be3	Korrelation	,305**	,415**	1,000	,725**	,619**	,359**	,202*
	be4	Korrelation	,416**	,439**	,725**	1,000	,724**	,171*	,273**
	be5	Korrelation	,235**	,342**	,619**	,724**	1,000	,169*	,356**
	be6	Korrelation	,203*	,325**	,359**	,171*	,169*	1,000	-,179*
	Förd_Erz_Fam	Korrelation	-,054	-,005	,202*	,273**	,356**	-,179*	1,000
Förd_Erz_Fam	be1	Korrelation	1,000	,593**	,323**	,449**	,272**	,197*	
	be2	Korrelation	,593**	1,000	,424**	,458**	,368**	,329**	
	be3	Korrelation	,323**	,424**	1,000	,711**	,598**	,410**	
	be4	Korrelation	,449**	,458**	,711**	1,000	,697**	,232**	
	be5	Korrelation	,272**	,368**	,598**	,697**	1,000	,253**	
	be6	Korrelation	,197*	,329**	,410**	,232**	,253**	1,000	

** . Die Korrelation ist auf dem 0,01-Niveau signifikant

* . Die Korrelation ist auf dem 0,05-Niveau signifikant

a. Die Zellen enthalten Korrelationen nullter Ordnung (Pearson).

Für die Analyse der vorliegenden Arbeit bedeutet dies, dass die Indikatoren der jeweiligen Bildungen, sowie der Tätigkeitsfelder erstmal keine nennenswerten Korrelationen zu den Fragen aufweisen und damit klar ist, dass sich anhand dieser Indikatoren auch keine Aussage ob der Angaben im Fragebogen machen lässt und diese rein deskriptiv sind.

5.2. RADAR-Deskription

Die Auswertung mit der RADAR-Methode hat sehr ernüchternde Ergebnisse hervorgebracht. Der Gesamtdurchschnitt kommt auf ein Ergebnis von 290,2 Punkte von möglichen 500. Damit schneidet der Schnitt mit 58 Prozent der Punkte gerade mal in einem ausreichenden Bereich ab, wenn man es in einer Note ausdrückt. Wenn man Tab. 26 betrachtet, so fällt auf, dass keiner der Bereiche mit mehr als einem Score von 63 bewertet wurde. Dabei sind die beiden besten Werte noch in den Bereichen Vorgehen und Bewertung zu finden. Der Bereich Ergebnis fällt komplett ab und weist sogar knapp unter 50% des möglichen Scores auf. Auch in dieser Auswertungsmethode ist auffällig, dass es große Unterschiede in der Wahrnehmung des institutionellen Umgangs mit Beschwerden gibt. Die negativste Einzelausprägung kommt gerade mal auf einen Gesamtscore von 103,8. Dabei kommt keiner der einzelnen Werte über ein Drittel des möglichen Scorings. Der Bereich Umsetzung erzielt gerade einmal 7,1 Punkte.

Aber auch hohe Ausprägungen sind immer wieder zu beobachten. Der höchste Einzelscore liegt bei 473,3 Punkten und ist damit schon sehr nahe an einem perfekten Ergebnis. Immerhin zweimal gibt es dabei einen Maximalscore in Einzelbereichen, so bei Umsetzung und Ergebnis. Insgesamt gibt es 16 Gesamtscoreings, die in einem Bereich von über 400 Punkten liegen. 71 Scores liegen in dem Bereich von 300 bis knapp unter 400 Punkten. 88 Gesamtergebnisse und damit der größte Teil liegen in einem Bereich von 200 bis knapp unter 300 Punkten, dabei liegt noch der größte Teil davon bei 250 oder mehr Punkten. Immerhin noch 26 Bewertungen finden sich in einem Bereich von unter 200 Punkten im Gesamten. Das der Bereich Ergebnis dabei im Schnitt so schlecht abschneidet, liegt vor allem an der Frage nach der Kenntnis über die OJhNRW und daran, dass in diesem Bereich ohnehin nur 4 Fragen gestellt wurden, also hier der Einfluss der Ombudschftsfrage enorm gesteigert ist.

Tab. 26: Durchschnittliche Ergebnisse nach der RADAR-Auswertung

Durchschnitt Vorgehen	Durchschnitt Umsetzung	Durchschnitt Bewertung	Durchschnitt Verbesserung	Durchschnitt Ergebnis	Durchschnitt gesamt
63,1	55,7	62,5	59,9	49,0	290,2

Für die einzelne Betrachtung sind an dieser Stelle wieder die erziehungswissenschaftlichen und sonstigen pädagogischen Angaben ausgenommen worden, da die Stichproben hier so klein sind, was besonders auf die erzieherische Ausbildung zutrifft, da es dazu keine Angaben gab. Die Werte der Professionen gehen dabei Teils in unterschiedliche Richtungen. Die besten durchschnittlichen Gesamtbewertungen gibt es im Beispiel in Tab. 27 in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studium, wo der Wert bei 306 liegt. Damit gibt es aber auch keine großen Ausreißer nach oben. Interessanterweise sind die Wertungen höher, wenn man zurzeit in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studium befindlich ist, als wenn man dieses bereits abgeschlossen hat. Dort sinkt der Score auf 293,9. Dies verhält sich bei der Kindheitspädagogik genau umgekehrt. Abgeschlossen liegt der durchschnittliche Gesamtscore bei 278,2 und im Studium befindlich bei 264,7. Generell tut sich hier eine Lücke von knapp über 40 Punkten zwischen den beiden besten Werten und denen, wenn man in einem kindheitspädagogischen Studium ist auf. Das Vorgehen ist, außer wenn man in einem kindheitspädagogischen Studium ist, der bestbewertete Bereich. Dort ist es der Bewertungsbe- reich. Der Bereich Ergebnis hingegen ist bei allen Professionsangaben der schlechteste.

Tab. 27: Durchschnittliche Ergebnisse in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studium nach der RADAR-Auswertung

Durchschnitt Vorgehen	Durchschnitt Umsetzung	Durchschnitt Bewertung	Durchschnitt Verbesserung	Durchschnitt Ergebnis	Durchschnitt gesamt
62,6	61,9	64,2	63,7	53,6	306,0

Auch bei den Tätigkeitsbereichen gibt es Schwankungen. Dabei schließt der Bereich Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit 264,8 Punkten im Schnitt am schlechtesten ab, wovon aber auch die Jugendarbeit mit 265,5 Punkten nicht weit entfernt ist. Hingegen erzielen die Hilfen zur Erziehung und ergänzenden Leistungen den besten Durchschnittswert für die Befragung mit 311,7. Bei der bestbewerteten Kategorie gibt es hier große Unterschiede. Wie man in Tab. 28 sehen kann, hat die Schulsozialarbeit im Bereich Bewertung das höchste durchschnittliche Scoring. Bei allen Bereichen ist die Kategorie Ergebnis die am schlechtesten bewertete. Generell lassen sich auch hier wieder große Schwankungen für alle Arbeitsbereiche ausmachen. Diese sind auch in den einzelnen Itemsets gegeben. Während in Tab. 28 Vorgehen, Verbesserung und Bewertung die besten Scorings aufweisen, ist es etwa beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nur das Vorgehen, was deutlich besser bewertet ist als alle anderen Kategorien. Der Bereich Umsetzung ist ähnlich wie das Set Ergebnis eher schwach bewertet bei allen Tätigkeitsfeldern.

Tab. 28: Durchschnittliche Ergebnisse in Angeboten der Schulsozialarbeit nach der RADAR-Auswertung

Durchschnitt Vorgehen	Durchschnitt Umsetzung	Durchschnitt Bewertung	Durchschnitt Verbesserung	Durchschnitt Ergebnis	Durchschnitt gesamt
63,2	55,3	66,5	63,9	47,0	295,9

Tab. 29: Mittelwerte der Fragen nach der RADAR-Auswertung

vo1	0,65	um1	0,58	be1	0,81	ve1	0,75	er1	0,55
vo2	0,61	um2	0,52	be2	0,76	ve2	0,39	er2	0,70
vo3	0,75	um3	0,49	be3	0,63	ve3	0,71	er3	0,47
vo4	0,63	um4	0,62	be4	0,60	ve4	0,71	er4	0,24
vo5	0,59	um5	0,60	be5	0,53	ve5	0,43		
vo6	0,56	um6	0,52	be6	0,43				
		um7	0,57						

Wenn wir noch einmal die einzelnen Werte in Tab. 29 betrachten, so fällt auf, dass es auch innerhalb der Kategorien durchaus große Streuungen gibt. Etwa ist vo5 mit einem Mittelwert von 0,59 der niedrigste im Set und vo3 sticht dagegen mit einem von 0,75 am positivsten heraus. Im Bereich Umsetzungen ist die Streuung etwas kleiner, aber hier kommt bei um3 einer der kleinsten Durchschnittswerte vor. Die Frage nach der Handlung im besten Interesse des Kindes ist im Schnitt am besten bewertet. Hinzu bildet auch hier er4 den absoluten Tiefpunkt. Damit gibt es im Ergebnisbereich an sich auch die höchste Streuung von Mittelwerten. Die Frage nach dem Handeln im besten Interesse des Kindes ist die, die am besten bewertet wird. Auch in diesem Set gibt es mit be1 und be6 eine sehr hohe Schwankung mit 0,38. Bei der Umsetzung sind die Werte am meisten zentriert und weisen gerade mal eine Schwankung von 0,13 auf.

6. Reflexion & Analyse

Dass die Daten im Allgemeinen sehr ernüchternd ausgefallen sind, wurde bereits in der Ausarbeitung erwähnt. Gibt es aber Implikationen, die sich aus den Daten erahnen lassen und die für die institutionelle Praxis Hinweise und Verbesserungspotentiale bieten? Dazu muss klar sein, dass eine quantitative Forschung niemals die genaue Ausformung zu einer Frage zeigt, sondern immer nur eine Häufigkeitsausprägung (vgl. Häder, 2015). Aber sie zeigt an, wo es dringende Verbesserungsbedarfe gibt, manchmal sogar was spezifisch in welchem Bereich angegangen werden muss und besonders, wo es Diskrepanzen zwischen der Beantwortung von Fragestellungen gibt, die einen direkten Bezug zueinander haben. Da die statistischen Zusammenhänge sowieso nur in den Fragen untereinander signifikant zusammenhängend sind (vgl. Raithel, 2008), wird eine weitere tiefergehende Betrachtung bezogen auf Arbeitsbereiche und Professionen nicht vorgenommen. Die restlichen Analysen und Reflexionen beziehen sich auf die Auswertung nach der RADAR-Methode und haben einen klar gerichteten Blick auf institutionelle Prozesse und Ausformungen (vgl. Sommerhof, 2018).

Jedoch soll an dieser Stelle kurz Bezug auf die Verortung von *Sozialprofessionellen* als *Menschenrechtsprofessionelle* genommen werden. Auch in dieser Ausarbeitung wurde auf diesen Ansatz anhand von Eberlei et al. aus dem Jahr 2018 Bezug genommen. Dabei liegen aus Sicht des Autors zwei Dilemmata vor, die bis jetzt nicht aufgelöst werden können und es bei aktueller Handhabung auch nicht werden. Erstens der synonyme Wortgebrauch von Tätigen Sozialer Arbeit und Sozialprofessionellen. Diese Angabe ist weit verbreitet, wird mithin auch selten hinterfragt und wenn zumeist von denen, die sich nicht entsprechend durch diese Bezeichnung wahrgenommen fühlen, etwa Kindheitspädagog*innen (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), 2022). Jedoch gibt es viele Sozialprofessionelle, die eben nicht Sozialarbeiter*innen sind. Auch viele, die nicht einmal im SobAG benannt werden. Dort finden sich lediglich drei Professionen. Die der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik. Auch wenn alle diese Professionen ihrem Kern nach Sozialprofessionen sind, so unterscheiden sie sich bereits nach den Grundlagen ihrer *möglichen* Handlungsräume deutlich, was aber auch nicht zwingend als so einschränkend in der Praxis gehandhabt wird. Des Weiteren sind damit noch nicht einmal alle Menschen erfasst, die in Arbeitsbereichen arbeiten, die denen der sozialen Arbeit zugeordnet werden. Es verbleiben etwa noch Erziehungswissenschaftler*innen, Sozialmanager*innen, Psycholog*innen und einige andere mehr. Handelt es sich also bei Professionen wie etwa Kindheitspädagogik um Subprofessionen der Sozialen Arbeit? Obwohl der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) dies immer wieder gerne so formuliert, möchte er gleichzeitig eine Kerndefinition von Sozialer Arbeit sehen, die es Menschen verwehrt sich als Sozialarbeiter*innen zu bezeichnen, die an anderer Stelle als Sozialarbeitstätige bezeichnet werden (vgl. DBSH, 2022). Was ist also die Auflösung

dieses Dilemmas? Die Antwort ist, dass hier ein semantischer Unterschied zwischen Sozialer Arbeit, der Profession, und der sozialen Arbeit, dem weiten Arbeitsfeld, vorliegt, der nicht immer eindeutig durch Gesetze gestützt, so auch selten präzise genutzt wird und in dem Rahmen dieser Begrifflichkeiten auch noch sehr unscharf ist. Ein Blick ins SGB VIII zeigt, dass hier nicht nach Professionen unterschieden wird, sondern nach Gebieten der Tätigkeit. Eine Legaldefinition was die Hoheit Sozialer Arbeit ist, außer die Bestimmung der Profession an sich, gibt es nicht. Hieran schließt sich auch das zweite Dilemma an. Gibt es eine Definition, die vorschreibt, dass Menschen, die in sozialen Arbeitsfeldern tätig sind, Menschenrechtsprofessionelle sind? Die Antwort ist hier klar nein. Dies wäre wünschenswert, damit dies aber eine verbindliche Vorgabe ist, wird es nötig entweder Menschenrechte, also auch Kinderrechte, von ihren Ansprüchen her klarer gesetzlich zu verankern, oder die klare Definition derer, die in einzelnen Feldern der sozialen Arbeit tätig sein dürfen, bei gleichzeitiger Grundlageneinigung der einzelnen Professionen sich als Menschenrechtsprofessionen zu definieren mit spezifischer Auswirkung auf die Curricula. Die gesetzliche Definition wer in Einrichtungsformen tätig sein darf gibt es manchmal, etwa im § 28 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) von NRW. Dort ist aber dann die Sprache von pädagogischen und sozialpädagogischen Kräften, womit aber nicht ausschließlich Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen gemeint sind, sondern auch etwa Erzieher*innen, und außerdem wird auch noch von ergänzenden Kräften gesprochen. Trotzdem wurde in der Arbeit dargelegt, dass die Rechte von Kindern klare Bemessungsparameter institutioneller Praxis sind, was hierdurch auch nicht aufgelöst wird.

Der Fragebogen begann bei den Skalierungen mit der Frage, ob Kinder über ihre Rechte aufgeklärt werden. Die Antwort war im Schnitt wenig bis hinreichend mit einem Mittelwert von 0,65 in RADAR. Wie schon häufig in der Arbeit dargelegt ist die Information um die eigenen Rechte die Basis der Rechtsnutzung an sich. Die Frage, wie Kinder als Rechtsnutzer*innen agieren sollen, stellt sich im massiven Maße, wenn sie im Schnitt nicht vollumfänglich über ihre Rechte aufgeklärt werden. Bei der Frage, wieso dies nicht passiert, könnte man zum einen diskutieren, ob jenes überhaupt in allen Altersklassen entsprechend möglich sei, die in der Ausarbeitung benannt werden, und ob es nicht vielleicht eine gewisse Redundanz gibt, wenn Kinder immer und überall über ihre Rechte aufgeklärt werden müssen. Um Redundanzen muss man sich an dieser Stelle keine Sorgen machen, da hier nicht davon auszugehen ist, dass jeden Tag grundsätzlich aufs Neue über Rechte aufgeklärt werden muss. Jedoch lässt sich festhalten, dass Kinderrechte immer wieder und das im alltäglichen Ablauf der Institutionen Thema sein sollten und Kinder damit sensibilisiert werden können. Das heißt nicht, dass sie immer explizit im Fokus von Gesprächen oder der Weiteren stehen müssen, sondern dass sie bedacht sein sollten und die entsprechenden Informationen auch an passender Stelle weitergereicht werden müssen. Maywald (2021, S. 45ff.) verteilt dies über die erste Begegnung mit der Institution Kita, die Eingewöhnung, Angebote und Projekte bis hin zum Übergang

in die Schule. Rechtsaufklärung ist also dann gelungen, wenn sie omnipräsent ist und sich gut mit dem institutionellen Alltag verbindet. Lansdown (vgl. 2005) hat in seinem Prinzip der *Evolving Capacities* dabei klar festgelegt, dass es altersgerechte Praxis geben muss, dies heißt aber an dieser Stelle nur, dass die Darreichungsform der Informationen entsprechend dem Alter angepasst werden muss.

Die Frage nach der Aufklärung der Kinder über die Pflichten der Institution verbindet sich sehr eng mit der vorangegangenen, jedoch fallen die Ergebnisse hier mit einem Schnitt von 0,61 deutlicher in die Richtung der Antwort *weniger* aus. Pflichten sind klar und ergeben sich aus den Rechtsnormen, mit denen die Bundesrepublik Institutionen zum entsprechenden Handeln anleitet. Im vorliegenden Fall speisen sich diese im Besonderen aus dem SGB VIII. Kinder wissen aber nicht von allein und auf natürliche Art und Weise um diese Pflichten. Da nicht davon auszugehen ist, dass Eltern dies in entsprechendem Umfang könnten, oder dass sie überhaupt Expert*innen für diese Themen sind, ist hier die jeweilige Institution in der Pflicht. Schubert-Suffrian und Regner (2018, S. 11f.) haben eigens für die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen ein Stufenmodell zu Beteiligung entwickelt. Dieses lässt sich aber auch ohne weiteres auf andere Institutionsformen in der Kinder- und Jugendhilfe anwenden. Die erste und unterste Stufe klärt, dass Kindern Informationen angemessen und auch verständlich zugänglich gemacht werden müssen. Dabei müssen die Fachkräfte ausmachen, welche Informationen nötig sind, damit Kinder ihre Situation und ihre Möglichkeiten korrekt einschätzen. Dazu gehört eben unter anderem auch, welche Pflichten seitens der Institution gegenüber dem Kind vorliegen und welchen Aufgaben sie im Generellen nachkommen muss. Wenn man einmal das Beispiel des so genannten *Begleiteten Umgangs* betrachtet, so ist im § 16 des SGB VIII, der die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie regelt, die Grundlage dazu rechtlich gelegt. Jedoch sind die Ausformungen, die wir in der Praxis finden höchst unterschiedlich. Der DKSB in NRW nimmt dazu eine äußerst kinderzentrierte Sicht ein. Güthoff und der DKSB NRW (o.J., S. 4ff.) definieren in einer Handreichung des Kinderschutzbundes zum Thema den entsprechenden Paragraphen im Abs. 3 zur „Anspruchsnorm für Kinder und Jugendliche“. Damit ist auch klar, dass es bei diesem Umgang per se um die Rechte der Kinder geht und wo es um ihre Rechtsvertretung geht, müssen Institutionen, die für die Verwirklichung dieser Rechte zuständig sind, auch darlegen, was ihre Pflichten sind diesen nachzukommen. Dies lässt sich also verallgemeinert auch annehmen, wenn es um das Recht von Kindern auf Gehör geht. Natürlich könnte man dies auch anders, betrachten aber im Sinne einer Rechtswahrung des Kindes ist dies die Betrachtungsweise, die man heranziehen muss.

Im Anschluss ging es mit einer der am positivsten beantworteten Fragen innerhalb des Fragebogens mit einem Wert von 0,75 weiter. Hier wurde abgefragt, ob Kinder über alle sie angehenden Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt werden. Die Antwort fällt mit einem *hinreichend* im Durchschnitt überraschen positiver als bei den beiden vorhergehenden aus. Dieses

Phänomen lässt sich auch in den einzelnen Fragebögen beobachten. Dass diese Diskrepanz eigentlich nicht möglich sein sollte, zeigt ein kurzer Blick in die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (CRC, 2019, S. 7). Dem Kind wird das Recht zugestanden sich in allen Angelegenheiten, die es selbst betreffen, frei zu äußern. In dieser Formulierung wird auch klar, dass Kinder zum einen dementsprechend auch über alles in Kenntnis gesetzt werden müssen, was sie angeht, ansonsten könnten sie sich auch nicht dazu äußern, und zum anderen wird bewusst gemacht, dass dies in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich gesehen werden sollte, da es sehr wenig gibt, was sich dort nicht auf Kinder bezieht. Jedoch stellt man hier bereits fest, dass der Umgang, was für Kinder etwas ist was sie angeht, immer noch durch viel Adulthood geprägt ist. Erwachsene maßen sich an zu wissen, was das Kind überhaupt etwas angeht. Dabei sollte ihr Fokus, wie bereits zwei Abschnitte zuvor erwähnt darauf liegen, wie die Informationen passend weitergegeben werden. Manuela Ritz (vgl. 2018) geht in ihrem Werk der Frage nach wie „große Macht kleine Macht noch kleiner macht“ (ebd., Titel). Dabei regt sie ein *kritisches Erwachsensein* an, das einen dazu anleiten soll unter anderem die eigene Position ob des Verhaltens gegenüber Kindern zu prüfen und abzuwägen, ob das was man tut, wirklich besser für Kinder ist, oder aber einfach leichter für einen selbst, die Umsetzung des *Abarbeitens* oder etwas Anderes.

Ob Kinder mit in die Einschätzung des Kindeswohls einbezogen werden, wurde in vo4 erfragt. Dabei zeigte die Arbeit bereits, dass es einen Unterschied des deutschen rechtlichen Begriffs des Kindeswohls und dem der besten Interessen des Kindes aus der KRK gibt, obwohl diese häufig gleichgesetzt werden. Hier bezieht es sich aber eindeutiger auf den Text des § 8a aus dem Abs. 1. Dabei ist verwunderlich, dass das durchschnittliche Ergebnis gerade einmal bei 0,63 liegt. Der Gesetzestext besagt eindeutig, dass „soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, [...] das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen“ ist. Es handelt sich hier also um eine gesetzliche direkte Handlungsanweisung, die aber durch den Beisatz „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“ eingeschränkt wird. Dem Autor ist an dieser Stelle vollkommen unklar, in welcher Situation dies nach fachlicher Einschätzung nicht nötig sein sollte, da egal wie die Sachlage ist, immer ein kompletteres und auch genaueres Bild der Kindeswohlsituation entsteht. Legt man den Beisatz also nach der UN-KRK aus, so muss es ein unbedingtes Interesse, nach fachlicher Einschätzung geben, Schaden vom Kind abzuwenden, ansonsten ist dieses Recht nicht zu negieren. Dabei schließt sich die Frage vo5 unmittelbar an, da sie auf die Miteinbeziehung und die Anhörung von Kindern nach § 8a SGB VIII fragt. Hier wird sogar nur noch ein durchschnittlicher Wert von 0,59 im RADAR-Scoring erreicht. Dabei ergibt sich auch hier die vordergründig dringendste Frage aus dem Rechtstext selbst. So heißt es man solle „sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen“. Wie man dies überhaupt schaffen kann ohne mit dem

entsprechenden Kind, oder den entsprechenden Kindern, zu reden und sie zu beteiligen bleibt auch hier offen. Vielleicht liegt das Problem aber auch in einem Missverstehen von Einbezug und angehört werden. Häufig wird eingewendet, dass Kindern solche Entscheidungen nicht zuzutrauen sein, da sie zu subjektive Betrachtungsweisen heranziehen und Fachkräfte die Situation nüchterner und objektiver betrachten können. Jedoch ist das ein Missverständnis. Nicht jede Form von grundlegender Beteiligung ist auch gleich an eine absolute Entscheidungsgewalt gekoppelt und dies in diesem Fall auch sehr absichtlich, da die Entscheidung von Fachkräften auf vielen Parametern beruht, die auch dazu dienen sollen, das Kind vor Schaden zu bewahren. Aber Schaden, Wohlbefinden und Bedarfe sind für ein Kind selbstverständlich subjektive persönliche Einschätzungen, so wie für jeden anderen Menschen auch und sie müssen an dieser Stelle auch berücksichtigt sein. Die Rolle, die also den Fachkräften in diesem Fall im Besonderen zukommt ist die der finalen Entscheidung. Sie müssen passend moderieren, begleiten und erklären, um zum einen die Entscheidungen transparent zu halten und zum anderen die Möglichkeit für das Kind offen zu halten Einfluss zu nehmen, ohne dass es sich dabei selbst gefährden kann (vgl. Roth 2021).

Das Set wurde nach der Beteiligung an der Hilfeplanerstellung abgeschlossen. Hier wird innerhalb des Itemsets der niedrigste Durchschnittswert mit 0,56 und damit fast direkt die Antwortoption *weniger* erreicht. Dabei ist das entsprechende Ergebnis noch verwunderlicher, da die Anweisungen noch unmissverständlicher im Gesetzestext verankert ist und es hier nicht einmal mehr eine Einschränkung gibt. So wird gefordert, dass „als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe [...] zusammen mit [...] dem Kind oder dem Jugendlichen ein [...] Hilfeplan aufgestellt“ wird und dass wenn Geschwister vorhanden sind, diese auch miteinzubeziehen sind, wenn auch erstmal nur der Geschwisterbeziehung betreffend und des Einflusses, den der Hilfeplan auf diese haben könnte. Da dies eine unmittelbare Aufforderung ist, die sich ihrem Charakter nach im § 36 SGB VIII mehrmals wiederholt und es bezogen auf die Hilfeplanerstellung trotzdem so häufig institutionelle Barrieren gibt, so muss dringend daran gearbeitet werden diese wegzunehmen. Natürlich kann man an dieser Stelle angeben, dass es viele *kann ich nicht einschätzen* Angaben gab, aber die gab es etwa bei um4 auch und da war das Ergebnis positiver und die große Frage bleibt hier, wieso die Kräfte von ihren Institutionen im Zweifelsfall nicht über entsprechende Anforderungen in der Handhabung informiert werden. Oder was das Ganze wesentlich negativer gewichten würde, gibt es keinen institutionellen Willen dies auszuführen?

Das Gesamte Set Vorgehen schließt mit 63,1 Punkten von 100 im Durchschnitt ab. Damit ist es zwar noch jenes mit dem besten Ergebnis in Relation zur möglichen Punktzahl, aber die Tendenz geht schon in eine sehr falsche Richtung. Generell ist dies auch erstaunlich, da es keine hohen Anforderungen gibt die entsprechenden Handlungsweisungen umzusetzen oder sie ohnehin in Gesetzen soweit ausformuliert sind, dass diesem nachgekommen werden

muss. Es muss dabei zwar immer eine Form gefunden werden, die kindgerecht ist, aber für Anregungen ist schnell gesorgt und Entsprechendes gab es auch schon in der Ausarbeitung an mehreren Stellen.

Das Set Umsetzung startete mit der Frage, ob Kinder zu ihren Rechten beraten werden. Eine Beratungspflicht ist im SGB VIII im § 8 deutlich gegeben. Dort wird das Recht auf Beratung sogar so weit ausgedehnt, dass es ohne Kenntnis von Personensorgeberechtigten ausführbar sein muss, zumindest dann, wenn diese Kenntnis die Beratung vereiteln würde. Im SGB I kommt im § 14 hinzu, dass definiert wird, dass jeder Anspruch auf Beratung habe, betreffend der Ausformungen der Sozialgesetzbücher. An dieser Stelle müssen also auch Kinder explizit mitgemeint sein. Smessaert (vgl. 2018) geht davon aus das Beratungen das sind, was auf Beschwerden nachfolgt. Das ist sicherlich eine der Möglichkeiten, aber nicht die Einzige. Auch vorgeschaltet ist dies denkbar. Beratung ist auch eine Weitergabe von Informationen, macht es Kindern aber gleichzeitig möglich ihre Angelegenheiten und Situation zu diskutieren und mehr über ihre Möglichkeiten zu erfahren (vgl. CRC, 2019). Haller-Kindler und Möller (2021, S. 252ff.) brachten die Idee auf, Kinder stets selbst zu fragen, was sie brauchen und sich *mit ihnen zu beraten*. Dialogische Prozesse führen nach ihrer Annahme dazu, dass sich die Institutionen zum einen öffnen können, aber auch dazu, dass Kinder eine Vorstellung davon bekommen, wie sie Angebote und ihre Umwelt nutzen können. Auch dieses *sich mit Kindern beraten* ist eine wichtige Form institutioneller Beratung. Hier zeigt sich bereits, was sich bei anderen Fragen zur Beratung fortsetzt. Es scheint schwieriger zu sein als gedacht. Mit 0,57 als RADAR-Bewertung schneidet der Durchschnitt hier bereits nicht gut ab. Bei der Frage nach der Beratung zu Pflichten der Institutionen ist der Durchschnitt mit 0,52 sogar noch schlechter. Auch hier sollte ein ureigenstes Interesse der Institutionen vorliegen Nutzer*innen zu ihren Pflichten zu beraten. Nur so kann rückgespiegelt werden, wo es Bedarfe gibt und wie man entsprechende Zielsetzungen aus Sicht der Nutzer*innen erreichen kann, diese sich aber auch bewusst sein sollten, wie sie ihre Wünsche und Anforderungen für sich innerhalb der jeweiligen Systeme verwirklichen können. Auf die so genannte Altersproblematik, wenn man es denn so bezeichnen möchte, wird nun nicht weiter eingegangen, da die Ausräumung so wieso immer auf demselben Prinzip fußt und bereits mehrfach thematisiert wurde. Dass die entsprechende Aufgabe besondere Anforderungsprofile mit sich bringt ist klar. Vielleicht sind hier auch größere Institutionen gegenüber kleineren im Vorteil, da sie entsprechende Strukturen leichter vorhalten können (vgl. Haller-Kindler & Möller 2021 und vgl. Roth, 2021). Es wäre an dieser Stelle interessant in Erfahrung zu bringen, wieso diese Beratungen seltener gemacht werden. Für ein solches Vorhaben wäre eher ein qualitativer sozialforscherischer Zugang geeignet (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021). Die Frage um3, ob Kinder sich zu den Leistungen nach dem SGB VIII beraten lassen können, schneidet mit 0,49 im Durchschnitt sogar knapp unter der absoluten Mitte ab. Wieso diese so schlecht abschneidet, ist dem Autor nicht

bewusst. Welchen Mehrwert Beratungen haben und welchen Aufwand es bedeutet, wurde bereits geschildert. Aus dieser Perspektive scheint es nicht nachvollziehbar. Vielleicht liegt aber der Fehler hier darin, dass angenommen wird, dass man zu allem beraten müsse, dies aber nicht kann, oder es aber vornehmlich die Aufgabe der Jugendämter sei zu beraten, da diese auch als Beteiligungsplattformen im SGB VIII verankert sind. Der erstgenannte Punkt ist deswegen nicht richtig, da eine gute Beratung sich auch durch den Verweis an eine besser geeignete Stelle, oder sogar die Begleitung dorthin, ausmacht und Fall zwei schließt sich dadurch aus, dass der § 8 das Feld extra erweitert auf: „Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.“

Im Itemset ging es weiter mit der Frage, ob Kinder unterstützt werden, wenn sie sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden wollen. Hier fällt das Ergebnis mit 0,62 im Durchschnitt schon wieder etwas besser aus. Der KfK (vgl. 2018) hatte hierfür unter anderem Lotsensysteme vorgeschlagen, um auf die besonderen Anforderungen der Kinder besser reagieren zu können. Diese Maßnahme ist vielleicht nicht zwingend nötig, birgt aber einen Gedankengang, der in der Praxis durchaus in seiner Funktionalität verfolgt werden sollte. In Institutionen muss es Personen geben, die die Kinder bei entsprechendem Anliegen begleiten. Und dies sollten feste Personen sein. Damit würde eine bessere Nachvollziehbarkeit für die Kinder (vgl. Maywald 2021), aber auch für die Kräfte in einer Institution gegeben sein. Die Vorteile arbeitsteiliger Herangehensweisen sollten ohnehin nicht erläuterungsbedürftig sein. Fachkräfte haben, wenn sie Kinder in andere Institutionen begleiten, einen entscheidenden Vorteil. Sie können dort als Übersetzer*innen für die Kinder dienen, oder zumindest als Personen, die den Kindern eine Welt zugänglich machen, die von der Sprache und der Lebensweise der Erwachsenen dominiert ist, so wie Korczak es sich gedacht hat (vgl. Wyrobnik, 2021).

Dies verkettet sich auch anschließend mit der Frage nach einer Beistandsfunktion oder einem Bevollmächtigten bei Beschwerden. Diese Frage ist so interessant, da wir sie in der Erwachsenenwelt in den meisten Fällen gar nicht brauchen würden. Dass Erwachsene sich Personen ihrer Wahl suchen können, die sie entweder vertreten oder begleiten, ist normal. Kinder hingegen hören häufig, und die meisten Erwachsenen kennen diesen Satz noch aus ihrer Kindheit oder Jugend: „Das soll mir die betreffende Person selbst sagen“. Zwar fällt die Bewertung mit 0,60 hier nicht so schlecht wie bei den Beratungsfragen aus, jedoch ist die Frage, wieso Kindern etwas teilweise verwehrt bleibt, was für Erwachsene vollkommen normal ist. Dabei ist es sogar unerheblich, ob die Person, die diese Funktionen für ein Kind übernimmt, ein anderes Kind oder eben ein Erwachsener ist (vgl. Maywald, 2021). Der Sinn sich vertreten zu lassen liegt nach dem CRC (vgl. 2019) klar auf der Hand. Wenn man nicht selbst partizipieren kann, oder es nicht in einem angemessenen Umfang kann, so stellen die Vertretungsfunktionen sicher, dass dies trotzdem möglich ist. In einem System wie dem der

Bundesrepublik Deutschland, das auf der politischen Ebene durch das Vorhandensein von Repräsentation geprägt ist, sollte dies weithin anerkannt sein und auch möglich gemacht werden. Vielleicht kommt an dieser Stelle die Frage auf, ob man etwas dafür vorhalten müsse. Und dies kann man nach den Gedanken Korczaks klar mit sensiblen und kinderrechtsorientierten Fachkräften tun (vgl. Wyrobnik, 2021), die eben auch gegenüber dem eigenen Arbeitgeber als Vertreter*innen der Rechte des Kindes auftreten.

Auch bei um6 fällt das Ergebnis deutlich betrüblicher aus. Ein Durchschnittswert von 0,52 liegt nur noch knapp über der genauen Angabe *weniger*. Das Recht den Hilfeplan in Frage zu stellen ist direkt in den § 36 des SGB VIII hineingeschrieben worden. Außerdem ist ohnehin vorgesehen, dass „regelmäßig zu prüfen ist, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.“ In dieser Hinsicht scheint Feedback bereits mehr als angebracht. Auch die Verbindlichkeit der Beratung aus dem §8 findet hier ihre Anwendung. Wenn es nach dem CRC (vgl. 2019) geht, so müssen Kinder jederzeit Einflussmöglichkeiten auf bereits getroffene Entscheidungen haben. Ist dies nicht gegeben so ist es möglich, dass diese gegen ihre eigenen Interessen laufen könnten, oder ihnen sogar Schaden zufügen. Auch hier könnte sich das Problem aufwerfen, dass man vielleicht nicht die Institution ist, die einen Hilfeplan miterarbeitet hat und sich deswegen fragt, warum sich dann ein Kind in der eigenen Institution beschweren sollte? Dann sei aber an dieser Stelle noch einmal an Korczak und seiner Haltung zu pädagogischen Fachkräften, die dem Kind die Welt der Erwachsenen erschließen, erinnert.

Das Set Umsetzung wird mit der Frage abgeschlossen, ob Kinder die Möglichkeit haben sich, ohne die Kenntnis eines Personensorgeberechtigten zu beschweren und/oder beraten zu lassen. Bereits zuvor wurde die Möglichkeit des § 8 dieses dann zu tun, insofern es die Beratung vereitelt, benannt. Dies scheint aber im Sinne der Rechtswahrnehmung von Kindern schlicht nicht ausreichend. Genauso wie ein Durchschnittswert von 0,57 zu dieser Frage. Wieso sollte ein Beschweren oder sich beraten lassen überhaupt von den Personensorgeberechtigten abhängig sein? Zwar ist klar, dass sich das Recht der Eltern nach § 1629 BGB auf ein direktes Vertretungsrecht der Eltern bezieht. Jedoch ist dadurch nicht angedacht, dass diesem eine Ausschließlichkeit gegeben wird und das Kind zur rechtslosen Person wird, die nur mittelbar durch andere Person wirksam werden kann. Der CRC (2019, S. 13) lenkt den Fokus eben hierauf, da wir auch klar einen Blick dafür haben müssen, dass die Rechte von Kindern verletzt werden können, aber vielleicht niemand im Herkunftssystem bereit ist ihnen zu helfen. Wenn es für diesen Fall keine Verfahrenswege gibt, die absichern, dass diese Möglichkeit besteht, dann sollte mindestens eine unabhängige Einrichtung für diese Einwände da sein. Die Problematik der OJhNRW wurde schon vielfach in dieser Arbeit thematisiert und auch hier müssen die Institutionen vorerst selber Wege bereithalten, da die OJhNRW viel zu hohe Schwellen für Kinder bereithält.

Das Set Umsetzung ist das zweitschwächste in der Erhebung. Mit gerade mal 55,7 von 100 Punkten im Durchschnitt wird gerade noch ein System vorgehalten, mit dem Kinder etwas machen können. Das interessante am Set ist, dass, wenn sich Institutionen einfach nur an die klaren gesetzlichen Vorgaben der Sozialgesetzbücher halten, sie schon gute bis sehr gute Scorings erreichen müssen. Auch hier bleibt die Ausformung weitestgehend unklar und man kann nur Vermutungen anstellen. Für eine genauere Betrachtung einzelner Ausformungen an spezifischen Stellen würden sich wie bereits erwähnt qualitative sozialforscherische Methoden anbieten (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021).

Die Frage nach dem Handeln im besten Interesse des Kindes, leitet das Set Bewertung ein. Dabei sind die besten Interessen hier in einem Sinne der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 gemeint (vgl. CRC, 2019) und nicht in dem Sinne von Kindeswohl wie im deutschen Recht an anderen Stellen. Hier ist der durchschnittliche Wert 0,81 und weicht positiv von anderen Werten ab. Es ist sogar die bestbewertete Einzelfrage. Wieso ausgerechnet diese es ist, wurde in der Arbeit bereits hinterfragt. Die Vermutung liegt zumindest nahe, dass die besten Interessen sehr definitionsbedürftig sind und allgemein nicht gleich verstanden werden. Der CRC bezieht es unter anderem darauf, dass Kinder das Recht haben ihre Meinung vorzubringen, dies aber nicht müssen. Diese besten Interessen des Kindes werden immer wieder benannt, zum Beispiel sind sie nur dann gewahrt, wenn nicht ohne Beteiligung des Kindes entschieden wird. Und diese Berücksichtigung gilt in jedem Zusammenhang vorrangig. Generell werden drei Prinzipien maßgeblich beachtet: Der Schutz des Kindesinteresses vor Verletzung durch Erwachsene oder andere Kinder, was durch Institutionen und den Staat garantiert sein muss, zweitens das nicht ignorieren dürfen der Kindeswillens und drittens die Wahrung der Rechte des Kindes so wie sie die KRK vorsieht (CRC, 2019, S. 7ff.). Das deutsche Recht sieht hier eher einen Begriff der zur Bewertung elterlicher Sorge und Umgangssituationen herangezogen wird. Dabei steht klar der Gedanke des Schutzes der kindlichen Gesundheit im Fokus und damit die so genannte Kindeswohlgefährdung, wenn dies eben nicht garantiert ist. Dies ist in der Variante nach dem CRC natürlich auch mit gemeint, aber eben nicht ausschließlich (vgl. Scheiwe, 2020). So wird es aber nach der Erfahrung des Autors auch in den meisten Institutionen angewendet und von den meisten Fachkräften gelebt. Jedoch war im Fragebogen die Auslegung nach dem CRC gemeint und damit stehen die durchschnittlichen Antworten in einem deutlichen Kontrast zu den restlichen Antworten aus den Fragebögen. Wie bereits erwähnt wäre hier eine Definition bei einer erneuten Nutzung des Fragebogens angebracht.

Auch die Frage danach ob Kinder ihrem eigenen Entwicklungsstand nach angemessen beteiligt werden, wurde mit einem durchschnittlichen Ergebnis von 0,75 positiv bewertet, also mit einem hinreichend. Ebenso hier bleibt die Frage zurück, ob der positive Ausreißer auch positiv im Sinne einer Gestaltung in den Institutionen gemeint ist, oder ob hier auch ein Fall gegeben sein könnte, bei dem die Frage häufig anders verstanden wurde als sie gemeint war.

Im Fokus stand das Prinzip der maximalen Möglichkeiten von Kindern und des Bereithaltens entsprechender Möglichkeiten seitens der Institution (vgl. CRC, 2019). Zumeist wird dies aber in einem Sinn von Legaldefinitionen verstanden, wie etwa bei gesetzlichen Altersgrenzen (vgl. Richter, 2020). So könnte man ein Beispiel anwenden, das sich auch gut mit den drei darauffolgenden Fragen verbinden lässt. Ein Beschwerdebriefkasten könnte dann als altersgerecht nutzbar betrachtet werden, wenn denn ein Kind entsprechend schreiben und formulieren kann, so wie den entsprechenden Zettel hineinwerfen. Dieses Beispiel betrachten wir einmal mit Hilfe der Fragen be3, be4 und be5. Dort sollten die Befragten angeben, ob Beschwerdewege und/oder Beratungswege verständlich sind (Durchschnittsbewertung 0,63), zugänglich sind (durchschnittliche Bewertung 0,60), und ob sie annehmbar sind (0,53). Ein Beschwerdebriefkasten ist mit Sicherheit früh verständlich für Kinder. Man hat ein Anliegen, schmeißt es in den Briefkasten und jemand kümmert sich darum. An sich ein klarer Ablauf. Bei der Frage der Zugänglichkeit wird es schon schwieriger. Der Briefkasten kann zum Beispiel sehr hoch aufgehängt sein, so wie es an vielen Orten zu beobachten ist, was voraussetzt, dass Kinder eine gewisse Größe haben müssen, oder aber Hilfsmittel brauchen, um etwas einwerfen zu können. Außerdem werden viele dieser Briefkästen mit festen Formularen bedient und in einer standardisierten Variante, was an sich äußerst adultistisch ist, da es voraussetzt, dass Kinder Formulierungsnuancen zumindest genauso wie Erwachsene verstehen. Dies ist häufig erst mit steigendem Alter der Fall und auch dann nicht zwingend. Die Annehmbarkeit ist dann nochmal komplizierter, denn selbst wenn das Kind im gewählten Beispiel an den Briefkasten kommt, das Formular versteht und den Ablauf an sich, heißt dies immer noch nicht, dass das System das Kind dabei unterstützt, das ausdrücken zu können was es möchte (vgl. Schubert-Suffrian & Reger, 2018). Was wir also tun müssen ist nach einem kinderfreundlichen Weg suchen, der sich daran orientiert was Kinder können und wie wir ihnen die maximalen Potentiale geben sich mitzuteilen (vgl. Maywald, 2021). Diese differenzierte Betrachtungsweise in verschiedenen Fragen soll hierbei dazu dienen einen scharfen Blick auf diese Umstände zu werfen. Würde es in einem Team Verwerfungen in der Beantwortung dieser Frage geben, so hätte man die Möglichkeit dieses unter eben diesen vier verschiedenen Gesichtspunkten zu diskutieren. Wie man an den Antworten sehen kann, ist dieser Gesprächsbedarf zumindest durchschnittlich vorhanden und auch eine Einbindung der Kinder scheint dringend notwendig, um die richtigen Handlungsweisen und Methoden zu finden.

Das Set wird mit der Frage beschlossen, ob es überörtliche Hilfen gibt, wenn es um Beratungen und/oder Beschwerden von Kindern geht. Dies ist sehr schlecht eingeschätzt worden mit einem Durchschnittswert von 0,43. Das kann daran liegen, dass es keine Wahrnehmung für Ressourcen gibt, die vorhanden sind, oder daran, dass diese nicht praktikabel durch die Einrichtungen nutzbar sind. Zuerst kann man sich also dem widmen, was es an möglichen Angeboten gibt. Hier fallen primär die Jugendämter auf, die im SGB VIII auch mit dieser

Funktion bedacht werden. Weiter könnte einem die OJhNRW einfallen, die eben auch genau diese Aufgabenstellung hat. Wie schlecht es um die Bekanntheit der OJhNRW bestellt ist, lässt sich leicht an der Frage er4 ablesen. Bei der angegebenen Fallzahl wäre es bereits überraschend, wenn Fachkräfte überhaupt einmal bereits Kontakt mit dieser hatten (vgl. OJhNRW, 2021). Zum Fall der Zusammenarbeit mit Jugendämtern lässt sich sagen, dass diese nicht immer als Unterstützung gesehen werden und Akteur*innen auch immer wieder das Erlebnis machen, dass Unterstützung, die sie sich gewünscht hätten, ausbleibt. Zudem gibt es häufig Probleme auf Grundlage der vielen Professionen und verschiedenen Verständnisse, die in den Feldern der sozialen Arbeit gegeben sind. Außerdem ist das Jugendamt in einer deutlichen Machtposition gegenüber anderen Institutionen. Oder Nutzer*innen, vornehmlich Eltern, verspüren diese Macht des Jugendamtes vermeintlich und halten Fachkräfte davon ab sich mit diesem in Verbindung zu setzen (vgl. Fischer, 2021). Das größte Potential dürfte aber in den meisten Fällen nicht bedacht werden. Erstens können die Institutionen untereinander generell Expertise anbieten und sich ergänzen, wenn sie sich nicht in einem pseudokapitalistischen Wettstreit ergehen, und es gibt Vereine und Interessensverbände, an die man sich wenden kann, die gerne helfen werden, wenn es um die Themen Beschwerden und Beratungen für Kinder geht. Einige wurden in dieser Arbeit bereits benannt. Es gibt etwa den Verein Kinderfreundliche Kommunen, den Careleaver e.V., Momo - The voice of disconnected youth, den Deutschen Kinderschutzbund, das Deutsche Kinderhilfswerk und einige mehr. Man muss sich meistens auf die Suche nach den Ausformungen vor Ort machen und das ist mitunter schwierig, da die Jugendämter nicht immer eine Funktion erfüllen, die einer Koordinierungsstelle gleichkommt. Diese Aufgabe könnte durch die OJhNRW erfüllt werden, diese scheint diese Aufgabe bisher aber nicht im Fokus zu haben.

Im Gesamtdurchschnitt schneidet der Bereich Bewertung mit einem durchschnittlichen Scoring von 62,5 also am zweitbesten ab. In diesem Set deuten sich aber deutliche Unterschiede an und es zeigten sich auch deutliche Gefälle in der Bewertung von Frage zu Frage. Anscheinend sind die Aufgabenstellungen, die mit jeder Frage im Itemset verbunden sind, immer schwieriger zu lösen. Besonders beim Abschluss fällt auf, dass eine externe Unterstützung gut wäre. Und wenn der Zugriff auf überörtliche Hilfen möglich wird, dann ist auch davon auszugehen, dass das Wissen in den restlichen Teilgebieten möglicherweise schnell ansteigen wird, insofern man diese Angebote dann auch nutzt.

Der Bereich Verbesserungen wurde mit der Frage begonnen, ob Kinder überhaupt die Möglichkeit haben Anregungen, Kritik und Wünsche zu äußern. Das durchschnittliche Ergebnis ist ein hinreichend. Die Frage war absichtlich so inklusiv gestellt, dass sie an sich schon vom Charakter her auf die verschiedenen Arten unterschiedlicher Beschwerdeformen anspielt (vgl. Schubert-Suffrian & Reger, 2018). Generell lässt sich also festhalten, dass der Zustand, was die generelle Möglichkeit angeht, schon gut, aber noch ausbaufähig ist. In der Arbeit

wurde hinlänglich nachgewiesen, dass das Recht auf Gehör voraussetzt, dass es solche Möglichkeiten geben muss. Im Grunde genommen kann man nur davon absehen, wenn man befürchtet nötige Autorität oder Handlungsfähigkeit einzubüßen, also ein Machthaben über Kinder als notwendig angesehen wird (vgl. Wolff, 2016). Ob es überhaupt nötig ist Autorität oder eine Macht über Kinder auszuüben ist höchst fraglich. Besser wäre eine Authentizität (vgl. Maywald, 2021 und vgl. Mehrick, 2021) und ein Miteinander, was es allen ermöglicht Einfluss zu nehmen (vgl. Krappmann, 2017). Der Diskurs darf nicht gescheut werden. Institutionen müssen sich nicht nur selbst hinterfragen, sondern auch für die Nutzer*innen muss dies möglich sein (vgl. Sommerhof, 2018).

Im Anschluss wurde danach gefragt, ob mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammengearbeitet wird. Die Beantwortung fiel erwartbar schlecht aus. Im Durchschnitt wurde die Frage mit 0,39 beantwortet. Dieser Passus ist komplett neu im SGB VIII und genau so neu wie er ist, haben viele Fachkräfte anscheinend noch keine Idee davon, was es heißen könnte diese Zusammenarbeit umzusetzen. Das Gesetz führt aus: „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsbererechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.“ Unter diese Definition kann sehr viel fallen oder sehr wenig, je nachdem wie man es auslegt. Zum Beispiel könnte man annehmen das *Fridays for Future*²⁶ von dieser Definition erfasst ist, da es sich hier um ein gesellschaftliches Engagement handelt. Dies könnte man aber genau so dagegen anführen und darauf verweisen, dass sich die Anliegen des Zusammenschlusses nicht explizit auf die Kinder- und Jugendhilfe beziehen und eventuell sogar nur marginal peripher. Der Vorteil, den *Fridays for Future* liefert, ist, dass es sich hier inzwischen um einen dauerhaften Zusammenschluss handelt. Wie dies bei zeitweiligen einzuschätzen ist, dürfte noch komplizierter sein. Zwar folgt der Gedankengang dieses neuen § 4a durchaus auch Erläuterungen aus dem General Comment Nr. 12 und dem, dass das Recht auf Gehör auch bei Gruppen von Kindern vorliegt, oder Personen durch die sie sich vertreten lassen (vgl. CRC, 2019), aber die Frage wirft sich auf, ob man hier nicht eine Formalisierung von Prozessen, der

²⁶ „Fridays for Future (auf Deutsch: "Freitage für die Zukunft") ist der Name einer Bewegung von Schülerinnen, Schülern und anderen jungen Menschen, die sich weltweit für den Klimaschutz einsetzen. Jeden Freitag wird weltweit dafür gestreikt, dass die Klimaziele eingehalten werden, die die Staaten im UN-Weltklima-Abkommen 2015 (Pariser Abkommen) beschlossen haben.“ (Schneider & Tokya-Seid, 2022, o.S.)

Wahrnehmung von Interessen, durch Kinder und derer die sich für sie einsetzen, vorgeschoben hat. Sich selbst zu organisieren und auch in Gemeinschaften die Vertretung von Interessen zu verfolgen ist nichts Neues. Und nur dadurch, dass im Gesetz steht, dass die öffentliche Jugendhilfe mit freien Zusammenschlüssen zusammenarbeiten soll und auf die Zusammenarbeit mit Einrichtungen hinwirken soll, ist weder klar, wie dies passiert, noch in welchem Umfang es geschehen sollte. Sensibel für Ideen auch aus Gruppen von Kindern hätte man auch vor diesem Paragraphen sein sollen. Was hier deutlich im Gesetzestext fehlt ist ein Ziel, auf das diese Regelung hinsteuert. Welcher Einfluss soll gegeben sein? Wie viel müssen entsprechende Eingaben berücksichtigt und miteinbezogen werden? So ist der Paragraph nach Einschätzung des Autors nichts als eine nette Anregung, die kaum Spuren in der institutionellen Praxis hinterlassen wird. Und die letzte Frage, die auch unbeantwortet bleibt, ist die, wie man die Bildung dieser Zusammenschlüsse auch noch anregen soll.

In ve3 wurde gefragt ob Angebote so gestaltet sind, dass sie entsprechend der Möglichkeiten von Kindern ausgerichtet sind. Dies wurde wieder deutlich positiver mit 0,71 im Schnitt der RADAR-Bewertung beantwortet. Aber auch hier gibt es noch deutliche Potentiale. Wie häufig Angebote eben nicht entsprechend ausgestaltet sind, verrät ein Blick in deutsche Kitas. Die meisten Einrichtungen verfügen im Eingangsbereich über eine Pinnwand oder Tafel auf denen Informationen für die Eltern angeschlagen sind. Typischerweise sehr viele Zettel mit sehr viel Text. Eine entsprechende passende Informationsquelle für Kinder sucht man hingegen in manchen Einrichtungen vergeblich. Ein anderes Beispiel wurde mit dem Begleiteten Umgang bereits benannt, der nicht immer so wie vom DKSB ausgeführt wird. Häufig werden mit den Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe noch zu sehr die Eltern adressiert. Wer also seine Angebote besser auf die Kinder ausrichten möchte, sollte sich am besten mit ihnen unterhalten und nachfragen (vgl. Maywald, 2021 und vgl. Schubert-Suffrian & Reger, 2018). Damit verbindet sich diese Frage auch mit der anschließenden, die genau die gleiche durchschnittliche Bewertung erhalten hat. Hier sei noch einmal darauf verwiesen, dass den speziellen Anforderungen, im Gedanken der Inklusion, eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Dies ist nicht nur nach dem CRC (vgl. 2019) der Fall, sondern besonders dadurch gegeben, dass es mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch eine eigene Rechtskonvention hierzu gibt, die viel Aufschluss darüber bietet was ein angemessener Umgang sein kann und wie man es schafft diesen Gedanken nachzukommen.

Das Itemset schließt mit der Frage ab, ob überörtliche Hilfen in Anspruch genommen werden. Dies wurde im Schnitt mit einem Wert von 0,43, genau derselbe wie bei der Frage nach deren Bekanntheit, beantwortet. Die einfache Schlussfolgerung muss an dieser Stelle sein, dass man diese natürlich nur nutzen kann, wenn sie einem auch bekannt sind.

Das Set erreicht ein Scoring von 59,9. Man muss hier darauf aufmerksam machen, dass zwei der Fragen das Gesamtergebnis sehr stark beeinflusst haben. Bei den freien

Zusammenschlüssen bleibt es abzuwarten, wie sich die Praxis in den Institutionen in den nächsten Jahren ausbilden wird, oder ob sie sich überhaupt über einen derzeitigen Status hinaus entwickelt. Generell könnte aber allein mit entsprechend gut aufgelegten Informationskampagnen, ob jetzt in einer Einrichtung oder regional, schnell dafür gesorgt werden, dass das Scoring in diesem Bereich nach oben getrieben wird.

Womit auch nur noch die Fragen des Sets Ergebnis bleiben. Dieses wurde mit der Frage begonnen, ob Beschwerden und/oder Beratungen dazu beitragen, dass sich die Qualität der Institution, ihrer Angebote und Dienste, weiterentwickelt. Das Ergebnis zeigt, dass hier viel Entwicklungspotential ist mit einem Wert von 0,54. Bereits bei vorherigen Fragen wurde der Mehrwert kindlicher Eingaben betont. Hier ist aber besonders die Frage offen, warum diese so wenig Einfluss haben. Dies steht außerdem in einem massiven Kontrast zur nachfolgenden Frage, ob Anregungen, Kritik und Wünsche der Kinder berücksichtigt werden, die mit 0,70 im Schnitt bewertet wurde. Wieso dies so wesentlich besser ausfällt, ist ein wenig verwunderlich. Die zwei möglichen Erklärungen sind, dass diese Eingaben eben in einem nicht unerheblichen Teil gar nicht auf die institutionelle Praxis bezogen sind, wenn man es positiv betrachten möchte. Dies wäre insofern, wenn wir uns an die Arten Ermöglichungs- und Verhinderungsbeschwerde (vgl. Schubert-Suffrian & Reger, 2018) orientieren durchaus überraschend. Die andere Möglichkeit ist, dass die Mitarbeiter*innen den Charakter dieser anders einschätzen als die Kinder und meinen besser zu wissen, was sich auf die institutionelle Praxis auswirken sollte und was nicht. Dies wäre ein fataler Fehlschluss, da der CRC (2019, S. 4ff.) ganz deutlich sagt die Meinung von Kindern muss ein *angemessenes Gewicht* haben und sollte sich erkennbar niederschlagen. Dieses Gewicht ist etwas, was der CRC als zugesichert beschreibt. Es darf also keine überwiegenden Einschätzungen seitens der Erwachsenen geben. Kindermeinung, die berücksichtigt wird, hat Gewicht, muss also auch einen messbaren Einfluss haben. Betrübend wird dies noch einmal deutlich durch die Antworten bei der Frage nach dem Einfluss auf Diversität und Gleichberechtigung, die durchschnittlich mit gerade einmal 0,47 bewertet wurden. Wenn man hier die Forderung nach dem Gewicht noch einmal mit den Gedanken der UN-BRK in Verbindung bringt, ist dies so überhaupt nicht akzeptabel. Der Ratschlag kann also nur sein, sensibel zu sein, Vorschläge anzuhören, Eingaben versuchen umzusetzen, in institutionelle Praxis einfließen zu lassen und Kindern rückzukoppeln, dass ihre Meinung etwas bewegt. Sie zu respektieren als Menschen, die etwas zu sagen haben und dass sie gleich sind an Würde (vgl. Wyrobnik, 2021 und vgl. Krappmann, 2017).

Der Fragebogen wurde mit der Frage beschlossen, ob die OJhNRW bekannt sei. Dies wurde 49-mal mit Ja beantwortet. 76% der Personen, die den Fragebogen zu Ende ausgefüllt haben, kannten diese nicht. Es wurde bereits mehrmals erwähnt, dass die OJhNRW ein massives Bekanntheitsproblem hat. Wenn es bei Fachkräften schon so schlecht ist, wird es bei Kindern vermutlich noch schlimmer sein. Und deswegen bleibt die Frage: Wo sind die

Informationen? Wo sind die Werbekampagnen wie etwa für die *Nummer gegen Kummer*? Wieso mischt man sich nicht mehr in die Diskussionen der Professionspolitik ein? Man könnte weitere Fragen formulieren, aber eins ist klar, die OJhNRW braucht einen kompletten Neustart. Dabei sollte nicht nur die Werbestrategie grundlegend überdacht werden, sondern die gesamte Ausrichtung. Das Projekt ehrenamtliche Jugendamtsmitarbeiter, die unentgeltlich neben ihrer Arbeit auch noch Ombudspersonen sind, ist gescheitert. Das Feld muss weiter geöffnet werden. Ombudsperson sollte jeder werden können, der ein gewisses Alter hat und mit der Kinder- und Jugendhilfe zu tun hat. Das heißt deutlich auch Nutzer*innen. Die bisherigen Regeln für Ombudsverfahren müssen verworfen werden. Man braucht eine Ausrichtung, die Kinder von vorneherein miteinbezieht, ihre Bedarfe abfragt und ihnen Einfluss gestattet. Und es muss im Gesamten eine deutliche Trennung von den Jugendämtern geben. Diese können nicht neutral sein, wenn sie Gegenstand der Beschwerde sind. Dies ist ein Widerspruch in sich. Die Entwicklung muss also in die Breite gehen, von unten kommen und mit großer Öffentlichkeit geschehen. Ansonsten werden wir auch in weiteren 10 Jahren kein auch nur ansatzweise funktionales Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW haben. Für die OJhNRW gibt es einen unbedingt notwendigen ersten Tipp. Sie muss sich umbenennen. In ihrem Namen kommen Kinder nicht einmal vor. Was sollen diese daraus schließen außer, dass sie nicht von Interesse sind.

Die Kategorie Ergebnis kommt auf ein Score von 49 von 100. Und da dies nicht nur an der schlechten Bekanntheit der OJhNRW liegt, muss hier einiges geschehen. Der Appell nach dem Gewicht der Meinung der Kinder sei hier noch einmal wiederholt.

7. Fazit

7.1. Beantwortung der Forschungsfrage

Mit dieser Arbeit sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit pädagogische Institutionen die Forderungen nach dem Recht auf Gehör von Kindern aus dem deutschen Recht und der UN-KRK nachkommen? Die Antwort ist, sie tun dies in Teilen, aber nicht im vollen Umfang und auch nicht in einem, der zumindest als befriedigend gesehen werden könnte. Damit hat sich auch die grundlegende Hypothese bestätigt, die der Autor aufgestellt hat. Welchen Mehrwert kann man also aus den Ergebnissen ziehen?

Als allererstes: Pädagogische Fachkräfte sind diejenigen, die Institutionen handlungsfähig machen. Daher sind sie es auch, die am Ende möglich machen, dass in einer korrekten Art und Weise mit den Rechten von Kindern umgegangen wird. Ob sie berücksichtigt werden, oder ob es Entwicklungen in einer Funktionalität für Kinder gibt. In vielen Einrichtungen, so

zeigt es auch die Untersuchung, sind Ansätze vorhanden. Manche sind sogar wesentlich weiter als andere und bei wiederum anderen ist der Handlungsbedarf sehr groß. Um aber in Zukunft sicher zu stellen, dass wir Kinder zu mündigen Bürger*innen, in einem aufgeklärten Sinne, erziehen und die Situation von Kindern eine ist, die ihnen gut bekommt, in der sie sich wohlfühlen und die sie zu selbstbestimmten Menschen heranwachsen lässt, ist es notwendig diese Rechtsberücksichtigung über die Institutionen zu verankern und Systeme zu etablieren, dass die Mitarbeiter*innen dahingehend sensibilisiert sind. Dies verlangt aber auch von den Fachkräften sich selbst reflektieren zu können und Herausforderungen nicht zu scheuen. Im Gespräch mit einer Kollegin konnte der Autor unlängst in Erfahrung bringen, dass bereits das Ausfüllen des Fragebogens solche Prozesse in Bewegung gebracht hat und nun noch einmal im entsprechenden Fall geprüft wird, ob man in der Praxis auch kinderrechtssensibel genug vorgeht. Da man aber auch von einem Team nicht einfach verlangen kann sich auf solche Handhabungen umzustellen, ist es wichtig den Prozess in einzelnen Schritten zu gestalten und so immer wieder die Möglichkeit zur Rückkopplung der Mitarbeiter*innen hin zur Leitungsebene, aber auch von den Kindern, ebenso wie von den Eltern, hin zur Institution zu ermöglichen. So wäre es denkbar in einem ersten Schritt das Thema einzugrenzen und dann nacheinander abfolgend Wissen zum Thema abzufragen, Umstände zu diskutieren, die Strukturen zu entwickeln, sie anschließend nach und nach aufzubauen, während man immer wieder Reflexionen und Evaluationen anstrengt, um am Ende Methoden festzuhalten, die man auch im Leitbild der Institution verankern sollte. Vor allem aber müssen die Träger den einzelnen Teilinstitutionen Möglichkeiten geben dies zu verwirklichen, da Bedarfe vor Ort je nach der Zusammensetzung von Personen unterschiedlich sind und große Gesamtstrukturen in ihrer Neuausrichtung zu ixothym (Schubert-Suffrian & Regner, 2018, S.88ff.). Hier bietet der Fragebogen immer wieder die Möglichkeit schnelle Evaluationen durchzuführen und Bereiche zu fokussieren, die vielleicht noch nicht genug adressiert wurden, aber auch herauszufinden, wo im Einzelnen positive Beispiele sind und zu betrachten, was im Speziellen gut gelöst wurde und erfolgsversprechend ist.

Um einen weiteren wichtigen Punkt herauszustellen: Eine Menschenrechtspraxis ist in der Pädagogik möglich und notwendig. Außerdem gibt es bereits Institutionen die gute Ansätze auf diesem Gebiet haben. Man kann sich zu diesem Thema vernetzen, Expert*innen befragen und selbst unsere Gesetze befinden sich nicht in einem ausschließlichen Widerspruch zum Recht des Kindes, auch wenn dies bisweilen vorkommt. Es könnte eingewendet werden, dass die Belastung bereits sehr hoch ist für die Fachkräfte vor Ort. Die Arbeit konnte aber zeigen welche Wirkmächtigkeit und welche Entlastung das Recht auf Gehör des Kindes für die Professionellen bringen kann. Deswegen der wichtigste Appell an dieser Stelle: Hört den Kindern zu! Sie sind Menschen, haben Bedürfnisse und eigene Ideen, Wünsche und Anregungen. Es ist kein zwingendes Mehr an Arbeit, diesem nachzukommen, es ist ein anderes

Arbeiten und es wird sich auch nicht in Punkten, wie jeden Tag soll es Pommes zum Mittagessen geben, erschöpfen, falls die Kinder ein Mitbestimmungsrecht bekommen. Kinder sind bereit, jetzt muss es auch die Welt werden, in der sie leben. Lassen wir es zu, dass sie sich emanzipieren, uns aufklären und uns den Weg zeigen, der gegangen werden muss, damit ihre Welt auch ihre wird und sie nicht weiter einfach nur in unserer leben. Ich möchte noch einmal erinnern: „Wenn große Macht kleine Macht noch kleiner macht“ (Ritz, 2019, Titel), dann werden wir etwas brauchen, was mehr ist als die reine Deklamation für die Kinder zu arbeiten, dann wird es nötig sein, dass wir kritische Erwachsene sind und die Institutionen genau so kritisch führen, wie es nötig ist, um gelebte Kinderrechte möglich zu machen. Das Kind hat ein Recht auf Gehör, es ist an den Fachkräften, Institutionen und Erwachsenen zuzuhören.

7.2. Weitere Überlegungen

Die Arbeit hatte das Nebenziel einen Fragebogen zu schaffen, der als intersubjektives Instrument zur Einschätzung des institutionellen Umgangs mit Beschwerden in Bezug auf das Recht des Kindes auf Gehör genutzt werden kann. Diese Erwartung sieht der Autor an dieser Stelle als erfüllt. Zwar lässt sich bei der ein oder anderen Frage durchaus streiten, ob der Fragebogen in all seinen Ausführungen genau so verstanden wird, wie die Operationalisierung es vorgesehen hat, aber er liefert schon ein klares Bild davon, was ist und dementsprechend auch davon, was verbessert werden muss. Außerdem ist eine Weiterentwicklung des Instruments nicht ausgeschlossen und weitere Testungen mit diesem würden auch weitere Überprüfungen möglich machen (vgl. Raithel, 2008). Wenn daher ein Wunsch aufgestellt werden könnte, dann wäre es der, dass das Instrument häufig zum Einsatz kommt in der nächsten Zeit.

Generell wäre es wünschenswert, wenn es mehr einfache Instrumente gäbe, um mit den Möglichkeiten der Institutionen zu arbeiten. Im Moment laufen die Diskussionen auf sehr professionspolitischen und Wissenschaftsdiskursebenen ab. Daran ist an sich nichts falsch, aber die Kinderrechte haben lange genug gewartet und sollten in die Praxis. Und damit ein finaler Wunsch. Ellen Key hat „das Jahrhundert des Kindes“ mit ihrem gleichnamigen Werk herbeigesehnt. Vielleicht ist die Zeit nun Reif für *ein Jahrhundert von Kindern für ihre Rechte*, ein echter Aufbruch und Umbruch für unsere Gesellschaft, mit mehr Freiheit, mehr Gleichheit und mehr Glück für alle. Wir haben eine historische Chance und die ist es dies möglich zu machen.

Quellen

Aktionsbündnis Kinderrechte (Hrsg.) (2021). *Kinderrechte ins Grundgesetz: Scheitern des Vorhabens herber Dämpfer für Kinder, Jugendliche und Familien*. Berlin. Zugriff am 28.03.2022. Verfügbar unter <https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/2021/06/08/scheitern-des-vorhabens-herber-daempfer/>.

Arnstein, S. (1969). A ladder of citizen participation. *Journal of the American Institute of Planners*, 35 (4), 216-224.

Bartelheimer, P., Behrisch, B., Daßler, H., Dobslaw, G., Henke, J. & Schäfers, M. (2020). *Teilhabe – eine Begriffsbestimmung*. Wiesbaden: Springer.

Bibliographisches Institut - Duden (Hrsg.) (o.J.). *Beschwerde, die*. Berlin. Zugriff am 01.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Beschwerde>.

Bourdieu, P. (2001). *Wie die Kultur zum Bauern kommt. Über Bildung, Schule & Politik*. Hamburg: VSA.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ (2019). *Abschlussbericht*. Zugriff am 30.03.2022. Berlin. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/102519_Abschlussbericht_Kinderrechte.pdf;jsessionid=E05DC7CA81FC07DF3BD31A48FD50268E.2_cid334?__blob=publicationFile&v=2.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2021). *Kinderrechte. Kinderrechte ins Grundgesetz*. Berlin. Zugriff am 30.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2022). *Das Bundeskinderschutzgesetz*. Berlin. Zugriff am 05.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>.

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) e.V. & Deutscher Caritasverband (DCV) e.V. (Hrsg.) (2021). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Careleaver e.V. (Hrsg.) (o.J.). *Wer sind Careleaver*. Zugriff am 30.03.2022. Freiburg. Verfügbar unter: <https://www.careleaver.de/wer-sind-careleaver/>.

Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V. (Hrsg.) (2016). *Qualitätsmanagement in der sozialen Dienstleistung. Nützlich – lebendig – unterstützend*. Weinheim und Basel: Beltz.

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2021). *Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz debattiert*. Berlin. Zugriff am 28.03.2022. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw15-de-kinderrechte-833256>.

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2022). *Veröffentlichungen zur staatlichen Anerkennung*. Berlin. Zugriff am 12.05.2022. Verfügbar unter <https://www.dbsh.de/profession/berufspolitische-veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-zur-staatlichen-erkennung.html>.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (o.J.). *Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention*. Berlin. Zugriff am 16.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer->

menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2014). *ABC der Kinderrechte #5. G wie das Recht des Kindes auf Gehör. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechtsausschuss leicht gemacht*. Berlin. Zugriff am 29.03.2022. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/ABC_Kinderrechte/abc_kinderrechte_g_wie_grundrecht_auf_gehoer.pdf.

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2021). *Seit 1992 in Kraft. Die Kinderrechte in Deutschland*. Berlin. Zugriff am 28.03.2022. Verfügbar unter <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/die-kinderrechte-in-deutschland/>.

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2021). *Vom Bild des Kindes im Mittelalter bis zur UN-Kinderrechtskonvention - Die Geschichte der Kinderrechte*. Berlin. Zugriff am 29.03.2022. Verfügbar unter <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/geschichte-der-kinderrechte/>.

Deutschlandfunk (Hrsg.) (2021). *Kinderrechte im Grundgesetz. Was sich für Eltern und Kinder ändern würde*. Berlin. Zugriff am 28.03.2022. Verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/kinderrechte-im-grundgesetz-was-sich-fuer-eltern-und-kinder.2897.de.html?dram:article_id=493050.

Eberlei, W., Neuhoff, K. und Riekenbrauk, K. (2018). Vom Kopf auf die Füße stellen – Menschenrechte und ihre Vermittlung in der praxisorientierten Lehre. In C. Spatscheck & C. Steckelberg (Hrsg.), *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie* (S. 191-204). Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.

Fischer, C. (2021). *Kinderschutzbezogene Zusammenarbeit: Praktiken der Differenzierung und Entdifferenzierung*. Wiesbaden: Springer VS.

Gembalcyk, S. & Hemker, B. (2017) „Wir wollen gehört werden!“. Grundlagen, Erfahrungen und Erkenntnisse der Arbeit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW. *Unsere Jugend*, (4/2017). 172-180.

Gembalcyk, S. & Müller, M. (2017) Ärgerst du dich noch oder beschwerst du dich schon?. *Sozialmagazin*, 42 (3-4.2017). 71-76.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2022). *Kindheitspädagog*innen – zwischen Durchstarten & Nischendasein*. Frankfurt am Main: Eigenverlag.

Güthoff, Friedhelm & Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (o.J.). *Standards im Begleiteten Umgang: Eine fachliche Orientierung zum Schutz von Kindern*. Wuppertal. Zugriff am 15.05.2022. Verfügbar unter: <http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Standards%20im%20Begleiteten%20Umgang%20April%2008.pdf>.

Häder, M. (2015). *Empirische Sozialforschung. Eine Einführung* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer.

Haller-Kindler, M. & Möller, K. (2021). Kinderrechte und außerschulische Bildung – Anknüpfungspunkte in der kommunalen Praxis. In D. Bär, R. Roth & F. Csaki (Hrsg.), *Handbuch kinderfreundliche Kommunen. Kinderrechte kommunal verwirklichen* (S. 247-260). Frankfurt am Main: Debus Pädagogik.

Hochschule Düsseldorf (Hrsg.) (2021a). *Studieninhalt & Aufbau (Sozialarbeit/Sozialpädagogik)*. Düsseldorf. Zugriff am 01.04.2022. Verfügbar unter: <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/studiengaenge/ba-sasp/studieninhalt-aufbau>.

Hochschule Düsseldorf (Hrsg.) (2021b). *Modulhandbuch 2021 (Sozialarbeit/Sozialpädagogik)*. Düsseldorf. Zugriff am 01.04.2022. Verfügbar unter: <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/studiengaenge/ba-sasp/modulhandbuch>.

Hochschule Düsseldorf (Hrsg.) (2021c). *Modulhandbuch 2021 (Kindheitspädagogik und Familienbildung)*. Düsseldorf. Zugriff am: 01.04.2022. Verfügbar unter: <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/studiengaenge/ba-pkf/modulhandbuch>.

Kinder haben Rechte e.V. (Hrsg.) (2016). *Ombudschaft*. Reutlingen. Zugriff am 16.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.kihare.de/Ombudschaft-91.html>.

Kittel, C. (2018). Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus der Perspektive der UN-Kinderrechtskonvention. In C. Spatscheck & C. Steckelberg (Hrsg.), *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie* (S. 257-267). Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.

König, A. & Berli, O. (2013). Das Paradox der Doxa – Macht und Herrschaft als Leitmotiv der Soziologie Pierre Bourdieus. In P. Imbusch (Hrsg.), *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen* (2., aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 303-334). Wiesbaden: Springer.

Köster, M. (2019). *Kinderrechte ins Grundgesetz – Arbeitsgruppe legt Formulierungsvorschläge vor*. Berlin. Zugriff am 30.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/kinderrechte-ins-grundgesetz-arbeitsgruppe-legt-formulierungsvorschlaege-vor/>.

Krappmann, L. (2017). Die Menschenrecht auch für Kinder?. In A. M. Kalcher & K. Lauer-
mann, *Kinderrechte* (S. 13-25). Salzburg: Anton Pustet.

Krappmann, L. (2020a). Das Berichtsverfahren der UN-Menschenrechtsverträge. In I. Richter, L. Krappmann & F. Wapler (Hrsg.), *Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts* (S. 531-536). Baden-Baden: Nomos.

Krappmann, L. (2020b). Entstehung der Kinderrechte als Menschenrechte der Kinder – Menschenrechtliche sozialgeschichtliche und rechtspolitische Ursprünge und Entwicklungen. In I. Richter, L. Krappmann & F. Wapler (Hrsg.), *Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts* (S. 37-53). Baden-Baden: Nomos.

Kurz-Adam, M. & Frädrieh, J. (2013). Aus der Praxis für die Praxis: Beispiel strategischer Implementierung aus der Stadt München. Partizipation – Beschwerdemanagement – Ombudschaft (P-B-O). In Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (Hrsg.), *Beschwerdemanagement und Ombudschaft – eine Qualitätsstrategie für die Jugendämter?* (S. 33-42). Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik.

Landau, K. & Horn, J. (2013). Eröffnung der Tagung. In Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (Hrsg.), *Beschwerdemanagement und Ombudschaft – eine Qualitätsstrategie für die Jugendämter?* (S. 5-10). Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik.

Lansdown, G. (2005). *The evolving capacities of the child*. Florenz: UNICEF.

Liebel, M. (2017). Kinderrechtsbewegung und die Zukunft der Kinderrechte. In C. Maier-Höfer (Hrsg.), *Kinderrechte und Kinderpolitik: Fragestellungen der Angewandten Kindheitswissenschaften* (S. 29-59). Wiesbaden: Springer.

Markowska-Manista, U., Tsur, A. & Gilad, B. (2017). Janusz Korczak und die Rechte der Kinder. In C. Maier-Höfer (Hrsg.), *Kinderrechte und Kinderpolitik: Fragestellungen der Angewandten Kindheitswissenschaften* (S. 13-28). Wiesbaden: Springer.

Maywald, J. (2019). *Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis* (überarb. Neuauflage). Freiburg im Breisgau: Herder.

Maywald, J. (2021). *Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen* (2. Auflage). Freiburg im Breisgau: Herder.

Mehrick, M. (2021). Betroffene können Zeugen sein, wenn Systeme versagt haben. *Erziehungswissenschaft*, 32 2021 (63), 21-28.

Meyer, A. & Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (2014). *Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte*. Wuppertal: Kompetenzzentrum Kinderschutz.

Mösch, S. (2019). *Qualitätsmanagement-Handbuch*. München. Zugriff am 23.03.2022. Verfügbar unter: https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/fileadmin/kfkfiles/DOKUMENTE/5._Artikel_PDF/fp_moesch_2019_kfk_layout.pdf.

Montessori, M. (2020). *Kinderrechte*. Freiburg im Breisgau: Herder.

Müller, M. (2019). UN-Kinderrechtskonvention – Die Rechte des Kindes. Rückblick zum 30. Jubiläum und Handlungsbedarf in Zukunft. *Thema Jugend. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung*, 4/2019, 3-6.

Ombudschaft Jugendhilfe NRW (Hrsg.) (2014). *Jahresbericht 2013*. Wuppertal: Eigenverlag.

Ombudschaft Jugendhilfe NRW (Hrsg.) (2015). *Jahresbericht 2014*. Wuppertal: Eigenverlag.

Ombudschaft Jugendhilfe NRW (Hrsg.) (2016). *Jahresbericht 2015 der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.*. Wuppertal: Eigenverlag.

Ombudschaft Jugendhilfe NRW (Hrsg.) (2021). *Jahresbericht 2020. Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.*. Wuppertal: Eigenverlag.

Probst, S. (2016). Kinderrechte-Arbeitsblätter. In C. Gräf & S. Probst (Hrsg.), *Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen. Geachtet, beteiligt, gefördert, geschützt!*. Weinheim und Basel: Juventa.

Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2021). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (5., überarbeitete und erweiterte Auflage). München & Wien: De Gruyter Oldenbourg.

Raithel, S. (2008). *Quantitative Forschung. Ein Praxiskurs* (2., durchgesehene Aufl.). Wiesbaden: Springer.

Rasch, B., Friese, M., Hofmann, W. & Naumann, E. (2010). *Quantitative Methoden. Band 1. Einführung in die Statistik für Psychologen und Sozialwissenschaftler* (3., erweiterte Auflage). Berlin Heidelberg: Springer.

Reinhold, G., Pollak, G. & Heim, H. (1999). *Pädagogik-Lexikon*. München und Wien: Oldenbourg.

Richter, I. (2020). Die Rechte der Kinder und Jugendlichen in der deutschen Rechtsgeschichte. In I. Richter, L. Krappmann & F. Wapler (Hrsg.), *Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts* (S. 15-36). Baden-Baden: Nomos.

Richter, J. & Lutz, L. (2021). Was soll und kann Ombudschaft in der Jugendhilfe leisten?. *Sozial Extra*, 45 (5 2021), 344-348.

Ritz, M. (2019). *Adulthood und kritisches Erwachsensein. Wenn große Macht kleine Macht noch kleiner macht*. Münster: Unrast.

Roth, R. (2021). Auf dem Weg zur kinderfreundlichen Kommune – Konzepte und Handlungsstrategien. In D. Bär, R. Roth & F. Csaki (Hrsg.), *Handbuch kinderfreundliche Kommunen. Kinderrechte kommunal verwirklichen* (S. 103-185). Frankfurt am Main: Debus Pädagogik.

Scheiwe, K. (2020). Familienrecht. In I. Richter, L. Krappmann & F. Wapler (Hrsg.), *Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts* (S. 119-151). Baden-Baden: Nomos.

Schilcher, S. (2018). Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, 63 (1 2018), 20-21.

Schneider, G. & Tokya-Seid, C. (2022). *Fridays for Future*. Bonn. Zugriff am 30.05.2022. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320328/fridays-for-future/>.

Schubert, K. & Klein, M. (2020). *Das Politlexikon* (7 aktual. u. erw. Aufl.). Bonn: Dietz.

Schubert-Suffrian, F. & Regner, M. (2018). *Partizipation in der Kita. Projekte und den Alltag demokratisch mit Kindern gestalten*. Freiburg: Herder.

Schulze-Oben, N. (2021). Veränderungen des Verwaltungshandelns – Wie Kinderrechte in die Amtsstube Einzug erhielten. In D. Bär, R. Roth & F. Csaki (Hrsg.), *Handbuch kinderfreundliche Kommunen. Kinderrechte kommunal verwirklichen* (S. 34-41). Frankfurt am Main: Debus.

Seyboldt, R. (2021). Auf dem richtigen Weg, aber noch lange nicht angekommen. Gedanken zum KJSG aus Careleaver-Perspektive. *Sozial Extra*, 45 (6 2021), 430-435.

Smessaert, A. (2018). *Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz.

Sommerhoff, B. (2018). *EFQM zur Organisationsentwicklung* (2. Auflage). München: Hanser.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und Freie Demokratische Partei (FDP). *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025*. Berlin: Eigenverlag.

Statista (Hrsg.) (2021). *Kinderrechte in Deutschland. Statista-Dossier zu Kinderrechten*. Hamburg. Zugriff am 29.03.2022. Verfügbar unter: <https://de-statista-com.ezp.hs-duesseldorf.de/statistik/studie/id/89622/dokument/kinderrechte-in-deutschland/>.

Steinke, A. (2021). *Adulthood*. Osnabrück. Zugriff am 28.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=952:adulthood&catid=0>.

Struck, N. & Schäfer, M. (2018). Rechtliche Grundlagen von Hilfen zur Erziehung durch Erziehungsstellen. Anforderungen, Rahmungen und Perspektiven der pädagogischen Tätigkeit in familienanalogen Formen der Hilfen zur Erziehung. In M. Schäfer & W. Thole (Hrsg.), *Zwischen Institution und Familie. Grundlagen und Empirie familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung* (S. 11-26). Wiesbaden: Springer.

Tausendpfund, M. (2020). Einführung. In M. Tausendpfund (Hrsg.), *Fortgeschrittene Analyseverfahren in den Sozialwissenschaften. Ein Überblick* (S. 1-6). Hagen: Springer.

UNICEF (Hrsg.) (2021). *Initiative Kinderfreundliche Kommunen*. Köln. Zugriff am 23.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/kinderfreundliche-kommunen>.

United Nations Committee on the rights of the child (Hrsg.) (2002). *GENERAL COMMENT No. 2 (2002). The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child*. New York. Zugriff am 29.03.2022. Verfügbar unter: <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRi-CAqhKb7yhsiQql8gX5Zxh0cQqSRzx6ZcNR3YdFwaRoLFkDFvNRIVoE9r590QoHaQTQR-wonqARWTAkJW%2by7ilycajRpJLkNc04bilPXK2%2f17FQvXvM%2bWQR>.

Verein Kinderfreundliche Kommunen (Hrsg.) (2018). *Kinderfreundlichkeit zahlt sich aus. Der Weg zur Kinderfreundlichen Kommune*. Berlin: Eigenverlag.

Verein Kinderfreundliche Kommunen (Hrsg.) (2022). *Teilnehmende Kommunen*. Berlin. Zugriff am 23.03.2022. Verfügbar unter: <https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/startseite/kommunen/teilnehmende-kommunen/>.

Vereinte Nationen Ausschuss über die Rechte des Kindes (Hrsg.) (2019). *ALLGEMEINE BEMERKUNGEN Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes auf Gehör*. Berlin. Zugriff am 29.03.2022. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf.

Wapler, F. (2020a). Rechtliche Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit. In I. Richter, L. Krappmann & F. Wapler (Hrsg.), *Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts* (S. 101-118). Baden-Baden: Nomos.

Wapler, F. (2020b). *Verfassungsrecht*. In I. Richter, L. Krappmann & F. Wapler (Hrsg.), *Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts* (S. 69-100). Baden-Baden: Nomos.

Wiesner, R. (2013). §79a SGB VIII – Dimensionen der Qualitätsentwicklung im Jugendamt. In Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (Hrsg.), *Beschwerdemanagement und Ombudschaft – eine Qualitätsstrategie für die Jugendämter?* (S. 11-22). Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik.

Wolf, K. (2016). Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung. In B. Kraus & W. Krieger (Hrsg.), *Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle und Freisetzung* (4. Überarb. u. erw. Auflage, S. 173-214). Lage: Jacobs.

Wolff, R. (2013). Arbeitsgruppe „Dialogische Qualitätsentwicklung zwischen öffentlichen und freien Trägern“. In Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (Hrsg.), *Beschwerdemanagement und Ombudschaft – eine Qualitätsstrategie für die Jugendämter?* (S. 83-94). Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik.

Wyrobnik, I. (2021). *Korczaks Pädagogik heute. Wertschätzung, Partizipation und Lebensfreude in der Kita*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema: „DAS RECHT DES KINDES AUF GEHÖR - Institutioneller Umgang mit Beschwerden von Kindern im Alter von 3 bis 14 Jahren“ selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autor*innen wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelor-Thesis zur Einsicht ausgelegt wird.

Monheim am Rhein, den 01.06.2022

(Christoph Düring)

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Anhänge

Fragebogen

DAS RECHT DES KINDES AUF GEHÖR - Institutioneller Umgang mit Beschwerden von Kindern im Alter von 3 bis 14 Jahren

Diese Befragung richtet sich an Fachkräfte, oder Personen in der Ausbildung zur Fachkraft, die in Nordrhein-Westfalen in Institutionen arbeiten, die im Rahmenauftrag des § 2 SGB VIII, der Kinder- und Jugendhilfe, handeln und in denen direkter Kontakt mit Kindern in der Altersklasse 3 bis 14 Jahre stattfindet.

Ziel der Untersuchung ist es herauszufinden, wie der Umgang von Institutionen mit Beschwerden von Kindern dieser Altersklasse ist und ob und wie sich diese Beschwerden auf die professionelle Praxis in der Institution auswirken. Daher beziehen sich alle Fragen direkt auf die Institution, in der Sie arbeiten, oder auf Sie selber. Als Erwartungshorizont wird nicht nur das deutsche Recht herangezogen, sondern im Besonderen die ideellen Anforderungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Zur Erhebung wird ein Fragebogen genutzt. Es wäre nett, wenn Sie sich kurz Zeit nehmen, um diesen auszufüllen. Das Ganze dauert etwa 10 Minuten und wird vollkommen anonym erhoben, also auch keine IPs oder der Gleichen gespeichert.

Die Erhebung wird im Rahmen der Verwirklichung einer Bachelorthesis im Studiengang Pädagogik der Kindheit- und Familienbildung am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf von Christoph Düring durchgeführt.

Herzlich Willkommen.

Bitte lesen Sie die Fragen gründlich durch und beantworten Sie sie wahrheitsgemäß. Die Erhebung erfolgt anonym und soll einen Querschnitt über die institutionelle Praxis in NRW abbilden.

Vielen Dank.

In dieser Umfrage sind 30 Fragen enthalten.

Fragen zur Ausbildung/zum Studium und zum Tätigkeitsbereich

In diesem Abschnitt soll kurz erhoben werden, welche professionelle Ausbildung Sie besitzen, bzw. in welcher professionellen Ausbildung sie sich zurzeit befinden. Außerdem wird kurz abgefragt in welcher Art von Institution der Kinder- und Jugendhilfe Sie zurzeit arbeiten.

1

Was besitzen Sie für eine professionelle Ausbildung, bzw. in welcher Ausbildung befinden sie sich zurzeit? *

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

Bitte wählen Sie mindestens eine Antwort.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

abgeschlossene erzieherische Ausbildung abgeschlossenenes erziehungswissenschaftliches Studium abgeschlossenenes kindheitspädagogisches Studium abgeschlossenenes sonstiges pädagogisches Studium

abgeschlossenenes sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Studium in einer erzieherischen Ausbildung befindlich

in einem erziehungswissenschaftlichen Studium befindlich in einem kindheitspädagogischen Studium befindlich

in einem sonstigen pädagogischen Studium befindlich

in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studium befindlich

Bei dieser Frage sind Mehrfachnennungen zulässig, da die Möglichkeit besteht das Sie mehrere Berufs- und/oder Studienabschlüsse besitzen oder anstreben.

2

In was für einer Institution arbeiten Sie?

*

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus: Bitte wählen Sie mindestens eine Antwort.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus: Angebote der Jugendarbeit

Angebote der Jugendsozialarbeit Angebote der Schulsozialarbeit

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie

Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen

Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Bitte beziehen Sie sich bei dieser Frage lediglich auf Ihre Haupttätigkeit. Sollte die Institution, in der Sie arbeiten, mehreren Aufgaben nachkommen ist eine Mehrfachnennung möglich, aber auch hier können Sie sich für den Hauptaufgabenbereich entscheiden. Die Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung wurde hier ausgenommen, da sich die Befragung nur auf Menschen bezieht, die in Tätigkeiten anzutreffen sind, die sich auf bis zu 14- Jährige beziehen.

Fragen zum Vorgehen

In diesem Abschnitt wird erhoben, wie in Ihrer Institution betreffend Beschwerden von Kindern vorgegangen wird.

3

Klären Sie Kinder über ihre Rechte auf?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

4

Klären Sie Kinder über die Pflichten Ihrer Institution auf?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

5

Setzen Sie Kinder über alle sie betreffenden Angelegenheiten in Kenntnis?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

6

Werden Kinder mit einbezogen, wenn es um die Einschätzung des Kindeswohls geht?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

7

Werden Kinder bei Verfahren nach §8a SGB VIII angehört und miteinbezogen?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

8

Können Kinder an der Erstellung des Hilfeplan mitwirken?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

Fragen zur Umsetzung

In diesem Abschnitt wird erhoben, welche genauen Umsetzungen betreffend Beschwerden von Kindern es in Ihrer Institution gibt.

9

Beraten Sie Kinder zu ihren Rechten?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

10

Beraten Sie Kinder zu den Pflichten Ihrer Institution?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

11

Können sich Kinder zu den Leistungen nach dem SGB VIII beraten lassen?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

12

Werden Kinder unterstützt, wenn sie sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden wollen?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

13

Haben Kinder die Möglichkeit sich durch einen Bevollmächtigten oder einen Beistand bei Beschwerden und/oder Beratungen helfen zu lassen?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

14

Haben Kinder die Möglichkeit sich zu beschweren und/oder beraten zu lassen, wenn es um einen Hilfeplan geht?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

15

Haben Kinder die Möglichkeit sich ohne Kenntnis einer*s Personensorgeberechtigten zu beschweren und/oder beraten zu lassen?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

Fragen zu Bewertungen

In diesem Abschnitt wird erhoben, welchen Einfluss Wertungen auf den Umgang mit Beschwerden von Kindern in Ihrer Institution haben.

16

Wird stets im besten Interesse des Kindes gehandelt?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

17

Werden Kinder, ihrem Entwicklungsstand angemessen, an Entscheidungsprozessen beteiligt, die sie selber betreffen?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

18

Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so gestaltet, dass sie für Kinder verständlich sind?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

19

Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so gestaltet, dass sie für Kinder zugänglich sind?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

20

Sind Beschwerde- und/oder Beratungswege so gestaltet, dass sie für Kinder annehmbar sind?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

21

Gibt es überörtliche Hilfen, wenn es um Beschwerden und Beratung von Kindern geht und/oder bilden diese sich weiter aus?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

Fragen zu Verbesserungen

In diesem Abschnitt wird erhoben, welchen Einfluss Verbesserungskategorien auf den Umgang mit Beschwerden von Kindern in Ihrer Institution haben.

22

Gibt es für Kinder die Möglichkeit Anregungen, Kritik und Wünsche zu äußern?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

23

Arbeitet ihre Institution mit freien Zusammenschlüssen und/oder Interessenvertretungen von Kindern, oder für die Rechte von Kindern, zusammen, oder nimmt von diesen Vorschläge an?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

24

Sind Leistungen und Angebote so gestaltet, dass sie entsprechend der Möglichkeiten von Kindern ausgerichtet sind?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

25

Sind die Leistungen Ihrer Institution so ausgestaltet, dass speziellen Anforderungen die einzelne Kinder betreffen nachgekommen wird, etwa besonderen Bedarfen?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus: (nahezu) vollumfänglich

hinreichend wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

26

Werden überörtliche Hilfen in Anspruch genommen, wenn es um Beschwerden und Beratung von Kindern geht?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

Fragen zu Ergebnissen

In diesem Abschnitt wird erhoben, welche Ergebnisse der Umgang mit Beschwerden von Kindern in Ihrer Institution herbeiführt.

27

Tragen Beschwerden und/oder Beratungen von Kindern zur Weiterentwicklung der Qualität der Institution, Dienste und Angebote bei?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

28

Werden Anregungen, Kritik und Wünsche der Kinder berücksichtigt?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

29

Haben Beschwerden und Beratung von Kindern in Ihrer Institution Einfluss auf Kategorien von Diversität und Gleichberechtigung?

*

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

(nahezu) vollumfänglich hinreichend

wenig

(nahezu) gar nicht

kann ich nicht einschätzen

An dieser Stelle wird Ihre persönliche Einschätzung abgefragt und keine Zustandsbeschreibung seitens der Institution.

30

Ist Ihnen die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. bekannt?

*

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus: Ja

Nein

In dieser Frage geht es darum, ob Ihnen die Landesombudsstelle oder das ombudtschaftliche System in NRW bekannt sind.

Dankeschön,

dass Sie sich die Zeit genommen haben die Befragung zu beantworten.

gerne dürfen Sie den Link zur Befragung (<https://umfrage.soz-kult.hs-duesseldorf.de/index.php?r=survey/index&sid=46636&lang=de>)

an andere Fachkräfte weiter teilen.

Einen schönen Tag.

02.05.2022 – 12:23

Übermittlung Ihres ausgefüllten Fragebogens: Vielen Dank für die Beantwortung des Fragebogens.